

Argumentative Texte

Prof. Dr. Manfred Krifka

Institut für deutsche Sprache und Linguistik, Humboldt-Universität zu Berlin
krifka@rz.hu-berlin.de

Bachelor Germanistische Linguistik Modul 11: Text und Diskurs II, 3SP
SE Mo 14-16 DOR 24, 3.138

Das Seminar führt zunächst in wesentliche Teile der Argumentationsanalyse ein (deduktives und induktives Schließen, nicht-monotones Schließen, informelle Argumentation, die Argumentationstheorie von Stephen Toulmin). Wir untersuchen dann den Typ der Argumentation und die sprachliche Gestaltung in unterschiedlichen Kommunikationsmedien (politische Kommentare, wissenschaftliche Fachkommunikation, Werbetexte, Talkshows, Argumentation in juristischen und religiösen Texten), wobei insbesondere auch Unterschiede berücksichtigt werden (verschiedene Zeitungsmedien, kulturelle Traditionen, Argumentation bei Kindern).

Bedingung für die Vergabe der Studienpunkte ist die regelmäßige, aktive Teilnahme, die Anfertigung von Hausaufgaben und die argumentationstheoretische Analyse von kleineren Texten.

Als einführende und begleitende Lektüre wird empfohlen: Klaus Bayer (2007), *Argument und Argumentation. Logische Grundlagen der Argumentationsanalyse. 2., verbesserte Auflage.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Koordinaten:

Büro: Dorotheenstr. 24, 3.303
Sekretariat: Frau Klein, Telefon 2093-9639, Zimmer 3.306
e-mail: krifka@rz.hu-berlin.de

Sprechstunde: Mittwoch 13 – 15 Uhr und n. Vereinbarung

Moodle-Seite des Kurses: <http://moodle.hu-berlin.de/course/view.php?id=17075>,
Schlüssel: *Aristoteles*

Vorläufige Übersicht:

11.04.11	Was sind argumentative Texte?	
18.04.11	Logisches Schließen: Deduktion.	
25.04.11	-- Ostermontag --	
02.05.11	Induktive Argumente. Nicht-monotones Schließen.	
09.05.11	Informelle Argumente: Stephen Toulmin. Argument Mapping Software	
16.05.11	Argumentation in Zeitungskommentaren. Unterschiedliche Argumentationsstile.	

23.05.11	Argumentation in der Politik	
30.05.11	Argumentation in der Philosophie	
06.06.11	Argumentation in juristischen Texten	
13.06.11	-- Pfingstmontag --	
20.06.11	Grammatische und lexikalische Elemente der Argumentation	
27.06.11	Linguistische Pragmatik und Argumentation	
04.07.11	Analyse weiterer argumentativer Texte	
11.07.11	(Weiterer Termin, Rückblick)	

1. Was sind argumentative Texte?

1.1 Zum Aufwärmen

Die beiden folgenden Texte wurden 2009 im Tagesspiegel veröffentlicht. Sie wurden mit den Suchbegriffen "Bundeswehreinsetzung" und "Afghanistan" gefunden. Welcher Text wurde unter "Meinung" veröffentlicht, welcher unter "Politik", d.h. Nachrichten? Wo sehen Sie argumentative, wo erzählende Elemente?

Bundeswehreinsetzung: Deutsche Soldaten in Afghanistan in Gefecht verwickelt

Deutsche Soldaten sind bei Kämpfen in Afghanistan erneut unter Beschuss geraten. Im Süden des Landes kamen vier Briten ums Leben.

29 Soldaten einer Patrouille seien am Donnerstag in der Nähe von Kundus beschossen worden, teilte das Bundesverteidigungsministerium in Berlin mit. Kein deutscher Soldat sei verletzt worden. Afghanische Sicherheitskräfte hätten vier Aufständische getötet, vier weitere verwundet und vier festgenommen.

Die deutsche Patrouille - drei Fahrzeuge vom Typ Dingo und zwei Transportpanzer vom Typ Fuchs - seien am Donnerstag zwölf Kilometer westlich von Kundus angegriffen worden, teilte das Ministerium mit. Die Patrouille habe daraufhin das Feuer erwidert, die Angreifer verfolgt und Verstärkung angefordert. Afghanische Sicherheitskräfte seien daraufhin zur Hilfe gekommen und hätten den Kampf mit Angreifern übernommen.

Die Kämpfe hätten bis in die Nacht gedauert. Die deutschen Soldaten hätten das Gebiet währenddessen abgesperrt.

Der Sprecher bestritt, dass es sich um Kriegshandlungen gehandelt habe: "Das ist ein Stabilisierungseinsatz in einem souveränen Land." Die deutschen Soldaten hätten vor Ort verschiedene Aufgaben, zu denen etwa der Bau von Straßen und die Hilfe für Afghanistan beim Aufbau einer eigenen Sicherheitsstruktur gehörten. Deutschen Elitesoldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) war es in dieser Woche gelungen, einen terrorverdächtigen Taliban-

Kämpfer zu stellen. Er steht nach Angaben des Verteidigungsministeriums im Verdacht, mehrere Anschläge auf deutsche und afghanische Soldaten verübt zu haben.

Der unpopuläre Krieg

Gerd Appenzeller über den Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr.

Nur die Abgeordneten der Linken waren dagegen, aber quer durch alle im Bundestag vertretenen Parteien fand sich am Donnerstag eine breite Mehrheit für eine Ausweitung des Bundeswehreininsatzes in Afghanistan. Diesmal ging es um die Awacs-Aufklärungsflüge. Ohne die deutschen Spezialisten an Bord sind die Maschinen nutzlos. Natürlich ginge es, wurde wie so oft versichert, nicht um die Suche nach militärischen Zielen, sondern um die dringend notwendige Koordinierung im afghanischen Luftraum.

Da ist er wieder, dieser Hauch von Unredlichkeit, der für die in Afghanistan eingesetzten deutschen Soldaten so belastend ist. Die Awacs-Maschinen dienen also nur friedlichen Zwecken? Für die Operation „Enduring freedom“, den aktiven Kampf gegen die Taliban, dürfen sie nicht eingesetzt werden.

Deutsche Soldaten durften bislang auch nur schießen, wenn sie vorher angegriffen worden waren. Einen klar identifizierten Gegner zu attackieren, war ihnen also verboten. Wäre es anders, würden die drei jungen Soldaten wahrscheinlich noch leben, die vor einer Woche in ihrem umgestürzten Schützenpanzer umkamen.

Sie waren nicht gefragt worden, ob sie überhaupt nach Afghanistan wollen, genauso wenig wie ihre Kameraden. Die Mehrheit der Deutschen ist, eine Meinungsumfrage hat es gerade bestätigt, gegen diesen Einsatz, den man nicht Krieg nennen soll. 69 Prozent der Bundesbürger sind sogar für einen Abzug der Bundeswehr so schnell wie möglich.

Wie fühlt man sich als Soldat in dem Wissen, vom Parlament gegen den Willen der Mehrheit der Bevölkerung nach Afghanistan geschickt worden zu sein?

Es gehört wenig Phantasie dazu, sich vorzustellen, dass da immer öfter Zorn, Wut und Trotz hoch kommen. Die haben doch keine Ahnung zu Hause, hört man schon, dann müssen wir unser Ding eben so durchziehen. Das ist gefährlich. Eine kämpfende Truppe, die sich der Unterstützung des eigenen Volkes nicht mehr sicher sein kann, ist doppelt gefährdet: vorne der Feind, hinten kein Rückhalt.

Die Politik könnte etwas dagegen tun, auch die Kanzlerin. Indem sie immer wieder daran erinnert, dass es vom Anschlag auf das World Trade Center über Al-Qaida zu den Taliban bis nach Afghanistan eine klare Linie der Verantwortung gibt. Dass die gleichen Terroristen für die Mordtaten in London und Madrid verantwortlich sind, dass die deutschen Kofferbomber und die so genannte Sauerland Connection alle dieses bösen Geistes Kind sind. Und wenn die deutsche Bundeswehr nicht hilft, diese Menschheitsgeisel dort zu zerstören, wo sie ihren Ursprung hat, werden wir eines Tages zum Opfer werden.

Genau das muss die Politik sagen, immer wieder.

1.2 Was ist Argumentation?

1.2.1 Grundsätzliches

Bevor wir uns näher mit der Textgestalt von Argumentation beschäftigen, zunächst die Frage, was Argumentation eigentlich ist. Eine These:

- (1) Ziel von Argumentation ist es, eine zwischen Gesprächsteilnehmern strittige Frage (Quaestio) zur Entscheidung zu bringen. (Wolfgang Klein 1980).
- (2) Cicero: Argumentation ist, was in einer zweifelhaften Situation Überzeugung herbeiführt.

Im Kontrast dazu:

- (3) Bei der Erzählung/Beschreibung geht es darum, den Adressaten dazu zu bringen, etwas als wahr anzunehmen, was nicht strittig ist; hier wird im allgemeinen das Wissen des Sprechers als autoritative Quelle vorausgesetzt.
- (4) Bei der Instruktion geht es darum, den Adressaten dazu zu bringen, bestimmte Handlungen auszuführen, wobei ebenfalls der Sprecher als autoritative Quelle vorausgesetzt wird.

Oft kann treten diese sprachlichen Aktionsmuster nebeneinander auf, etwa dann, wenn in einer Beschreibung eine Aussage unglaublich erscheint oder in einer Instruktion eine Anweisung als fragwürdig. Argumentation entsteht immer dann, wenn etwas strittig ist, und ist daher eine Art Reparatur-Mechanismus.

Was heißt aber (1) genau? Man kann eine strittige Frage auch mit Überredung, Gehirnwäsche oder Gewalt zur Entscheidung bringen. Das ist mit dem Begriff der Argumentation nicht gemeint. Die strittige Frage soll so zur Entscheidung gebracht werden, dass alle Gesprächsteilnehmer aus freien Stücken und nach eigener Überzeugung zur selben Antwort gelangen.

Wie kann das funktionieren? Die Argumentation muss sich dabei auf Annahmen beziehen, die die Gesprächsteilnehmer teilen. Es gibt hier zwei Arten von Annahmen:

- faktische Annahmen (**Prämissen**)
- Schlußregeln, die besagen: Wenn bestimmte Prämissen angenommen werden, dann muss man auch weitere Annahmen machen (die **Konklusion**).

Wolfgang Klein (1980) drückt das so aus:

- (5) In einer Argumentation wird versucht, mit Hilfe des kollektiv Geltenden [die Prämissen und die Schlußregeln] etwas kollektiv Fragliches [die strittige Frage] in etwas kollektiv Geltendes [die Konklusion] zu überführen.

Dies kann in einem einfachen Schritt geschehen:

Vater: *Ich glaube nicht, dass Sven krank ist.*

Mutter: *Ich schon. Er hat Fieber.*

Vater: *Na ja, dann hast du wohl recht.*

Strittige Frage: Ist Sven krank? Vater: Nein, Mutter: Ja.

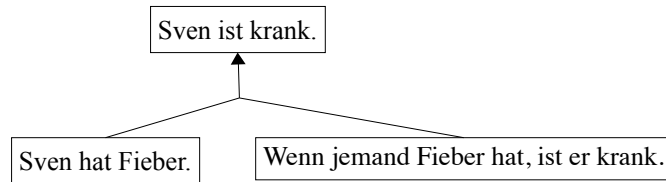
Prämissen: a) Sven hat Fieber;

b) wenn jemand Fieber hat, ist er krank. (nicht ausgesprochen)

Konklusion: Sven ist krank.

Erste grafische Darstellung (Argument, dass Sven krank ist)

(6)



Argumentation kann aber auch komplex sein, wobei das angeführte Grundschema wiederholt (rekursiv) angewendet wird.

(7) Vater: *Ich glaube nicht, dass Sven krank ist.*

Mutter: *Ich schon. Er hat Fieber.*

Vater: *Das glaube ich nicht. Ich fühle nichts.*

Mutter: *Doch, schau her. Ich habe gemessen* (hält Fieberthermometer hin).

Vater: *Na ja, dann wirst du wohl recht haben.*

Strittige Frage: Ist Sven krank? Vater: Nein, Mutter: Ja.

Prämissen: a) Sven hat Fieber;

b) wenn jemand Fieber hat, ist er krank. (nicht ausgesprochen)

Strittige Frage 1: Prämisse (a), Hat Sven Fieber? Vater: Nein, Mutter: Ja.

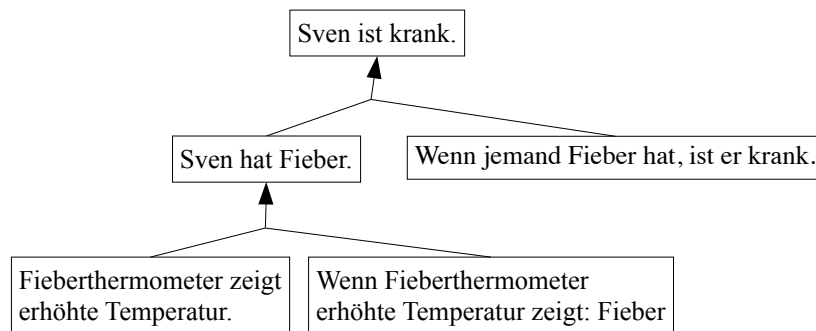
Prämissen: a1) Das Fieberthermometer, das Svens Temperatur gemessen hat, zeigt erhöhte Temperatur an.

b1) Wenn das Fieberthermometer erhöhte Temperatur anzeigt, dann hat die Person, deren Temperatur gemessen wurde, Fieber. (unausgesprochen)

Konklusion 1: Sven hat Fieber.

Konklusion: Sven ist krank.

(8)



Eine andere Art von Komplexität finden wir in dem folgenden Beispiel, in dem die Prämisse eines Gesprächsteilnehmers von dem anderen nicht entkräftet wird, aber weitere Aspekte mit einbezogen werden.

(9) Peter: *Fahren wir doch dieses Jahr mal auf die Malediven in den Urlaub.*

Petra: *Aber das ist doch viel zu teuer. Das können wir uns nicht leisten.*

Peter: *Können wir schon. Wir haben über 4000 Euro auf dem Konto.*

Petra: *Aber das brauchen wir doch für die neue Einbauküche.*

Peter: *Stimmt. Dann also noch mal Mallorca.*

Strittige Frage: Können wir es uns leisten, auf den Malediven Urlaub zu machen.?

Prämissen: a) 4000 Euro auf dem Konto.

b) 4000 Euro sind genug, um auf auf den Malediven Urlaub zu machen (unausgesprochen)

Intendierte Konklusion: Wir können es uns leisten, auf den Malediven Urlaub zu machen.

Prämissen: c) Wir brauchen 4000 Euro für die Einbauküche.

d) 4000 Euro sind nicht genug, um auf den Malediven Urlaub zu machen und die Einbauküche zu kaufen.

Intendierte Konklusion: Wir können uns nicht leisten, auf den Malediven Urlaub zu machen.

1.2.2 Argumentation: Monologisch oder dialogisch? Immer kontrovers?

Die obigen Beispiele waren dialogischer Natur, und es ging um kontroverse Streitfragen (d.h. die Gesprächsteilnehmer waren unterschiedlicher Auffassung bezüglich der Alternativen der Streitfrage). Dies ist nicht immer so:

- Argumente können monologisch sein; der Sprecher nimmt mögliche strittige Fragen an und argumentiert für eine Lösung. Er nimmt damit mögliche Einwände der Adressaten vorweg.
- Argumente können auch im Selbstgespräch verwendet werden, wenn es um die Lösung von Fragen geht, auf die der Sprecher selbst noch keine Antwort hat.
- Im Dialog können Teilnehmer Positionen übernehmen, die sie selbst nicht wirklich vertreten, um zu einer Lösung zu kommen (z.B. die Rolle des *Advocatus diaboli* bei der Seligsprechung in der katholischen Kirche).
- Argumentationen können antagonistisch sein (die Teilnehmer vertreten unverträgliche Auffassungen) oder kooperativ (die Teilnehmer vertreten kompatible Auffassungen oder haben sich noch nicht festgelegt; die Argumentation dient der Festigung der Meinung oder der Meinungsbildung).
- In einer öffentlichen Diskussion kann es wechselnde Teilnehmer (und Zuhörer) geben; z.B. öffentliche Debatten: Schuldenentlastung von Staaten der Euro-Zone ja oder nein; Abschaltung von Atomkraftwerken ja oder nein.
- Argumentationen können in institutionellen Kontexten festgelegt sein (z.B. Gerichtsverhandlung, Parlament, institutionelle Verhandlungen, Vereinskongresse) oder informell sein. Von der institutionellen Einbindung hängt ab, was zur Streitfrage gemacht werden kann.

1.2.3 Zur Pragmatik der Argumentation

Es wird argumentiert, um strittige Fragen zu lösen. Das heißt, bei Fragen, in denen sich die Gesprächspartner einer Meinung sind, wird nicht argumentiert.

Bei Fragen, bei denen die Teilnehmer kein Interesse einer gleichen Beantwortung haben, wird ebenfalls nicht diskutiert – es sind Fragen, zu denen die Teilnehmer verschiedene Mei-

nungen haben mögen, zu denen sie aber nicht die anderen Teilnehmer zur gleichen Meinung bewegen wollen.

Es kommt auch vor, dass eine Frage zwischen Teilnehmern strittig war, aber argumentativ nicht entschieden werden konnte. Eine mögliche Reaktion in diesem Fall: Man zieht die Frage als strittige zurück und löst den Konflikt nicht ("agree to disagree").

1.2.4 Argumentation: Philosophie, Wissenschaft, Politik

Argumentation ist von Bedeutung für die Herausbildung menschlicher Kooperation und damit der menschlichen Gesellschaft. Sie erlaubt die Lösung von vielen Konflikten (Streitfragen) durch den Rückgriff auf Grundlagen, die von den verschiedenen Parteien geteilt werden (Prämissen). Es hat sich auf diese Weise – in verschiedenen Gesellschaften in unterschiedlichem Maße ausgeprägt – eine soziale Praxis der Argumentation entwickelt.

Argumentation wird dennoch oft als "Kampf" bezeichnet (vgl. in der Metaphern-Theorie von Lakoff/Johnson)

Argumentation ist von ganz besonderer Bedeutung in der Philosophie und Wissenschaft, da es dem Selbstverständnis dieser menschlichen Aktivitäten eigen ist, Annahmen aufgrund der Kraft gesellschaftlichen Autoritäten zu übernehmen.

Diese Rolle der Argumentation wurde insbesondere in der Philosophie von Jürgen Habermas reflektiert. Nach ihm sind wesentliche Voraussetzung dafür, dass Argumentation ihre Kraft entfaltet:

- niemand, der einen relevanten Beitrag machen kann, ist ausgeschlossen;
- die Teilnehmer haben eine gleiche Stimme;
- sie sind frei, ihre eigene Meinung zu vertreten;
- in den Diskurs sind keine Momente von Zwang eingebaut.

Es ist offensichtlich, dass Argumentation in diesem Sinn die Grundlage einer demokratischen Gesellschaftsverfassung ist. Das Ideal ist: Eine Gemeinschaft soll in herrschafts- und gewaltfreier Diskussion zu politischen Entscheidungen kommen.

Nicht zufällig fällt entsteht die Beschäftigung mit der Argumentation (Aristoteles: Organon) mit der ersten demokratischen Staatsverfassung (Griechenland, {Perikles). Dies ist aber nicht der Beginn der Argumentation – auch kleine Gesellschaften, u.a. auch die von Jägern und Sammlern, sind relativ hierarchiefrei und demokratisch organisiert.

In diesem Seminar wird es aber weniger um die Philosophie der Argumentation gehen als um konkrete argumentative Texte.

1.2.5 Argumentation heute?

Bayer (2007: 1.4.3) malt ein ziemlich pessimistisches Bild, was die Argumentation in unserer heutigen Gesellschaft angeht:

- In der politischen Argumentation werden Handlungsalternativen kaum in ihren Konsequenzen diskutiert. Politiker machen die Erfahrung, die Masse der Wähler damit zu überfordern.
- In Universität und Wissenschaft gibt es eher nebeneinander herlebende Subkulturen, die keine Frage gemeinsam als strittig definieren.

- Werbung setzt kaum auf wirkliche Argumente.
- Internet lässt alles zu; Fragmentierung von Inhalten durch unkontrollierte Seitenverweise; Herabsetzung der Kritikfähigkeit, da der Kontext von Argumenten immer unklarer wird.

1.3 Was sind argumentative Texte?

1.3.1 Argument vs. argumentativer Text

Man kann unterscheiden zwischen den Beziehungen zwischen den Argumenten einer Argumentation, losgelöst von der dialogischen Situation, der sprachlichen Formulierung und der Reihenfolge, in der sie vorgebracht wurden (den argumentative Texten).

Das Argument von (7) kann z.B. auch in dem folgenden Text versprachlicht werden:

(10) *Ich habe die Temperatur von Sven gemessen. Das Thermometer zeigt eine erhöhte Temperatur an. Er hat wohl Fieber und ist daher krank.*

In der philosophisch orientierten Argumentationstheorie werden typischerweise Argumente unabhängig von ihrer sprachlichen Präsentation herausgearbeitet – der Kern der Argumentation gewissermaßen.

Uns interessiert darüber hinaus die Art und Weise, wie Argumente versprachlicht werden.

1.3.2 Beziehung zwischen Argument und argumentativen Text

Argumentative Texte werden relativ wenig von den darzustellenden Argumenten eingeschränkt – weniger als erzählende und zum Teil auch beschreibende und instruierende Texte. Bei diesen Texten gibt es bestimmte allgemeine Prinzipien:

- Erzählende Texte: Erzähle der Reihe nach, d.h. der Abfolge der erzählten Ereignissen folgend.
- Beschreibende Texte: Verzeitlichung durch ein erzählendes Prinzip, z.B. Wohnungsbeschreibung: imaginärer Gang durch die Wohnung.
- Instruierende Texte: Abfolge der auszuführenden Handlungen, z.B. Kochrezept, Bastelanleitung, Anleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung.

Bei argumentativen Texten gibt es kaum solche allgemeinen Prinzipien. Es können z.B. die Prämissen zuerst genannt werden und dann die Konklusion; es können Gegenargumente zuerst vorgebracht und dann entkräftet werden; oder es können Argumente für die eigene Position zuerst vorgebracht werden und dann Gegenargumente, gegen die argumentiert wird.

Ein weiteres Problem: Die einzelnen Argumente können auf verschiedene Weise ausgedrückt werden, insbesondere durch verschiedene Sprechakte (u.a. expressive Sprechakte: *Na so was!* oder *Ist ja kaum zu glauben!*) Sätze in argumentativen Texten können oft nur in ihrem Kontext verstanden werden.

1.3.3 Aufgaben eines argumentativen Textes nach Klein (1980):

- Rechtfertigung der einzelnen Teilaussagen, aus denen sich ein Argument zusammensetzt. Entweder wird eine Teilaussage unmittelbar akzeptiert, oder sie wird durch andere Teilaussagen gestützt.

- Kohärenz des Arguments: Die Teilaussagen müssen auf legitime Weise verknüpft werden. Das heißt, wenn Prämissen eine Konklusion stützen sollen, dann muss das auf akzeptable Weise geschehen.
- Koordination der Teilaussagen: Reihenfolge, Weglassen von unkontroversen Prämissen usw. Die Koordination kann in institutionellen Argumentationen explizit geregelt sein.

1.4 Aufgaben

- Lesen Sie Wolfgang Klein (1980), zugänglich auf der Moodle-Seite.
- Lesen Sie Abschnitt 1.4, Argumentation und Kultur, von Bayer (2007).

2. Argumentation: Geschichtlicher Abriss

2.1 Antike Philosophie

Die Theorie der Argumentation hat eine lange Geschichte, die in die antike griechische Philosophie zurückreicht.

Hintergrund: Sophisten, 5. Jhd. v. Chr., vor allem in Athen: Lehrer und Berater von Politikern, Anwälte in Gerichtsverfahren. Ziel: Überzeugen in öffentlicher Rede; dabei Verwendung aller Mittel, die in der jeweiligen Situation erfolgversprechend schienen.

2.1.1 Plato, Dialog Gorgias

Gegenüberstellung Rhetor – Philosoph.

- Der Rhetor ist nicht notwendig interessiert an Wahrheit und moralischer Richtigkeit, sondern will andere überzeugen / überreden um des eigenen Gewinnes willen. Hierzu dienen auch Methoden der Verschleierung und Verunklarung, des Apells an Emotionen.
- Der Philosoph will hingegen die Wahrheit und das Gute, auch wenn das heißt, in seiner eigenen Position widerlegt zu werden.

Rhetor – Koch, wohlschmeckende Speisen; Philosoph – Arzt, Heilung.

2.1.2 Aristoteles

Rhetorik (↗ Rapp 2010)

Drei Bücher. Rhetorik ist keine spezielle Technik – sie hat keinen Gegenstandsbereich im eigentlichen Sinn, sondern ist auf alle Gegenstandsbereiche anwendbar. Rhetorik ist die Kunst, die jeweils für eine Situation geeigneten Mittel der Überredung / Überzeugung / Beeinflussung angemessen anzuwenden.

Formen der Überredung / Überzeugung / Beeinflussung:

- Ethos: durch den Charakter, die Glaubwürdigkeit des Sprechers,
- Pathos: durch den emotionalen Zustand des Hörers,
- Logos: durch das Argument selbst.

Formen der Rede:

- Deliberative Rede (z.B. in der Politik): Aufs zukünftige Handeln gerichtet
- Gerichtsrede: Auf die Vergangenheit gerichtet; Wahrheitsfindung.
- Epideiktische Rede: Lob oder Schmähung; beschreibt Eigenschaften und Taten einer Person.

Im dritten Buch behandelt Aristoteles Aspekte wie Wortwahl und Findung von Argumenten, Satzbau, Anordnung, Stil, Memorisierung und Wiedergabe.

Die Rhetorik steht im Zusammenhang mit Aristoteles' Werk zur Poetik (u.a. Wirkung von Kunstwerken, Typologie von Gattungen).

Logik

Organon: Fünf Bücher (Analytik, Dialektik): Natur der Schlüsse, Form der Beweisführung und Argumentation.

Dialektik vs. Rhetorik:

- Dialektik: Fragen und Antworten; Rhetorik: eher monologisch
- Rhetorik: Berücksichtigt den emotionalen Zustand, den Hintergrund, die intellektuellen Fähigkeiten der Zuhörer; Dialektik: berücksichtigt diese nicht, nur am Argument selbst interessiert.
- Dialektik: Untersucht die Konsistenz von Argumenten; Rhetorik: interessiert an der Überzeugungskraft von Beiträgen.

Rechtfertigung der Rhetorik: Auch diejenigen, denen es um das Wahre und Gute geht, brauchen rhetorische Mittel, um die Allgemeinheit zu überzeugen.

2.2 Weiterentwicklung

2.2.1 Logik

Die Logik von Aristoteles hat in der Philosophie und Geistesgeschichte eine kaum zu überschätzende Wirkung gehabt. Zum Beispiel war noch Kant der Auffassung, dass Aristoteles die Logik zum Abschluss gebracht habe.

Das änderte sich im späten 19. Jahrhundert (Frege) und im 20. Jahrhundert (Russell, Tarski, Gödel) durch eine explosive Entwicklung von verschiedenen logischen Systemen.

Ziel: Entwicklung von präzisen formalen Sprachen und einer Theorie des logischen Schließens. Dies sollte eine rationale Herangehensweise an Argumentation ermöglichen. Diese Vision geht auf Leibniz zurück: Wir können unsere Schlüsse so in einer formalen Sprache formulieren, dass Fehler sofort erkannt werden können. Wenn es dann noch einen Disput zwischen Personen gibt, kann man einfach sagen: Lasst uns ausrechnen (*calculemus*), wer recht hat.

Aber:

- Wichtigstes Resultat der formalen Logik: Unvollständigkeitsbeweis von Kurt Gödel (1931). Ein formales System, das konsistent ist (keine widersprüchlichen logischen Folgerungen erlaubt) ist nicht vollständig (es gibt Behauptungen, die dieses System weder beweisen noch widerlegen kann). Das gilt schon für relativ einfache Gegenstandsbereiche wie die Arithmetik.
- Für viele andere Gegenstandsbereiche, z.B. für die Entscheidungsfindung, sind Schlussformen nötig, die man nicht formalisieren und durch rigide Schlussverfahren wiedergeben konnte.

- Die Schlüsse, die in der Logik untersucht werden, sind **deduktiv**: Sie beschreiben, welche Sätze aus Annahmen folgen; sie beschreiben nicht, wie aus Beobachtungen neue Annahmen gewonnen werden können (**Induktion**).

2.2.2 Rhetorik

Die Rhetorik wurde gegenüber der Logik lange Zeit eher vernachlässigt, vor allem in der Philosophie. Ursache hierfür war ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Überzeugungsversuchen, die nicht in der Natur des Arguments selbst begründet waren.

Dies änderte sich im 20. Jahrhundert aus verschiedenen Gründen:

- Inhärente Beschränktheit formal-logischer Argumentation;
- Unmöglichkeit, wichtige Argumente sinnvoll in formale Sprachen oder formale Darstellungen zu überführen;
- Anerkennung der faktischen Bedeutung von Ethos und Pathos (neben Logos) in der Argumentation, wie wir sie tatsächlich vorfinden.
- Anerkennung der Bedeutung adressatenorientierten Kommunikation in einer zunehmend kulturell und disziplinär aufgefächerten Gesellschaft.

Wichtige Autoren:

- Chaim Perelman und Lucie Olbrechts-Tyteca, "Neue Rhetorik" (1958): Empirische Studien und methodologische Rechtfertigung von nicht-formaler Argumentation. Zweck der Argumentation ist die Zustimmung des Publikums; daher muss Argumentation das spezifische Publikum berücksichtigen. Die Argumentation geht von gemeinsamen geteilten Sachverhaltserkenntnissen und Werturteilen aus und führt unter der Verwendung von verschiedenen Argumentationsschritten zu einer Konklusion, die (im Idealfall) dann ebenfalls geteilt ist. Hierbei sind nicht-formale Argumentationsschritte wie die Anrufung von Autoritäten oder die Verwendung von Analogieschlüssen möglich.
- Kenneth Burke, *Language as a symbolic action* (1966), Argumentation als ein Weg, über Symbole koordinierte Handlungen zu erzielen.
- Stephen Toulmin, *The uses of argument* (1958), systematische Analyse vor allem der juristischen Argumentation, Entwicklung eines allgemeinen Schemas der informellen Argumentation.
- Jürgen Habermas, sprechakt-theoretischer Zugang zu Argumentation; Argumentation als Grundlage rationalen Handelns.

3. Logik

Warum beschäftigen wir uns mit dem logischen Schließen, wenn es für viele Zwecke konkreter Argumentation nicht genügt? -- Logisches Schließen spielt natürlich in konkreten Argumentation eine Rolle, und diese dürfen auf jeden Fall gegen die Regeln des logischen Schließens nicht verstoßen.

3.1 Logisches Schließen in der klassischen Logik: Syllogismen

Aristoteles untersucht logische Schlüsse in *Organon, Analytik*, unter dem Begriff des **Syllogismus**. Das ist eine Schlußfigur folgender Gestalt:

- (1)
$$\begin{array}{l} \text{Prämisse 1} \\ \text{Prämisse 2} \\ \hline \text{Konklusion} \end{array}$$

Bei einem gültigen Syllogismus muss die Konklusion "mit Notwendigkeit" aus den Prämissen folgen.

Betrachtete Satztypen für Prämissen und Konklusion:

- Die Sätze haben stets die Form **Subjekt – Prädikat** (zwei sog. **Terme**).
- Das Subjekt kann **individuell** oder **universell** sein.
- Das Prädikat kann dem Subjekt **zugesprochen** (affirmiert) oder **abgesprochen** werden.
- Bei universellen Subjekten kann das Prädikat **allgemein** oder **partikulär** zugesprochen oder abgesprochen werden.

(2) Zur Illustration:

	Zuspruch		Abspruch	
	allgemein	partikulär	allgemein	partikulär
Subjekt individuell	<i>Sokrates ist sterblich.</i>		<i>Sokrates ist nicht sterblich.</i>	
Subjekt universell	<i>Alle Menschen sind sterblich.</i>	<i>Einige Menschen sind sterblich.</i>	<i>Alle Menschen sind nicht sterblich.</i>	<i>Einige Menschen sind nicht sterblich.</i>

Für Sätze mit universellen Subjekten werden die folgenden Abkürzungen gewählt:

	Zuspruch	Abspruch
Allgemein	A	E
	Alle A sind B.	Alle A sind nicht B Kein A ist B.
Partikulär	I	O
	Einige A sind B.	Einige A sind nicht B. Nicht alle A sind B

Beispiel für gültige Schlußfiguren:

- (3) *Alle Menschen sind sterblich.*
Sokrates ist ein Mensch.
Sokrates ist sterblich.
- (4) *Alles Faule wird weggeworfen.*
Einige Eier sind faul.
Einige Eier werden weggeworfen.

Es kommt dabei nicht auf die Wahrheit der Prämissen oder der Konklusion an, sondern nur auf die Gültigkeit des Schlusses:

- (5) *Alle Schweden sind Nobelpreisträger.*
Einige Dreijährige sind Nobelpreisträger.
Einige Dreijährige sind Schweden.

In diesen Schlussfiguren teilen sich die Prämissen einen **Mittelterm** (wie *Mensch*), und die Konklusion betrifft die anderen beiden Terme.

Beispiele für ungültige Schlußfiguren:

- (6) *Einige Menschen sind witzig.*
Alfred ist ein Mensch.
Alfred ist witzig.
- (7) *Alle Menschen sind Zweibeiner.*
Einige Zweibeiner können fliegen.
Alle Menschen können fliegen.

Wenn man die Gültigkeit von allen möglichen Schlußfiguren untersucht (man kommt durch die Kombinatorik auf 256 Fälle), dann kommt man auf 24 gültige Schlußfiguren. Die meisten davon hat Aristoteles identifiziert und bewiesen (Näheres: siehe den hervorragenden Wikipedia-Artikel <http://de.wikipedia.org/wiki/Syllogismus>.)

Bei den Schlußregeln mit universellen Subjekten identifiziert man die gültigen nach einem Kennwort, welches mit den Vokalen A, E, I, O die Art der Sätze wiedergibt. Beispiele:

- (8) *Alle Menschen sind sterblich.* A
Alle Griechen sind Menschen. A
Alle Griechen sind sterblich. A **Barbara.**

(21)

Φ	Ψ	$\neg\Phi$	$[\Phi \wedge \Psi]$	$[\Phi \vee \Psi]$	$[\Phi \rightarrow \Psi]$	$[\Phi \leftrightarrow \Psi]$
0	0	1	0	0	1	1
0	1	0	0	1	1	0
1	0		0	1	0	0
1	1		1	1	1	1

- Die Negation verändert also den Wahrheitswert eines Satzes: $\neg\Phi$ ist wahr, wenn Φ falsch ist, und $\neg\Phi$ ist falsch, wenn Φ wahr ist. Dies entspricht der natürlichsprachlichen Negation.
- Die Konjunktion zweier Sätze ist genau dann wahr, wenn beide Teilsätze wahr sind, sonst falsch. Auch dies entspricht der natürlichsprachlichen Konjunktion. Allerdings gibt es in der natürlichsprachlichen Konjunktion manchmal zusätzliche Bedeutungskomponenten, zum Beispiel die, dass die berichteten Ereignisse der Reihe nach erzählt werden.
- Die Disjunktion zweier Sätze ist genau dann wahr, wenn mindestens ein Teilsatz wahr ist. Sie ist also auch dann wahr, wenn beide Teilsätze wahr sind, das heißt es handelt sich um die sogenannte inklusive Disjunktion. In der natürlichen Sprache scheint die Disjunktion oft exklusiv gemeint zu sein, d.h. ein disjunktiver Satz scheint falsch zu sein, wenn beide Teilsätze wahr sind. Wenn die Frage *Wohin ist Maria in den Urlaub gefahren?* beantwortet wird mit: *Maria ist nach Italien gefahren, oder sie ist nach Spanien gefahren.* dann wird das in der Regel so verstanden, dass sie nicht nach Italien und Spanien gefahren ist. Dies ist aber lediglich eine pragmatische Implikatur: Da der Sprecher nicht gesagt hat, sie sei nach Italien und Spanien gefahren, kann der Hörer schließen, dass diese Aussage nicht wahr wäre.
- Das Konditional $[\Phi \rightarrow \Psi]$ besagt: Wenn der Vordersatz Φ wahr ist, dann ist auch der Folgesatz Ψ wahr. (Vorder- und Folgesatz heißen auch Antezedens und Konsequens). Daher ist die Implikation falsch, wenn das Antezedens Φ wahr und das Konsequens Ψ falsch ist. Wenn das Antezedens nicht wahr ist, dann ist jeder Wahrheitswert des Konsequens zugelassen.
Dies entspricht nur in erster Annäherung den Konditionalsätzen in der natürlichen Sprache. Demnach wäre ein Satz wie *Wenn es regnet, bin ich Millionär automatisch wahr, wenn es nicht regnet.*
Um Konditionalsätze (und allgemein: Regeln) zu erfassen, benötigt man die sog. **Modallogik**. In ihr kann man ausdrücken: Es ist **notwendig**, dass gilt: Wenn Φ wahr ist, dann ist auch Ψ wahr.
- Das Bikonditional $[\Phi \leftrightarrow \Psi]$ ist also genau dann wahr, wenn beide Sätze den gleichen Wahrheitswert haben.

Mit Wahrheitswert-Tafeln kann man den Wahrheitswert auch komplexer Sätze berechnen:

(22)

p1	p2	p3	$\neg p1$	$[\neg p1 \vee p2]$	$\neg[\neg p1 \vee p2]$	$[p3 \rightarrow \neg[\neg p1 \vee p2]]$	$[p1 \wedge [p3 \rightarrow \neg[\neg p1 \vee p2]]]$
1	0	1	0	0	1	1	1

3.2.3 Tautologien und Kontradiktionen

Es gibt aussagenlogische Sätze, die immer wahr sind, gleich welche Wahrheitswerte man den elementaren Sätzen zuweist. Man nennt sie **Tautologien**. Sätze, die immer falsch sind, nennt man **Kontradiktionen**. Die Verneinung einer Tautologie ist eine Kontradiktion, und umgekehrt. Einen Satz, der weder tautologisch noch kontradiktorisch ist, nennt man **kontingent**. Seine Wahrheit hängt von den jeweiligen Umständen ab.

Beispiele für Tautologien:

- (23) a. $[\Phi \vee \neg\Phi]$ (Satz vom ausgeschlossenen Dritten)
 b. $[[\Phi \wedge \Psi] \rightarrow \Phi]$
 c. $[\Phi \vee [\Psi \rightarrow \neg[\Phi \wedge \Gamma]]]$

Einen – bei längeren Sätzen etwas umständlichen – Nachweis einer Tautologie kann man so führen, dass man alle Wahrheitswertverteilungen eines Satzes prüft.

(24)

Φ	Ψ	$[\Phi \wedge \Psi]$	$[[\Phi \wedge \Psi] \rightarrow \Psi]$
0	0	0	1
0	1	0	1
1	0	0	1
1	1	1	1

3.2.4 Logische Folgerung

Der Zentralbegriff der Logik ist die logische Folgerung. Wann kann man gerechtfertigterweise sagen, dass aus bestimmten Sätzen andere Sätze folgen?

Wir schreiben für die logische Folgerung das Zeichen \Rightarrow :

- (25) $\Phi_1, \Phi_2, \dots, \Phi_n \Rightarrow \Psi$,
 d.h. aus den Prämissen Φ_1, \dots, Φ_n folgt die Konklusion Ψ .

Es gibt den folgenden Zusammenhang zwischen logischer Folgerung und Tautologie:

- (26) Genau dann, wenn $\Phi_1, \Phi_2, \dots, \Phi_n \Rightarrow \Psi$ eine logische Folgerung ist, dann ist $[[\Phi_1 \wedge \Phi_2 \wedge \dots \wedge \Phi_n] \rightarrow \Psi]$ eine Tautologie.

Zum Beispiel folgt aus (24), dass die folgenden Beispiele logische Folgerungen sind:

- (27) a. $[\Phi \wedge \Psi] \Rightarrow \Psi$
 b. $\Phi, \Psi \Rightarrow \Psi$

Wenn ein Satz Φ eine Kontradiktion ist, d.h. immer falsch ist, dann ist der Satz $[\Phi \rightarrow \Psi]$ immer wahr, egal welche Wahrheitswerte Ψ annimmt. Das folgt aus der Wahrheitstafel für das Konditional, \rightarrow . Dann aber ist der Schluß $\Phi \Rightarrow \Psi$ logisch gültig. Wir sagen: Aus einem Widerspruch folgt jeder beliebige Satz; auf Latein: Ex falso quodlibet. Dieses Prinzip ist fundamental für die Beweisführung in der Logik.

3.2.5 Schlussregeln der Aussagenlogik

Es folgen einige Beispiele für gültige Schlussregeln der Aussagenlogik.

- (28) Modus (ponendo) ponens (“Setzender Modus”): $[\Phi \rightarrow \Psi], \Phi \Rightarrow \Psi$
 Wenn die Katze hungrig ist, miaut sie. Die Katze ist hungrig. \Rightarrow Die Katze miaut.
- (29) Kontraposition, Modus (tollendo) tollens (“aufhebender Modus”): $[\Phi \rightarrow \Psi], \neg\Psi \Rightarrow \neg\Phi$
 Wenn die Katze hungrig ist, miaut sie. Die Katze miaut nicht. \Rightarrow Sie ist nicht hungrig.

Hingegen ist der folgende Schluß nicht gültig, aber ein häufiger Trugschluß:

- (30) “Leugnung des Antezedens”: $[\Phi \rightarrow \Psi], \neg\Phi \Rightarrow \neg\Psi$
 Wenn die Katze hungrig ist, miaut sie. Die Katze ist nicht hungrig. \Rightarrow Sie miaut nicht.

Auch bei dem folgenden Beispiel handelt es sich um einen Trugschluss:

- (31) “Affirmation des Konsequents”: $[\Phi \rightarrow \Psi], \Psi \Rightarrow \Phi$
 Wenn die Katze hungrig ist, miaut sie. Die Katze miaut. \Rightarrow Sie ist hungrig.

Diese Trugschlüsse beruhen darauf, dass man den Konditionalsatz so mißverstehet, dass mit dem *wenn*-Satz schon alle Bedingungen angegeben werden, unter denen der *dann*-Satz gilt. Man unterscheidet hier **hinreichende** und **notwendige** Bedingungen:

- (32) a. Wenn Φ , dann Ψ (aussagenlogisch: $\Phi \Rightarrow \Psi$):
 Φ ist eine **hinreichende** Bedingung für Ψ , d.h. sobald Φ gilt, gilt auch Ψ .
- b. Wenn Ψ , dann Φ (aussagenlogisch: $\Psi \Rightarrow \Phi$):
 Φ ist eine **notwendige** Bedingung für Ψ , d.h. Ψ kann nicht gelten, ohne dass Φ gilt.
- c. Φ genau dann, wenn Ψ (aussagenlogisch: $\Phi \Leftrightarrow \Psi$, abgek. Φ gdw. Ψ , engl. Φ iff Ψ):
 Φ ist eine hinreichende und notwendige Bedingung für Ψ .

Es folgen einige weitere aussagenlogisch gültige Schlussregeln:

- (33) Einführung des Bikonditionals: $[\Phi \rightarrow \Psi], [\Psi \rightarrow \Phi] \Rightarrow [\Phi \leftrightarrow \Psi]$
 Wenn die Katze miaut, hat sie Hunger. Wenn die Katze Hunger hat, miaut sie.
 \Rightarrow Die Katze miaut genau dann, wenn sie Hunger hat.
- (34) Disjunktiver Syllogismus, Modus tollendo ponens: $[\Phi \vee \Psi], \neg\Phi \Rightarrow \Psi$
 Der Zucker ist im Schrank oder er steht auf dem Tisch. Er ist nicht im Schrank.
 \Rightarrow Er steht auf dem Tisch.
- (35) Konjunktiver Syllogismus, Modus ponendo tollens: $\neg[\Phi \wedge \Psi], \Phi \Rightarrow \neg\Psi$
 Der Zucker kann nicht im Schrank und auf dem Tisch stehen. Er steht im Schrank.
 \Rightarrow Er steht nicht auf dem Tisch.

- (36) Hypothetischer Syllogismus, Kettenschluss: $[\Phi \rightarrow \Psi], [\Psi \rightarrow \Omega] \Rightarrow [\Phi \rightarrow \Omega]$
 Wenn die Katze hungrig ist, miaut sie. Wenn die Katze miaut, bellt der Hund.
 \Rightarrow Wenn die Katze hungrig ist, bellt der Hund.
- (37) Konstruktives Dilemma: $[\Phi \rightarrow \Psi], [\Gamma \rightarrow \Omega], [\Phi \vee \Gamma] \Rightarrow [\Psi \vee \Omega]$
 Wenn die Katze hungrig ist, miaut sie. Wenn der Hund hungrig ist, bellt er. Die Katze ist hungrig oder der Hund ist hungrig. \Rightarrow Die Katze miaut oder der Hund bellt.
- (38) Destruktives Dilemma: $[\Phi \rightarrow \Psi], [\Gamma \rightarrow \Omega], [\neg\Psi \vee \neg\Omega] \Rightarrow [\neg\Phi \vee \neg\Gamma]$
 Wenn die Katze hungrig ist, miaut sie. Wenn der Hund hungrig ist, bellt er. Die Katze miaut nicht oder der Hund bellt nicht. \Rightarrow Die Katze ist nicht hungrig oder der Hund ist nicht hungrig.

Es gibt darüber hinaus allgemeine Schluss-Schemata wie die folgenden:

- (39) Einsetzungsregel: Wenn man in einem gültigen logischen Schluss alle Vorkommnisse eines Satzes durch einen anderen ersetzt, erhält man wieder einen gültigen Schluss.
 Beispiel: Schluss $[\Phi \rightarrow \Psi], \neg\Psi \Rightarrow \neg\Phi$, ersetzen von Φ durch $[\Gamma \vee \Psi]$ führt zu $[[\Gamma \vee \Psi] \rightarrow \Psi] \Rightarrow \neg[\Gamma \vee \Psi]$.
- (40) Konjunktionseinführung: Wenn $[...] \Rightarrow \Phi$ und $[...] \Rightarrow \Psi$, dann auch: $[...] \Rightarrow [\Phi \wedge \Psi]$.
- (41) Konditionaleinführung: Wenn $[...] , \Phi \Rightarrow \Psi$, dann auch: $[...] \Rightarrow [\Phi \rightarrow \Psi]$
- (42) Reduktio ad absurdum: Wenn $\Phi, [...] \Rightarrow \Psi$ und $\Phi, [...] \Rightarrow \neg\Psi$, dann $[...] \Rightarrow \neg\Phi$.
 Wenn aus Φ sowohl Ψ als auch $\neg\Psi$ abgeleitet werden kann, dann muss $\neg\Phi$ gelten, da sonst mit der Konjunktionsregel der Widerspruch $[\Psi \wedge \neg\Psi]$ abgeleitet werden könnte.

Auf die letzte Regel stützt sich eine wichtige Beweismethode, der Widerspruchsbeweis:

- (43) Egon ist der Mörder. Der Mord wurde in Berlin begangen. Der Mörder war zur Tatzeit am Ort des Mordes. Egon ist zur Tatzeit in München gesehen worden. Wenn Egon zur Tatzeit in München gesehen wurde, war er in München. Egon kann nicht gleichzeitig in Berlin und in München sein. \Rightarrow [Egon ist der Mörder \wedge Egon ist nicht der Mörder]
 Daher:
 Der Mord wurde in Berlin begangen. Der Mörder war zur Tatzeit am Ort des Mordes. Egon ist zur Tatzeit in München gesehen worden. Egon kann nicht gleichzeitig in Berlin und in München sein. \Rightarrow Egon ist nicht der Mörder.
- (44) Beweis des Euklid, dass es keine größte Primzahl geben kann: Angenommen, es gäbe nur endlich viele Primzahlen: p_1, p_2, \dots, p_n , wobei p_n die größte Primzahl wäre. Es sei nun $n = p_1 \cdot p_2 \cdot \dots \cdot p_n$, d.h. n ist die kleinste Zahl, die von allen diesen Primzahlen geteilt wird. Dann wird $n + 1$ von keiner dieser Zahlen geteilt, d.h. $n + 1$ muss selbst eine Primzahl sein. Deshalb kann p_n nicht die größte Primzahl sein.

Die Schlussregeln der Aussagenlogik können verwendet werden, um umfangreichere Schlüsse rechtfertigen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, solche Schlüsse formal durchzuführen. Eine davon ist das sog. Natürliche Schließen, das hier in Grundzügen erläutert werden soll.

3.2.6 Natürliches Schließen: Aussagenlogik

Bei diesem Kalkül werden zunächst die Prämissen durchnummeriert aufgeschrieben. Dann werden daraus Folgerungen abgeleitet, die zu neuen Prämissen werden können. Dabei

können Hilfsprämissen angenommen werden. Es wird dabei stets festgehalten, von welchen Prämissen Konklusionen abhängig sind. Die Konklusion am Ende darf nur von den ursprünglichen Prämissen abhängen.

Beispiel: $[p \rightarrow q], [q \rightarrow r] \Rightarrow [p \rightarrow r]$

- (45) 1. $[p \rightarrow q]$ abhängig von: 1
 2. $[q \rightarrow r]$ abhängig von: 2
 3. p abhängig von: 3, Hilfsprämisse
 4. q abhängig von: 1,3; Modus Ponens
 5. r abhängig von: 2,4; Modus Ponens
 6. $[p \rightarrow r]$ abhängig von 1,2; Konditionaleinführung

Die Konditionaleinführung beseitigt die Abhängigkeit von der Hilfsprämisse (3); die Konklusion ist nur von den Prämissen (1) und (2) abhängig.

3.3 Prädikatenlogik

Die Prädikatenlogik (auch Quantorenlogik genannt) wurde von Gottlob Frege (1879) entwickelt und stellt eine Erweiterung der Aussagenlogik dar.

3.3.1 Die Sprache und Interpretation der Prädikatenlogik

Die Prädikatenlogik erlaubt es, auch die innere Struktur von Aussagen zu erfassen. Die elementaren Ausdrücke sind **Prädikate** (auch **Relationen** genannt) und **Individuenterme**, insbesondere **Individuenkonstanten**. Prädikate stehen für Eigenschaften und Relationen :

- (46) a. '... ist sterblich'
 b. '... ist ein Flußpferd' (Eigenschaften, 1-stellige Relationen)
 c. '... ist größer als ...' (zwei-stellige Relation)
 d. '... liegt zwischen ... und ...' (drei-stellige Relation)
 e. '... kauft ... von ... für den Preis von ...' (vier-stellige Relation)
 f. 'Es regnet.' (Aussage, null-stellige Relation)

Eine Aussage der Art $\Phi(t_1, \dots, t_n)$ ist wahr in einer Situation, wenn die Objekte, auf die die Terme t_1, \dots, t_n stehen, tatsächlich in der Relation Φ zueinander stehen.

Beispielsweise ist der Satz *der Berliner Fernsehturm ist größer als der Kölner Dom* dann wahr, wenn die Objekte, die mit *der Berliner Fernsehturm* und *der Kölner Dom* bezeichnet werden, in der Relation zueinander stehen, die durch *... ist größer als ...* bezeichnet wird.

Daneben gibt es aber auch **Individuenvariable**, für die wir Buchstaben wie x, y, z etc. verwenden. Diese stehen nicht für bestimmte Individuen, sondern können prinzipiell für beliebige Individuen stehen. Sie werden durch **Quantoren** gebunden. Im Allgemeinen werden zwei Quantoren angenommen: der **Allquantor** \forall und der **Existenzquantor** \exists . Damit können Formeln wie die folgenden ausgedrückt werden:

- (47) a. $\exists x\Phi(x)$ 'Es gibt ein x , das die Eigenschaft Φ hat.'
 b. $\forall x\Phi(x)$ 'Alle x haben die Eigenschaft Φ '

Wir gehen hier nicht im Detail auf die Interpretation der Variablen und Quantoren ein. Intuitiv ist sie so zu verstehen:

- (48) a. Mit $\exists x[\dots x \dots]$ sagen wir, dass es mindestens eine Möglichkeit gibt, die Variable x mit einem Individuum zu belegen, sodass die Aussage $[\dots x \dots]$ wahr wird.
 b. Mit $\forall x[\dots x \dots]$ sagen wird, dass für jede Möglichkeit, die Variable x mit einem Individuum zu belegen, die Aussage $[\dots x \dots]$ wahr wird.

Man kann Existenz- und Allquantor als eine Verallgemeinerung von Disjunktion und Konjunktion verstehen. Angenommen, es gibt genau drei Individuen, die mit den Termen t_1, t_2, t_3 bezeichnet werden, dann gelten die folgenden Äquivalenzen:

- (49) a. $\exists x\Phi(x) \Leftrightarrow [\Phi(t_1) \vee \Phi(t_2) \vee \Phi(t_3)]$
 b. $\forall x\Phi(x) \Leftrightarrow [\Phi(t_1) \wedge \Phi(t_2) \wedge \Phi(t_3)]$

Kann man daher auf Quantoren und Variablen verzichten? Nein: In der Prädikatenlogik können wir auch über Dinge reden, die keinen Namen haben. Und wir können über Bereiche mit unendlich vielen Individuen reden, etwa über die Menge der natürlichen Zahlen; dies kann man nicht durch (endlich lange) Konjunktionen oder Disjunktionen ausdrücken.

3.3.2 Prädikatenlogik und klassische Logik

Die Satzformen, die in den Syllogismen der klassischen Logik auftreten, können in der Prädikatenlogik erster Stufe ausgedrückt werden.

Konvention: Wir verwenden Kleinbuchstaben für Namen, Großbuchstaben für Prädikate.

- (50) a. *Sokrates ist Grieche.* $G(s)$
 b. *Ein Grieche ist Philosoph.* $\exists x[G(x) \wedge P(x)]$
 c. *Jeder Griechen ist Philosoph.* $\forall x[G(x) \rightarrow P(x)]$
 d. *Kein Grieche ist Philosoph.* $\neg \exists x[G(x) \wedge P(x)]$
 e. *Jeder Grieche ist nicht Philosoph.* $\forall x[G(x) \rightarrow \neg P(x)]$
 f. *Nicht jeder Griechen ist Philosoph.* $\neg \forall x[G(x) \rightarrow P(x)]$

Allerdings wurde in der klassischen Logik der Satz *Jeder Grieche ist Philosoph* so verstanden, dass er impliziert, dass es mindestens einen Griechen gibt. Dies ist in der Prädikatenlogik nicht der Fall. Die Formel $\forall x[G(x) \rightarrow P(x)]$ ist wahr, wenn gilt: $\neg \exists xG(x)$. In diesem Fall ist das Antezens des Konditionals falsch, und damit das Konditional insgesamt wahr.

Beachte: Das Subjekt von quantifizierten Sätzen findet sich nicht als ein einzelner Ausdruck in der prädikatenlogischen Formalisierung wieder. Dem Ausdruck *ein Grieche* entspricht die Zeichensequenz " $\exists x[G(x) \wedge$ " und dem Ausdruck *Jeder Grieche* entspricht die Zeichensequenz " $\forall x[G(x) \rightarrow$ ".

Die Prädikatenlogik geht weit über die klassische Logik hinaus. Erstens erlaubt sie die Darstellung von Relationen.

- (51) a. *Sokrates ist mindestens so groß wie Aristoteles.* $Gr(s, a)$
 b. *Sokrates ist der Größte.* $\forall x[Gr(s, x)]$

Zweitens erlaubt sie die Darstellung von Sätzen mit mehr als einem Quantor:

- (52) a. *Jeder liebt jemanden.* $\forall x \exists y L(x, y)$
 b. *Jemand liebt jeden.* $\exists x \forall y L(x, y)$
 c. *Jeder liebt jeden.* $\forall x \forall y L(x, y)$
 d. *Jemand liebt jemanden.* $\exists x \exists y L(x, y)$
 e. *Jeder liebt niemanden.* $\forall x \neg \exists y L(x, y)$

Verschiedene Reihenfolge von Quantoren kann zu unterschiedlichen Interpretationen führen:

- (53) a. $\exists x \forall y L(x,y)$ *Jemand liebt jeden.*
 b. $\forall y \exists x L(x,y)$ *Jeder wird von jemandem geliebt.*

Durch mehrfache Verwendung derselben Variable können Bindungen ausgedrückt werden:

- (54) a. $\forall x L(x,x)$ *Jeder liebt sich selbst.*
 b. $\exists x \exists y [L(x,y) \wedge \neg \forall z [L(z,y)]]$ *Jemand liebt jemanden, den nicht alle lieben.*

Weitere Beispiele:

- (55) a. *Jede Frau liebt einen Mann.* $\forall x [F(x) \rightarrow \exists y [M(y) \wedge L(x,y)]]$
 b. *Jede Frau liebt einen Mann, der sie liebt.* $\forall x [F(x) \rightarrow \exists y [M(y) \wedge L(x,y) \wedge L(y,x)]]$
 c. *Jede Frau liebt einen Mann, der eine Frau liebt.* $\forall x [F(x) \rightarrow \exists y [M(y) \wedge L(x,y) \wedge \exists z [F(z) \wedge L(y,z)]]]$
 d. *Jede Frau liebt zwei Männer.* $\forall x [F(x) \rightarrow [\exists y \exists z [M(y) \wedge M(z) \wedge L(x,y) \wedge L(x,z) \wedge \neg y=z]]]$

Im letzten Beispiel ist die Gleichheit eine zweistellige Relation, die genau dann zwischen zwei Individuen besteht, wenn diese identisch sind.

3.3.3 Beschränkungen der Prädikatenlogik

Die Prädikatenlogik erster Stufe kann nicht alle Quantoren der menschlichen Sprache erfassen, z.B. nicht den Quantor *die meisten* (verstanden als: *mehr als die Hälfte*). Um Sätze mit solchen Quantoren auszudrücken, braucht man die Prädikatenlogik zweiter Stufe. Diese erlaubt Prädikate über andere Prädikate. Der Ausdruck *die meisten Frauen* ist ein solches Prädikat zweiter Stufe.

- (56) *die meisten Frauen* trifft zu auf ein Prädikat erster Stufe P, wenn gilt:
 mehr als die Hälfte der Individuen in F haben die Eigenschaft P.

Für die hierzu nötige Theorie der Generalisierten Quantoren siehe die Einführung in die Satzsemantik.

3.3.4 Schlussregeln der Prädikatenlogik

Die Schlußregeln der Aussagenlogik gelten natürlich auch für die Prädikatenlogik. Darüber hinaus gibt es Regeln, welche für Schlüsse mit Sätzen mit Quantoren zuständig sind.

Beispiel: Ableitung des Syllogismus Barbara:

- (57) a. *Alle Menschen sind sterblich.* $\forall x [M(x) \rightarrow S(x)]$
 b. *Alle Griechen sind Menschen.* $\forall x [G(x) \rightarrow M(x)]$
 c. *Alle Griechen sind sterblich.* $\forall x [G(x) \rightarrow S(x)]$

Aus einem Allsatz folgt, dass dieser für jeden beliebigen Term gilt (\forall -Beseitigung):

- (58) \forall -Beseitigung: $\forall x [\dots x \dots] \Rightarrow [\dots t \dots]$, für beliebige Terme t,
 d.h. jedes durch $\forall x$ gebundene Vorkommnis von x wird durch t ersetzt.

Damit ist folgender Schluß möglich:

- (59) 1. $\forall x [M(x) \rightarrow S(x)]$ abhängig von: 1
 2. $\forall x [G(x) \rightarrow M(x)]$ abhängig von: 2
 3. $[G(t) \rightarrow M(t)]$ abhängig von: 2; \forall -Beseitigung
 4. $G(t)$ abhängig von: 4; Hilfsprämisse
 5. $M(t)$ abhängig von: 3,4; Modus Ponens
 6. $[M(t) \rightarrow S(t)]$ abhängig von: 1, \forall -Beseitigung
 7. $S(t)$ abhängig von: 5,6; Modus Ponens
 8. $[G(t) \rightarrow S(t)]$ abhängig von: 3,6; Konditionaleinführung

Da über den Term t nichts weiter angenommen wurde, als was in den beiden Prämissen (1,2) steht, kann man diesen wiederum in einen universalen Satz verwandeln:

- (59) 9. $\forall x [G(x) \rightarrow S(x)]$ abhängig von: 8; \forall -Einführung

- (60) \forall -Einführung: $[\dots], [\dots t \dots] \Rightarrow \forall x [\dots x \dots]$,
 wobei $[\dots t \dots]$ nicht abhängig ist von einer Aussage, in der t vorkommt.

In unserem Beispiel ist (8) von (3) und (6) abhängig; (3) wiederum von (2) und (6) von (1); in (2) und (1) kommt t nicht vor. Damit ist die \forall -Einführung anwendbar.

Diese Einschränkung ist wesentlich, da sonst ein Term verwendet werden könnte, über den zusätzliche Informationen angenommen werden. Dies würde zu falschen Schlüssen führen:

- (61) a. *Sokrates ist ein Philosoph.* P(s)
 b. *Sokrates ist ein Grieche.* G(s)
 c. *Alle Philosophen sind weise.* $\forall x [P(x) \rightarrow W(x)]$
 d. *Alle Griechen sind weise.* $\forall x [G(x) \rightarrow W(x)]$

(d) sollte nicht aus (a), (b), (c) folgen. Hierzu ist die Einschränkung der \forall -Einführung erforderlich:

- (62) 1. P(s) abhängig von: 1
 2. G(s) abhängig von: 2
 3. $\forall x [P(x) \rightarrow W(x)]$ abhängig von: 3
 4. $[P(s) \rightarrow W(s)]$ abhängig von: 3; \forall -Beseitigung
 5. W(s) abhängig von: 1,4; Modus Ponens
 6. $[G(s) \rightarrow W(s)]$ abhängig von: 2,5; Konditional-Einführung
 7. $\forall x [G(x) \rightarrow W(x)]$ abhängig von: 6; fälschliche \forall -Einführung

Schritt (7) darf man nicht durchführen, da (6) von (2) abhängt, wo der Term s vorkommt.

Man darf eine All-Einführung nur dann vornehmen, wenn man sich nur auf die Eigenschaften stützt, die man auch schon in den Prämissen angenommen hat.

Diese Einschränkung ist auch für die natürliche Argumentation wichtig. Anhand eines einzelnen Beispiels kann man keine Generalisierung ableiten:

- (63) 1. *Anton ist ein Schwan.*
 2. *Anton ist weiß.*
 3. *Alle Schwäne sind weiß.*

- (64) 1. S(a) abhängig von: 1
 2. W(a) abhängig von: 2
 3. $S(a) \rightarrow W(a)$ abhängig von: 1,2; Konditional-Einführung
 4. $\forall x [S(x) \rightarrow W(x)]$ abhängig von: 3, fälschliche \forall -Einführung

Weitere Regeln des prädikatenlogischen Schließens sind \exists -Einführung und \exists -Beseitigung:

(65) \exists -Einführung: $[...t...] \Rightarrow \exists x[...x...]$

(66) \exists -Beseitigung: $[..., \exists x[...x...]] \Rightarrow [...t...]$, wobei t nicht in den Prämissen vorkommt.

Bei der Regel der \exists -Einführung versteht sich von selbst: Wenn eine Aussage von einem Term t gilt, dann gilt auch, dass es ein x gibt, von dem die Aussage gilt. Die \exists -Beseitigung erlaubt es, von einer Existenzaussage zu einer Aussage über ein konkretes Individuum überzugehen. Dabei darf man aber nicht ein bestimmtes Individuum wählen, über das bereits weitere Annahmen bestehen.

Beispiel für korrekte Anwendung: Ableitung des Syllogismus Darii:

- (67) a. *Alle Schweden sind blond.*
b. *Einige Philosophen sind Schweden.*
c. *Einige Philosophen sind blond.*

- (68) 1. $\forall x[S(x) \rightarrow B(x)]$ abhängig von: 1
2. $\exists x[P(x) \wedge S(x)]$ abhängig von: 2
3. $[P(t) \wedge S(t)]$, abhängig von: 1,2; \exists -Beseitigung; t kommt nicht vor
4. $S(t)$ abhängig von: 3; \wedge -Beseitigung
5. $[S(t) \rightarrow B(t)]$ abhängig von: 1; \forall -Beseitigung; t beliebig!
6. $B(t)$ abhängig von: 5; Modus Ponens
7. $P(t)$ abhängig von: 3; \wedge -Beseitigung
8. $[P(t) \wedge B(t)]$ abhängig von: 4,7; \wedge -Einführung
9. $\exists x[P(x) \wedge B(x)]$ abhängig von: 8; \exists -Einführung

Beispiel für inkorrekte Anwendung:

- (69) a. *Einige Schweden sind blond.*
b. *Einige Philosophen sind Schweden.*
c. *Einige Philosophen sind blond.*

- (70) 1. $\exists x[S(x) \wedge B(x)]$ abhängig von: 1
2. $\exists x[P(x) \wedge S(x)]$ abhängig von: 2
3. $[P(t) \wedge S(t)]$, abhängig von: 1,2; \exists -Beseitigung; t kommt nicht vor
4. $P(t)$ abhängig von: 3; \wedge -Beseitigung
5. $[S(t) \wedge B(t)]$ abhängig von: 1; fälschl. \exists -Beseitigung; t kommt bereits vor!
6. $B(t)$ abhängig von: 5; Modus Ponens
7. $[P(t) \wedge B(t)]$ abhängig von: 4,7; \wedge -Einführung
8. $\exists x[P(x) \wedge B(x)]$ abhängig von: 8; \exists -Einführung

Dies ist nicht mehr als eine erste, ziemlich informelle Beschreibung des natürlichen Schließens für die Prädikatenlogik der ersten Stufe. Systematischere Behandlungen finden sich in:

von Savigny Eike. 1993. *Grundkurs des logischen Schließens: Übungen zum Selbststudium. 3., durchges. Auflage.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Essler Wilhelm K., Rosa Fernanda Martínez Cruzado & Joachim Labude. 2001. *Grundzüge der Logik. I. Das Logische Schließen.* Frankfurt: Vittorio Klostermann.

3.3.5 Übungen

1. Drücken Sie die folgenden Sätze mithilfe der Prädikatenlogik aus:

- a. *Jede Frau liebt einen anderen Mann.*
b. *Zwischen je zwei Zahlen gibt es eine Zahl, die dazwischen liegt.*
c. *Es gibt keine größte Zahl.*

2. Versuchen Sie, den folgenden Syllogismus (Baroco) zu beweisen:

Alle A sind B.
Einige C sind nicht B.
Einige C sind nicht A.

4. Nicht-monotones und induktives Schließen

In diesem Abschnitt betrachten wir einige Schlussverfahren, die über die deduktiven Schlüsse der Logik hinausgehen.

4.1 Nicht-monotones Schließen.

Das hier betrachtete Schlussverfahren bleibt im Rahmen des deduktiven Schließens. Es spiegelt aber bestimmte Eigenschaften wieder, wie Menschen Schlüsse ziehen. Damit stellt es eine Art Brücke zwischen logischen Schlüssen und argumentativen Schlüssen dar.

4.1.1 Generische Sätze und Ausnahmen zu Generalisierungen

Generalisierungen im Alltag haben häufig nicht die Form von strikten Allaussagen.

(1) *Vögel können fliegen.*

Die Prädikatenlogik bietet hierfür die folgende Formalisierungsmöglichkeit an:

(2) $\forall x[V(x) \rightarrow KF(x)]$

Dies drückt aus, dass jeder Vogel fliegen kann. Dies ist nicht der Fall – denken wir an Strauße, Pinguine, Kiwis, Raben mit gestutzten Flügeln usw.

(1) ist ein sog. **generischer Satz**, welcher Ausnahmen zulässt; (2) ist hingegen ein allquantifizierter Satz, der keine Ausnahmen erlaubt. Die Semantik generischer Sätze wurde intensiv beforscht, wobei vor allem auch das Phänomen der Resilienz dieser Sätze gegenüber von Ausnahmen große Beachtung gefunden hat (z.B. Krifka e.a., Introduction, to G. Carlson & F. J. Pelletier, *The Generic Book*, 1995).

Eine Möglichkeit besteht darin, für generische Sätze einen anderen Quantor als den Allquantor anzunehmen – zum Beispiel “die meisten”. Aber dann müssten generische Sätze und Sätze mit dem Quantor “die meisten” äquivalent sein. Sind sie aber nicht:

(3) a. *Die meisten Menschen sind unter 75 Jahre alt.* (wahr)
b. *Menschen sind unter 75 Jahre alt.* (merkwürdig)

Eine andere Möglichkeit besteht in der Annahme, dass generische Sätze widerufbare Folgerungen ausdrücken. Zum Beispiel ist (4) eine zulässige Folgerung:

(4) *Vögel können fliegen.*
Tweety ist ein Vogel.
Tweety kann fliegen.

Wir können nun aber auch zusätzlich diese Prämissen annehmen:

(5) a. *Jeder Pinguin ist ein Vogel.*
b. *Pinguine können nicht fliegen.*
c. *Tweety ist ein Pinguin.*

Daraus folgt: *Tweety kann nicht fliegen*, im Widerspruch zu der Folgerung von (4).

Wenn wir generische Sätze durch reguläre Allquantifikationen wiedergeben, dann können die hier angenommenen Prämissen gar nicht alle erfüllt sein, sondern bergen in sich einen Widerspruch. Aus (a), (b), (c) folgt, dass es keine Pinguine gibt, da diese dann sowohl fliegen können als auch nicht fliegen können (Satz vom ausgeschlossenen Dritten). Aus (d) folgt aber, dass es Pinguine gibt (\exists -Einführung).

(6) a. $\forall x[V(x) \rightarrow KF(x)]$
b. $\forall x[P(x) \rightarrow V(x)]$
c. $\forall x[P(x) \rightarrow \neg KF(x)]$
d. $P(t)$

4.1.2 Widerrufbare logische Folgerungen

Folgerungen, die auf generischen Sätzen beruhen, sind **widerufbar**, wenn andere Information ihnen entgegensteht (eng. **defeasible inferences**).

➤ Aus *Vögel können fliegen* und *Tweety ist ein Vogel* können wir folgern: *Tweety kann fliegen*.

➤ Wir nehmen auch an: *Jeder Pinguin ist ein Vogel* und *Pinguine können nicht fliegen*.

➤ Wenn wir jetzt die zusätzliche Information erhalten: *Tweety ist ein Pinguin*, dann ziehen wir die erste Folgerung, *Tweety kann fliegen*, zurück. Stattdessen folgern wir: *Tweety kann nicht fliegen*.

Dieser Widerruf einer Folgerung ist in der klassischen Logik unmöglich. Hier gilt, dass die logische Folgerung **monoton** ist, also bei zusätzlicher Information erhalten bleibt. Das heißt:

(7) Wenn aus Prämissen P_1, P_2, \dots, P_n die Konklusion K folgt, dann folgt auch aus $P_1, P_2, \dots, P_n, P_{n+1}$ die Konklusion K .

Dies ist in unserem Beispiel nicht der Fall – die Information, dass Tweety ein Pinguin ist, führt dazu, dass die Konklusion, dass Tweety fliegen kann, zurückgezogen oder widerrufen wird.

Es gibt verschiedene Vorschläge, solche nicht-monotone Logiken zu formalisieren (siehe z.B. Koons, Robert. 2009. Defeasible reasoning, und Antonelli G. Aldo. 2010. Nonmonotonic logic, in Stanford Encyclopedia of Philosophy, <http://plato.stanford.edu>).

4.1.3 Typische Schlußkonfigurationen

Das Tweety-Beispiel ist eine typische Konfiguration für einen nicht-monotonen Schluß. Dieser scheint gerechtfertigt zu sein, da die Regel *Pinguine können nicht fliegen* spezifischer ist als die Regel *Vögel können fliegen*. Der Grund liegt darin, dass die Pinguine eine Unterklasse der Vögel darstellen.

Wissen wird oft dargestellt durch die Kombination von allgemeinen Regeln und spezifischen Regeln (oder Ausnahmen). Diese Art der Darstellung ist u.a. auch in der Sprachwissenschaft verbreitet (da geht sie auf den Grammatiker des Sanskrit, Panini, zurück). Beispiel:

(8) Im Englischen wird die Pluralbildung durch das Suffix *-(e)s* ausgedrückt. Die Plurale von *child, man, woman, ox, mouse, louse, goose* und *foot* lauten *children, men, women, mice, lice, geese* and *feet*.

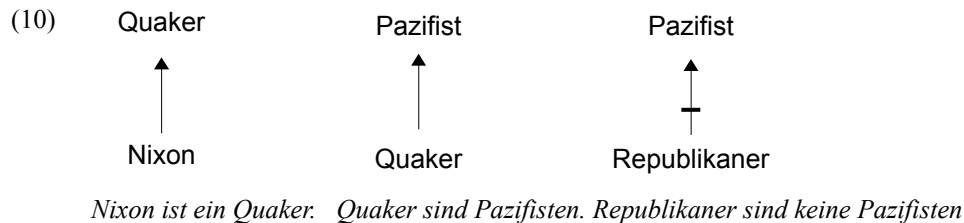
Eine andere Art von nicht-monotonomem Schluss wird durch das folgende Beispiel dargestellt:

- (9) a. *Quaker sind Pazifisten.*
 b. *Republikaner sind keine Pazifisten..*
 c. *Nixon ist ein Quaker..*
 d. *Nixon ist ein Republikaner.*

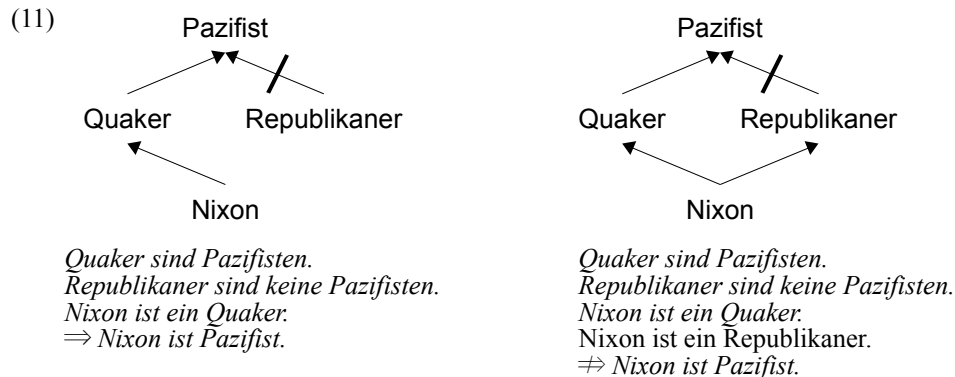
Hier sollte weder der Schluß *Nixon ist ein Pazifist* noch der Schluß *Nixon ist kein Pazifist* gezogen werden, da (a) und (b) zwei unabhängig gültige Regeln darstellen; eine Regel ist nicht eine spezifischere Regel als die andere.

4.1.4 Grafische Darstellung durch Vererbungsnetzwerke

Die eben diskutierten Schlußbeispiele können durch Vererbungsnetzwerke dargestellt werden (z.B. Horty, Thomason, Touretsky: A sceptical theory of inheritance in nonmonotonic semantic networks, *Artificial Intelligence* 1990). Solche Netzwerke stellen erlaubte Schlüsse dar, wobei Pfeile für erlaubte Schlüsse und durchgestrichene Pfeile für nicht erlaubte Schlüsse stehen.



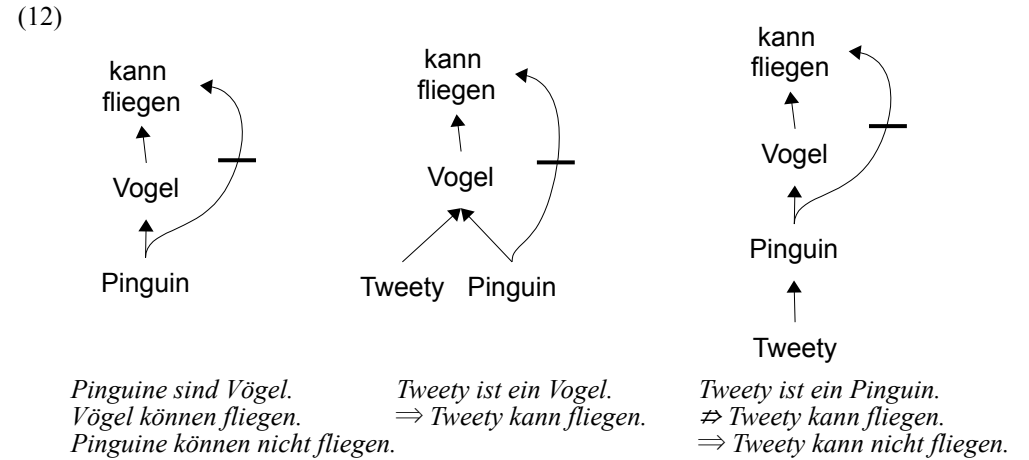
Wir können dann die Schlusskonfiguration so darstellen:



Ein Schluss von A nach B darf nur dann gezogen werden, wenn es eine Pfeilverbindung von A nach B gibt, und wenn **alle** Pfeilverbindungen von A nach B positiv sind (“cautious non-monotonic reasoning”).

Der Fall von Tweety: Die Information “Tweety ist ein Vogel” wird so eingeordnet, dass wir nur annehmen, dass Tweety ein Vogel ist. Erst wenn wir auch die positive Infomation haben, dass er Tweety ein Pinguin ist, wird dies im Netzwerk festgehalten. Die Information, dass

Tweety ein Vogel ist, wird durch die Information, dass Tweety ein Pinguin ist, ersetzt. Wir kodieren diese Information so ökonomisch wie möglich.



Wir können zunächst weder folgern, dass Tweety fliegen kann, noch, dass er nicht fliegen kann (vgl. den Fall von Nixon). Wir können die Interpretationsregel von Netzwerken aber so gestalten, dass der “kürzere” Weg über *Pinguin* \neg *kann fliegen* für die logische Konklusion ausschlaggebend ist. Das heißt, Informationen über Spezialfälle haben Vorrang.

4.1.5 Minimierung der Ausnahmen

Eine Möglichkeit, nichtmonotones Schließen zu erfassen, ist durch McCarthy vorgeschlagen worden (sie ist als **Circumscription** bekannt). Danach haben widerrufbare Regeln eine Ausnahme-Klausel:

- (13) a. *Vögel können fliegen:* $\forall x[[V(x) \wedge \neg Ab_1(x)] \rightarrow KF(x)]$
 b. *Kein Pinguin kann fliegen:* $\forall x[P(x) \rightarrow \neg KF(x)]$

Das Prädikat Ab_1 steht hier für das Prädikat “Abnormal” im Hinblick auf eine Eigenschaft 1.. Regel (a) besagt: Jedes x, für das gilt: x ist ein Vogel, und x ist nicht abnormal-1, hat auch die Eigenschaft, dass es fliegen kann.

Es sollen nun so wenige Individuen wie möglich als abnormal gelten; man sagt, die Ab-Prädikate werden minimiert. Nehmen wir an, unser Wissen besteht aus (13)a,b und den folgenden Informationen:

- (13) c. *Jeder Pinguin ist ein Vogel.* $\forall x[P(x) \rightarrow V(x)]$
 d. *Tweety ist ein Vogel.* $V(t)$

Wenn wir das Ab-Prädikat minimieren, d.h. so interpretieren, dass so wenig Individuen wie möglich als abnormal gelten, haben wir:

- (14) a. $\neg Ab_1(t)$, da nichts zwingt, das Gegenteil anzunehmen.
 b. $\forall x[P(x) \rightarrow Ab_1(x)]$, da wir mit (c) sonst einen Widerspruch erhalten.

Nehmen wir nun zusätzlich an:

(13) e. *Tweety ist ein Pinguin.* P(t)

Wenn wir bezüglich der Annahmen (13)(a-e) minimieren, müssen wir die Annahme $\neg Ab_1(t)$ aufgeben und $Ab_1(t)$ annehmen. Damit gilt (13)a noch immer, aber aus (b) folgt: $\neg KF(t)$.

Das Nixon-Beispiel können wir so behandeln:

(15) a. $\forall x[[Q(x) \wedge \neg Ab_2(x)] \rightarrow P(x)]$
b. $\forall x[[R(x) \wedge \neg Ab_3(x)] \rightarrow \neg P(x)]$
c. $Q(n)$

Wenn wir die zwei Ab-Prädikate jetzt minimieren, erhalten wir:

(16) a. $\neg Ab_2(n)$
b. $\neg Ab_3(n)$, da nichts zwingt, das Gegenteil anzunehmen.
c. $\forall x[[Q(x) \wedge \neg Ab_2(x) \wedge R(x)] \rightarrow Ab_3(x)]$
d. $\forall x[[R(x) \wedge \neg Ab_3(x) \wedge Q(x)] \rightarrow Ab_2(x)]$, da sonst Widersprüche entstehen.

Damit erhalten wir als Konklusion aus (a,c,d): $P(n)$.

Wenn wir jetzt zusätzlich annehmen:

(15) d. $R(n)$

und jetzt auf Grundlage der Prämissen (15)(a,b,c,d) die zwei Ab-Prädikate minimieren, müssen wir die Annahmen (16)(a,b) zurückziehen, da sie sonst mit (c,d) zu Widersprüchen führen würden. Wir müssen also entweder $Ab_2(n)$ oder $Ab_3(n)$ annehmen: Nixon ist abnormal für einen Quaker, oder Nixon ist abnormal für einen Republikaner.

Welche Folgerung bezüglich des Pazifismus von Nixon können wir nun ziehen? Wir sollten annehmen, dass eine Folgerung nur dann gültig ist, wenn sie aus **allen** Minimierungen der Abnormalitäts-Prädikate folgt. Damit können wir aber weder $P(n)$ noch $\neg P(n)$ folgern.

4.1.6 Die “Closed World Assumption” und die Konversationsmaximen

Allgemein: Bei Informationen wie “x ist ein Vogel” oder “x ist ein Quaker” können wir davon ausgehen, dass es sich nicht um Ausnahmen handelt, solange das nicht ausdrücklich mitgeteilt wird bzw. solange wir nicht explizite Information darüber haben. Dies wird manchmal die **Closed World Assumption** genannt.

Die Closed World Assumption ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil wir davon ausgehen, dass Kommunikationspartner die Konversationsmaximen von Grice befolgen:

- **Maxime der Quantität**
Mache deinen Gesprächsbeitrag mindestens so informativ, wie es für den anerkannten Zweck des Gesprächs nötig ist. Und mache deinen Beitrag nicht informativer, als es für den anerkannten Zweck des Gesprächs nötig ist.
- **Maxime der Qualität**
Versuche einen Gesprächsbeitrag zu liefern, der wahr ist.
Sage nichts, wovon du glaubst, dass es falsch ist.
Sage nichts, wofür du keine hinreichenden Anhaltspunkte hast.

➤ **Maxime der Relevanz/Relation**
Sage nichts, was nicht zum Thema gehört.

➤ **Maxime der Modalität**
Vermeide Unklarheit, Mehrdeutigkeit, unnötige Weitschweifigkeit, Ungeordnetheit.

In argumentative Texten kann man die Maximen der Quantität und der Relevanz so verstehen, dass dem Hörer die Informationen gegeben werden sollen, die zu den Schlußfolgerungen führen, von denen der Sprecher will, dass der Hörer sie zieht. Der Hörer kann davon ausgehen, dass der Sprecher diese Regel auch befolgt, d.h. dass der Sprecher alles, was für eine intendierte Schlußfolgerung nötig ist, auch gesagt wird.

Deshalb sind die beiden folgenden Dialoge merkwürdig:

(17) A: *Tweety ist ein Vogel. Kann Tweety fliegen?*
B: *Ich denke schon, denn Vögel können fliegen.*
A: *Falsch! Tweety ist nämlich ein Pinguin!*
B: *Na, das hast du aber nicht gesagt!*

(18) A: *Dann hat Hank den Revolver gezogen. Er war geladen. Er hat den Hahn gespannt, auf den Kopf von Roger gezielt, der einen Meter vor ihm stand und um sein Leben flehte, und abgedrückt.*
B: *Du behauptest also, Hank hat Roger umgebracht.*
A: *Nein, das sage ich nicht. Hank hat nämlich vorher die Kugeln rausgenommen.*

McCarthy hat darauf hingewiesen, dass in Erzählungen, bei Rätseln und auch in argumentativen Texten diese pragmatische Konvention besteht:

(19) Rätsel: *Ein Bauer will mit seinem Kohlkopf, seiner Ziege und einem Wolf ans andere Ufer eines Flusses. Er hat aber nur ein kleines Boot zur Verfügung, wo er nur ein Teil (also Kohl, Ziege oder Wolf) mitnehmen kann. Er muß also mehrmals übersetzen. Das Problem allerdings ist, daß die Ziege ohne den Bauern den Kohl fressen würde und der Wolf sich über die Ziege hermachen würde, wenn der Bauer sie aus den Augen ließe. Wie muß der Bauer die Überfahrten gestalten, daß für keinen seiner Besitztümer eine Gefahr droht?*
Antwort: *Er leiht sich von seinem Nachbarn ein größeres Boot aus.*

4.2 Induktive Schlüsse

4.2.1 Die Natur induktiver Schlüsse

Bei den Schlüssen, die wir bis jetzt behandelt haben, gingen wir davon aus, dass die Wahrheit der Prämissen die Wahrheit der Konklusion garantieren. Es handelte sich um Schlüsse, welche die Konklusion aus den Prämissen ableiteten (deduzieren).

In induktiven Schlüssen unterstützen die Prämissen die Konklusion, garantieren sie aber nicht. Beispiele von induktiven Schlüssen:

(20) *Jeder Stein, den ich hochgehoben und losgelassen haben, ist auf den Boden gefallen.*
Daher: *Der nächste Stein, den ich hochhebe und loslasse wird auf den Boden fallen.*

(21) *Jede bisher beobachtete Lebensform bezieht ihre Energie letztlich von der Sonne.*
Daher: *Alle Lebensformen (auf der Erde) beziehen ihre Energie letztlich von der Sonne.*

- (22) *Alle Schwäne, die bis jetzt beobachtet wurden, waren weiß.*
Daher: *Der nächste Schwan, der beobachtet wird, ist weiß.*
- (23) *Jeder Tuberkulosepatient, dem Penicillin gegeben wurde, wurde geheilt.*
Daher: *Der nächste Tuberkulosepatient, dem Penicillin gegeben wird, wird geheilt.*
- (24) *In einer Umfrage unter 1000 Wählern haben 55% für den Kandidaten A gestimmt.*
Daher: *Der Kandidat A wird gewinnen.*

Dies sind keine logisch-deduktiven Schlüsse. Das heißt: Die Konklusion kann falsch sein, ohne dass die Prämissen falsch waren. Vgl. den deduktiven Schluss:

- (25) *Jeder Stein, den ich hochhebe und fallenlasse, fällt auf den Boden.*
⇒ *Der nächste Stein, den ich hochhebe und fallenlasse, fällt auf den Boden.*

Dennoch sind solche Schlüsse völlig plausibel und für die Wissenschaft und das Alltagsleben (und Überleben) unentbehrlich. Wir stützen uns auf vergangene Erfahrungen und gewinnen daraus Voraussagen für die Zukunft.

Induktive Schlüsse sind nicht-monoton. Zum Beispiel folgt aus den erweiterten Prämissen

- (26) *Alle Schwäne, die bis jetzt beobachtet wurden, waren weiß.*
In Australien werden schwarze Schwäne beobachtet.

nicht mehr, dass alle Schwäne weiß sind.

4.2.2 Probleme mit der Induktion

David Hume, *An enquiry concerning human understanding*, 1748

Induktive Schlüsse gehen von Beobachtungen aus und schließen auf (noch) nicht Beobachtetes. Dies setzt voraus, dass die Welt uniformen Gesetzen von Ursache und Wirkung gehorcht. Diese Voraussetzung kann man aber nicht logisch beweisen.

Man kann zwar sagen: Bisher hat die Welt uniformen Gesetzen gehorcht, dann wird sie es auch weiterhin tun. Aber das ist selbst wiederum ein induktiver Schluß – er läuft darauf hinaus, dass induktive Schlüsse gerechtfertigt sind, weil induktive Schlüsse gerechtfertigt sind (ein Zirkelschluss).

Nach Hume schließen wir induktiv nicht, weil dies logisch gerechtfertigt ist. Induktive Schlüsse sind lediglich instinktive Verhaltensweisen von Menschen (& anderen Lebewesen). Das heißt, wir können nicht anders als anzunehmen, dass die Welt uniformen Gesetzen gehorcht. Unter dieser nicht weiter begründbaren Annahme sind induktive Schlüsse gerechtfertigt.

Karl Popper, *The logic of scientific discovery*, 1959

Allgemeine Gesetze können nicht durch Induktionsschlüsse gerechtfertigt oder verifiziert werden. Gesetze wie *Alle Schwäne sind weiß* können nur durch Beobachtung falsifiziert werden (Beobachtung von nicht-weißen Schwänen). Gesetze, die viele Versuche der Falsifikation überstanden haben, gelten als besser gestützt, aber nicht als bewiesen.

Nelson Goodman, *Fact, fiction and forecast*, 1954

Weist auf eine weitere Schwierigkeit hin, nämlich die Natur der Eigenschaftszuschreibungen. Etwas sei *grue* (Blend aus *green* und *blue*) gdw. gilt: Wenn vor dem Jahr 2100 beobachtet, ist

es grün; wenn danach beobachtet, ist es blau. Dann sind die beiden folgenden Sätze gleich gut von der Erfahrung gestützt:

- (27) a. *Alle Saphire sind grün.*
b. *Alle Saphire sind grue.*

Problem mit *grue*: Es handelt sich bei diesem Prädikat nicht um eine Eigenschaft, die eine natürliche, konstante Art auszeichnet.

4.2.3 Induktive Schlüsse und Wahrscheinlichkeit

Induktive Schlüsse gehen von beobachteten Fällen einer Population von Dingen auf die Gesamtzahl aller Dinge dieser Population. Sie haben generell die Gestalt (cf. Hawthorne 2008, *Stanford Encyclopedia of Philosophy*):

- (28) Prämissen 1: In einer Stichprobe S mit n Elementen aus einer Population B hat ein Anteil von r die Eigenschaft A.
Prämissen 2: S ist eine (hinsichtlich der Eigenschaft A) zufällige gezogene Stichprobe.
Schluss (mit einem Grad von Sicherheit p):
Der Anteil von Elementen aus einer Population B, die die Eigenschaft A haben, ist $r \pm q$, wobei q: Fehlerrate (margin of error).

Schlüsse dieser Art beruhen im Wesentlichen auf dem Konzept der **Wahrscheinlichkeit**.

- (29) a. Wahrscheinlichkeit einer Proposition A: $0 \leq p(A) \leq 1$
b. Bedingte Wahrscheinlichkeit von A, gegeben B: $p(A | B)$.

Die bedingte Wahrscheinlichkeit hängt wie folgt mit der unbedingten zusammen:

- (30) $p(A) = p(A | [B \vee \neg B])$ (wobei $[B \vee \neg B]$ ist eine Tautologie, die immer wahr ist).

$$(31) \quad p(A | B) = \frac{p([A \wedge B])}{p(B)}$$

Die bedingte Wahrscheinlichkeit hängt mit deduktiven Schlüssen wie folgt zusammen:

- (32) Wenn $B \Rightarrow A$, dann gilt: $p(A | B) = 1$
d.h. wenn A aus B logisch folgt, dann ist die Wahrscheinlichkeit von A gegeben B = 1.
- (33) Wenn $B \Leftrightarrow B'$, dann gilt: $p(A | B) = p(A | B')$
d.h. wenn B gdw. B', dann ist die Wahrscheinlichkeit von A gegeben B gleich der Wahrscheinlichkeit von A gegeben B'.
- (34) Wenn $C \Rightarrow \neg(A \wedge B)$, dann gilt: $p([A \vee B] | C) = p(A | C) + p(B | C)$,
d.h. wenn A, B unter der Prämisse C nicht gleichzeitig wahr sein können, dann ist die Wahrscheinlichkeit von A oder B gleich der Wahrscheinlichkeit von A multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit von B.
- (35) $p([A \wedge B] | C) = p(A | [B \wedge C]) \cdot p(B | C)$,
d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass unter der Prämisse C die Proposition $[A \wedge B]$ wahr ist, ist gleich der Wahrscheinlichkeit, dass B unter C wahr ist, multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit dass A wahr ist, falls B und C wahr sind.

4.2.4 Objektive Auffassung der Wahrscheinlichkeit

Was aber ist Wahrscheinlichkeit? Wir können eine "objektive" und eine "subjektive" Auffassung unterscheiden. Nach der objektiven Auffassung gibt $p(A)$ ein Maß für mögliche Weltzustände an, in denen A der Fall ist.

(36) Wenn $p(A) = n/m$, dann gilt: In n von m Fällen ist A wahr.

Beispiel: Resultat eines Wurfes im Roulette (36 Zahlen, wir ignorieren die 0).

- (37) a. Wahrscheinlichkeit, dass die Kugel auf die 12 fällt: $p(12) = 1/36$.
 b. Wahrscheinlichkeit, dass die Kugel auf 12 oder 13 fällt: $p(12 \vee 13) = 2/36$.
 c. Wahrscheinlichkeit einer geraden Zahl: $p(\text{gerade}) = 18/36 = 1/2$.
 d. Bedingte Wahrscheinlichkeit:
 $p(12 | \text{gerade}) = p(12 \wedge \text{gerade}) / p(\text{gerade}) = (1/36) / (1/2) = 2/36 = 1/18$.
 e. Wahrscheinlichkeit von Disjunktionen:
 1..6 und 7..18 sind unabhängig voneinander,
 $p(1..6) = 6/36$, $p(7..18) = 12/36$, $p(1..6 \vee 7..18) = 3/36 + 12/36 = 15/36 = 5/12$.
 f. Wahrscheinlichkeit von Konjunktionen:
 $p(1..12 \wedge 6..18) = p(1..12 | 6..18) \cdot p(6..18) = ((6/36) / (12/36)) \cdot (12/36) = 1/6$.

Geometrische Darstellung der Wahrscheinlichkeitsmasse

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36

- A: leicht fett, $p(A) = 16/36$
 B: grau, $p(B) = 24/36$
 C: fett, $p(C) = 12/36$
 $p(A \wedge B) = 12/36$
 $p(A | B) = p(A \wedge B) / p(B) = (12/36) / (24/36) = 1/2$
 $p(B | A) = p(A \wedge B) / p(A) = (12/36) / (16/36) = 3/4$
 $p(B | C) = 8/12 = 2/3$
 $p(A | B \wedge C) = 3/8$
 $p(A \wedge B | C) = p(A | B \wedge C) \cdot p(B | C) = 3/8 \cdot 2/3 = 1/4$

Problem der objektiven Auffassung der Wahrscheinlichkeit: Uns fehlt oft das Wissen darüber, Wahrscheinlichkeiten Weltzuständen zuzuordnen.

4.2.5 Subjektive Auffassung der Wahrscheinlichkeit

Verknüpft die Wahrscheinlichkeit mit der Präferenz von rational handelnden Menschen:

- (38) Wenn ein rational handelnder Mensch die folgende Wette eingeht: Er bekommt mindestens n Euro, wenn A wahr ist, und zahlt 1 Euro, wenn A falsch ist, dann misst dieser Mensch der Wahrscheinlichkeit von A den Wert $1/(n+1)$ zu.

Beispiel:

- (39) Wetten, dass der Hut von Queen Elizabeth bei der Hochzeit gelb sein wird:
 3 Euro vs. 1 Euro.
 Subjektive Wahrscheinlichkeit von $p(\text{Hut gelb}) = 1/(3+1) = 1/4$.

Probleme:

- Ein rational handelnder Mensch ist ein theoretisches Konstrukt.

- Verschiedene rational handelnde Menschen (Experten) können verschiedene Präferenzen haben; evtl. müssen Mittelwerte über die Wettbereitschaft von Experten gebildet werden.

4.2.6 Das Theorem von Bayes

Eine typische Fragestellung in der Wissenschaft, aber auch in anderen Gebieten ist:

- Stützt eine Beobachtung B eine Hypothese H, und wenn ja, in welchem Grade?

Für solche Fragen ist das Theorem von Bayes von Bedeutung (Thomas Bayes, 1702-1761).

- Voraussetzung: Wir haben eine Hypothese H, von der wir aus vergangenen Erfahrungen wissen, dass sie zu einer Wahrscheinlichkeit von $p(H)$ gilt.
- Wir machen eine Beobachtung B, die für die Hypothese H relevant ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Beobachtung B auftritt, ist $p(B)$.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass B unter der Hypothese H auftritt, ist $p(B | H)$.
- Frage nach der Wahrscheinlichkeit von H nach der Beobachtung B, d.h. nach $p(H | B)$?

Beispiel (cf. Joyce 2008, "Bayes' Theorem", in Stanford Encyclopedia of Philosophy):

- (40) a. Im Jahr 2000 starben 2,4 Mio von den 275 Mio Amerikanern. Wahrscheinlichkeit, dass ein zufällig ausgewählter Amerikaner im Jahr 2000 stirbt: $2,4/275 = 0,009$.
 b. Von den 16,6 Mio amerikanischen Senioren (über 75 Jahre) starben 1,36 Mio: Wahrscheinlichkeit, dass ein zufällig ausgewählter Senior im Jahr 2000 stirbt: $1,36/16,6 = 0,060$.
 c. Wir wählen einen Amerikaner zufällig aus: John Doe (JD).
 d. Nicht bedingte Wahrscheinlichkeit, dass JD im Jahr 2000 stirbt: $p(H) = 0,009$.
 e. Bedingte Wahrscheinlichkeit, dass JD im Jahr 2000 stirbt, falls er Senior ist (B): $p(H | B) = p(H \wedge B) / p(B)$, wobei $p(H \wedge B)$, Wahrscheinlichkeit, dass JD starb und Senior war: $1,36/275 = 0,005$, $p(B)$, Wahrscheinlichkeit, dass JD ein Senior war: $16,6/275 = 0,060$.
 $p(H | B) = 0,005 / 0,060 = 0,083$
 f. Bedingte Wahrscheinlichkeit, dass JD ein Senior ist, falls er im Jahr 2000 stirbt: $p(B | H) = p(H \wedge B) / p(H) = 0,005 / 0,009 = 0,556$.
 D.h., wenn JD im Jahr 2000 gestorben ist, können wir mit der hohen Wahrscheinlichkeit von 0,556 annehmen, dass er ein Senior ist.

Es gibt folgenden Zusammenhang (Theorem von Bayes).

$$(41) \quad p(H | B) = \frac{p(H)}{p(B)} \cdot p(B | H) \quad , \text{ im Beispiel: } 0,083 = \frac{0,009}{0,060} \cdot 0,556$$

Die Bedeutung dieses Theorems: Es erlaubt uns, die Wahrscheinlichkeit einer Hypothese gegeben eine Beobachtung, $p(H | B)$, aus den normalerweise besser bekannten Größen $p(H)$, $p(B)$ und $p(B | H)$ zu bestimmen. Beispiel:

- (42) a. Hypothese vor Beobachtung: JD ist im Jahre 2000 gestorben. $p(H) = 0,009$
 b. Wissen: 16,6 Mio von 275 Mio Amerikanern waren Senioren. $p(B) = 0,060$
 c. Wissen: Von den 16,6 Mio. Senioren sind 1,36 Mio im J. 2000 gestorben; daher: Falls JD im Jahre 2000 gestorben ist, war er zu $p(B | H) = 0,556$ Senior.

- d. Hypothese, dass JD im Jahre 2000 gestorben ist, nach Beobachtung: JD war Senior:
 $p(H | B) = 0,083$,
 d.h. die Wahrscheinlichkeit der Hypothese hat sich wesentlich erhöht.

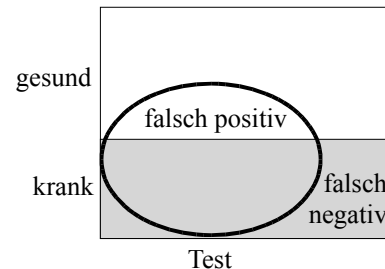
In Argumentationszusammenhängen: Der Wert $p(H | B)$ ist häufiger fraglich. Die Werte $p(H)$, $p(B)$ und $p(B | H)$ sind hingegen oft nicht fraglich. Daher kann man mithilfe von $p(H)$, $p(B)$ und $p(B | H)$ und der Gültigkeit des Theorems von Bayes für $p(H | B)$ argumentieren.

- (43) A: *Wir haben hier Daten von John Doe, die gehen aber nur bis zum Jahre 2000.*
 B: *Vermutlich ist er in diesem Jahr gestorben. Er war doch schon über 75 Jahr alt.*

Darstellung im Diagramm, grau: Senior; fett: im Jahr 2000 gestorben; angeführte Wahrscheinlichkeiten größer als im Beispiel.

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21			
25	26	27			
31	32	33			

Senior grau, $p(\text{Senior}) = 9/36 = 1/4$
 gestorben schwarzer Rand, $p(\text{gestorben}) = 4/36 = 1/9$
 $p(H | B) = 3/9$
 $p(B | H) = 3/4$



4.2.7 Falsche Positive und Falsche Negative

Oft sind $P(B | H)$ und $P(B | \neg H)$ bekannt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass die Beobachtung B auftritt, falls H zutrifft, und die Wahrscheinlichkeit, dass die B auftritt, falls H nicht zutrifft. Beispiel:

- (44) a. Ein Darmkrebs-Test zeigt bei 90% von Erkrankten die Krankheit richtig an, d.h. es gibt 10% falsche negative Meldungen: $p(B | H) = 0,90$.
 b. Der Test zeigt bei 5% von Nicht-Erkrankten die Krankheit an, d.h. es gibt 5% falsche positive Meldungen: $p(B | \neg H) = 0,05$
 c. 3% der Bevölkerung haben Darmkrebs: $p(H) = 0,03$, $p(\neg H) = 0,97$
 d. Der Test ist bei JD positiv. Mit welcher Wahrscheinlichkeit hat er Darmkrebs?

Hier anzuwendende Form der Bayes-Regel, und Exemplifikation mit Beispiel:

$$(45) \quad p(H|B) = \frac{p(H) \cdot p(B|H)}{p(H) \cdot p(B|H) + p(\neg H) \cdot p(B|\neg H)}$$

$$(46) \quad \frac{0,03 \cdot 0,90}{0,03 \cdot 0,90 + 0,97 \cdot 0,05} = \frac{0,027}{0,027 + 0,049} = 0,355$$

D.h. der Test ist nicht besonders gut – bei positivem Ausgang kann man nur zu $p = 0,355$ davon ausgehen, dass JD Darmkrebs hat. Der Hinweis, dass Darmkrebs insgesamt selten ist und 5% der Tests falsch positiv sind, ist ein Gegenargument dazu, dass JD Darmkrebs hat.

4.3 Abduktion

Darunter wird der Schluss auf die beste Erklärung eines Phänomens verstanden. Der Begriff geht auf Charles Sanders Peirce zurück.

Cf. I. Douen, "Abduction", Artikel in *Stanford Encyclopedia of Philosophy*.

Induktive Schlüsse beruhen lediglich auf statistischen Korrelationen. Abduktive Schlüsse ziehen mögliche kausale Erklärungen mit ein.

Grundschemata für abduktive Schlüsse:

- (47) a. Es wird eine Beobachtung B gemacht.
 b. Es gibt zwei Hypothesen, H und H', die zur Erklärung von B angeboten werden.
 c. Frage: Welche Hypothese erklärt die Beobachtung B besser?
 Diese Hypothese wird durch die Beobachtung mehr gestützt.
- (48) Peter wacht auf. Im Gemeinschaftszimmer der WG findet er eine Vase Blumen. Er schließt daraus: Eva ist nachts zurückgekommen und hat mir Blumen mitgebracht. Diese Hypothese erklärt die Beobachtung besser als die Hypothese, dass Einbrecher da waren und Blumen hinterlassen haben.
- (49) Peter wacht auf. Im Gemeinschaftszimmer der WG stehen alle Schränke offen, viele Dinge sind am Boden verstreut. Er schließt daraus: Einbrecher waren da. Diese Hypothese erklärt die Beobachtung besser als die Hypothese, dass Eva nachts zurückgekommen ist und alles durchwühlt hat.

Zusammenhang mit Bayes: Vergleich der Wahrscheinlichkeiten $p(H | B)$ und $p(H' | B)$.

Beispiel:

- (50) a. Warum gehen die Akten von John Doe nur bis zum Jahre 2000?
 b. Erklärung 1: Er ist gestorben, da er bereits Senior war.
 c. Erklärung 2: Er ist untergetaucht, da er Dreck am Stecken hatte. A
 d. Angenommen, die statistischen Grundsachverhalte sind bekannt; dann kann man die beiden Hypothesen vergleichen und sich für die entscheiden, welche die Beobachtung besser stützt.
- (51) A: *Wir haben hier Daten von John Doe, die gehen aber nur bis zum Jahre 2000.*
 B: *Vermutlich ist er in diesem Jahr gestorben. Er war doch schon über 75 Jahr alt.*
 A: *Aber er hatte einige Dreck am Stecken und gute Gründe, unter-zutauchen.*
 B: *Du hast recht, wir sollten seine Akte noch nicht schließen.*

4.4 Aufgaben

1. Zum Gregorianischen Kalender: Ein Jahr hat 365 Tage. Jahre, die durch 4 teilbar sind (z.B. 2008) sind Schaltjahre und haben 366 Tagen. Jahre, die durch 100 teilbar sind (z.B. 1900) sind keine Schaltjahre. Jahre, die durch 400 teilbar sind (z.B. 2000) sind Schaltjahre. Stellen Sie diese Schlüsse in einem Netzwerk dar und beschreiben Sie die Antworten auf die Frage, wie viele Tage x hat, wenn Sie wissen: (a) x ist ein Jahr; (b) x ist durch 4 teilbar; (c) x ist durch 100 teilbar; (d) x ist durch 400 teilbar.

2. Mit welcher Wahrscheinlichkeit hätte John Doe nach dem angeführten Test Darmkrebs, wenn 10% der Bevölkerung Darmkrebs hätten?

5. Informelle Argumentation

5.1 Einführung. Konduktive Schlüsse

Neben einer stürmischen Entwicklung von Theorien zu deduktiven Schlüssen (Logik) und zu induktiven Schlüssen (Wahrscheinlichkeitstheorie, Wissenschaftstheorie) gab es im 20. Jahrhundert auch eine Neuentwicklung, die an die klassische Rhetorik ansetzte.

Hauptgrund: Viele der Argumentationen und Argumentationsschritte, die in Disziplinen wie der Rechtssprechung, der Politik, der Kriminalistik, der Philosophie, der Wissenschaft und auch im Alltagsleben eine Rolle spielen, können durch Theorien über deduktive oder induktive Schlüsse nicht oder nur annähernd erfasst werden. Dennoch kann und sollte man auch solche Argumentationen erforschen und bewerten.

Daraus hat sich das Forschungsgebiet der **informellen Argumentation** entwickelt. Es ist heute durch Bücher, Zeitschriften, Konferenzen und eine wissenschaftliche Gesellschaft vertreten (ISSA: International Society for the Study of Argumentation).

Als Überblick siehe Leo Groarke, "Informal Argumentation", in *Stanford Encyclopedia of Philosophy*.

Die typischen Argumente in der informellen Argumentation werden **konduktiv** genannt. Es handelt sich typischerweise um unabhängige Argumente, die jedes für sich die Wahrscheinlichkeit für die Konklusion erhöhen, aber sie nicht erzwingen. In ihrer Gesamtheit sollten konduktive Argumente die Wahrscheinlichkeit der Konklusion stark erhöhen, sie sind aber kein "Beweis" der Konklusion.

Ein zentraler Text der informellen Argumentation ist Stephen Toulmin (1958), *The Uses of Argument*.

5.2 Argumentation nach Toulmin

5.2.1 Rechtsanspruch und Gültigkeitsbereich

Toulmin sieht die Argumentation im Rahmen von Modellen der Rechtssprechung. Es geht in der Argumentation darum, einen Rechtsanspruch auf eine Behauptung durchzusetzen. Für diese Durchsetzung gibt es allgemein akzeptierte Kriterien.

Diese Kriterien hängen oft von dem Bereich ab, in dem eine Argumentation geführt wird. In Argumentationen, bei denen es um ethische oder moralische Fragestellungen geht, gelten andere Argumente als in Argumentationen, in denen es um Faktisches geht.

- (1) Stewart, zum Passagier: *Sie können sich hier doch nicht übergeben!*
Passagier, zum Stewart: *Und ob ich das kann!* (Tut es.)

Der Passagier hat hiermit kein Gegenargument zum Stewart gebracht, da der Stewart im Bereich der moralisch/ethisch akzeptablen Regeln argumentiert hat, der Passagier aber im Bereich des Faktischen. Toulmin untersucht solche Diskrepanzen, wobei er sich auf die Bedeutung von Modalausdrücken wie *can't* konzentriert.

Beispiel: Existenzannahme bei Allsätzen ist gefordert bei empirischen Aussagen (z.B. *Alle Schwäne sind weiß* \Rightarrow *Es gibt Schwäne*, nicht aber bei legalen Aussagen (z.B. *Jeder Mörder wird mit lebenslanger Haft bestraft* \Rightarrow *Es gibt Mörder*).

5.2.2 Das Argumentationsschema

Die Arbeit von Toulmin ist vor allem bekannt geworden durch das Argumentationsschema, das sie zur Analyse von konkreten Argumentationen vorschlägt.

Eine Argumentation besteht darin, dass eine **Behauptung (Konklusion)** gestützt werden soll. Hierfür ist wesentlich ein **Datum** oder **Daten** nötig; das sind Behauptungen, die vom Adressaten akzeptiert werden:

- (2) *Harry ist britischer Staatsbürger: Er wurde nämlich auf Bermuda geboren.*

Der zweite Satz dient hier als Datum zur Stützung des ersten Satzes, der Konklusion.

Die Beziehung, durch die Daten zur Stützung einer Konklusion herangezogen werden können, ist die **Schlussregel (warrant)**. In unserem Beispiel gibt es die Regel:

- (3) *Wer auf Bermuda geboren wird, bekommt die britische Staatsbürgerschaft.*

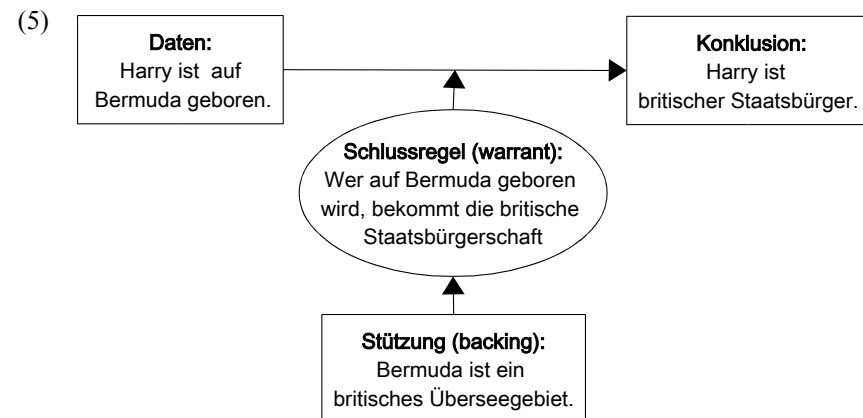
Dies sieht zunächst wie ein Syllogismus aus, mit Datum und Schlussregel als die beiden Prämissen. Es wird aber zwischen Daten und Schlussregeln unterschieden:

- Daten werden explizit gemacht; Schlussregeln bleiben oft implizit (weil als bekannt vorausgesetzt).
- Schlussregeln sind allgemein und müssen auf andere Weise gestützt werden.
- In unterschiedlichen Feldern wird zwischen Daten und Schlussregeln unterschieden, z.B. vor Gericht: Tatsachenfragen und Rechtsfragen.

Die **Stützung (backing)** der Schlussregeln selbst ist abhängig vom Gültigkeitsbereich der Argumentation. In unserem Beispiel handelt es sich um eine legale Argumentation, da die Schlussregel durch Hinweis auf Gesetze gestützt werden kann (und nicht z.B. auf die Beobachtung, dass alle meine Bekannten auf Bermuda die britische Staatsbürgerschaft besitzen):

- (4) *Das gilt, weil Bermuda ein britisches Überseegebiet ist.*

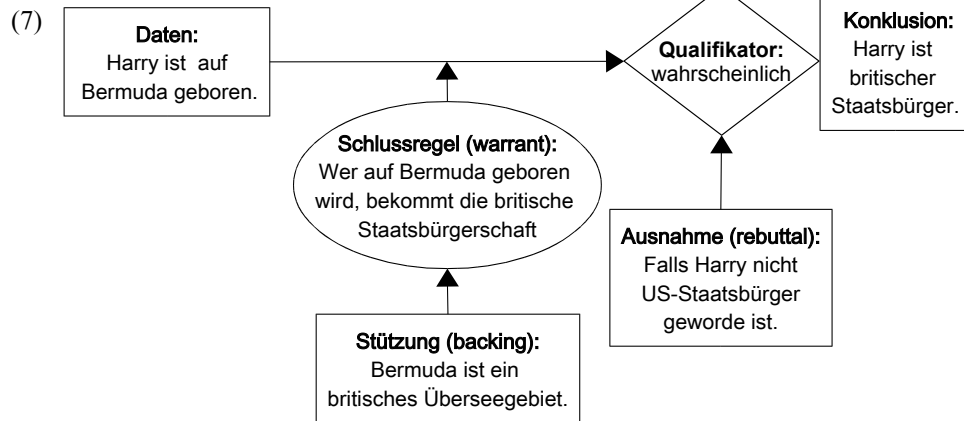
Grafische Darstellung (Behauptungen rechteckig, Schlussregeln oval):



Es gibt aber auch **Ausnahmebedingungen (rebuttal)** zu Schlussregeln, die dazu führen, dass Regeln nur mit einer gewissen **Qualifikation** gelten – wie z.B. sehr wahrscheinlich, ziemlich sicher usw. Toulmin nennt dies den “Operator”.

(6) *Falls Harry nicht die amerikanische Staatsbürgerschaft angenommen hat.*

Das komplette Schlußschema ist demnach:



Toulmin unterscheidet zwischen Schlussregel und Stützung z.B. bei den Argumenten:

- (8) *Petersen ist ziemlich sicher nicht römisch-katholisch, denn er ist Schwede.*
 a. *Von einem Schweden kann man ziemlich sicher annehmen, dass er nicht römisch-katholisch ist.* -- Schlussregel.
 b. *Nur 2% der Schweden sind römisch-katholisch.* -- Stützung der Schlussregel.
- (9) *Dieser Stein hat Masse und befindet sich im Schwerfeld der Erde. Deshalb wird er sich nach unten bewegen, wenn ich ihn loslasse.*
 a. *Ein Körper mit Masse im Schwerfeld eines anderen Körpers bewegt sich auf diesen zu, wenn er nicht aufgehalten wird.*
 b. *Erfahrung: Bisher haben sich alle Körper mit Masse im Schwerfeld eines anderen Körpers auf diesen zubewegt.*

Schlussregeln sind selbst keine Daten, werden aber durch Daten gestützt. Die Natur der Stützung zeigt, dass es sich um empirische Argumente handelt.

Bei dem klassischen Syllogismus handelt es sich bei der zweiten Prämisse nicht um eine Schlussregel, sondern um die Stützung der Schlussregel ‘Wenn jemand Philosoph ist, dann darf man schließen, dass er weise ist.’

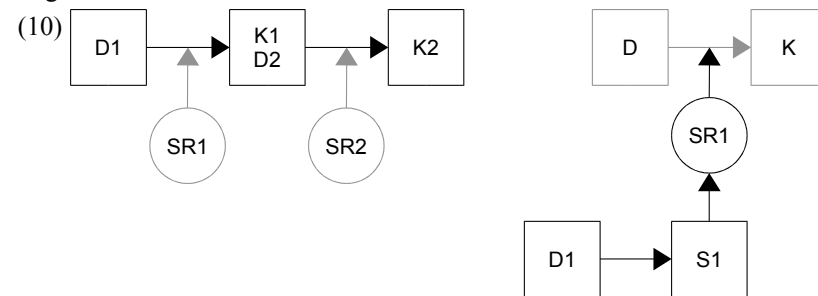
(3) *Sokrates ist Philosoph. Alle Philosophen sind weise. ⇒ Sokrates ist weise.*

5.3 Komplexe Argumentationen

Eine Argumentation ist in der Regel nicht mit einem einzigen Toulmin-Schema beschreibbar, sondern verbindet verschiedene Argumentationsschritte.

5.3.1 Formen von Argumentverknüpfungen

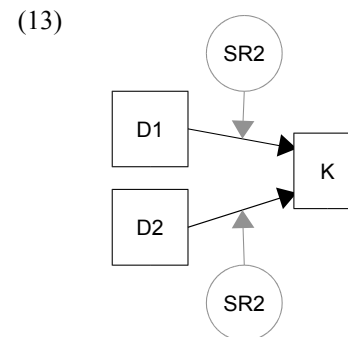
Bei einem **seriellen** Argument werden Konklusionen als Daten oder Stützungen zu weiteren Argumenten verwendet.



(11) *Der Tod von X ist nicht vor 16:30 Uhr eingetreten (K2). Um 16:20 Uhr war X noch in der Gaststätte Waldklause. (D2/K1). Zu der Zeit hatte ihn die Kellnerin gesehen. (D1).*

(12) *Der Tod von X ist zwischen 16 und 18 Uhr eingetreten (K). Bei der Sicherstellung der Leiche konnten 2mm große Maden von Calliphora vicina festgestellt werden. (D). Diese Maden schlüpfen bei einer Temperatur von ca. 10 Grad Celsius nach etwa 12 Stunden. (S1). Dies hat M. Benecke in einem Artikel im Journal of Forensic Sciences 1998 gezeigt. (D1).*

Bei einem **parallelen** oder **konvergenten** Argument dienen wird eine Konklusion durch unabhängige Daten gestützt.



Der Tod von X ist nicht vor 16.30 Uhr eingetreten. (K) Um 16:20 Uhr war X noch in der Gaststätte (D1).Gegen 16:25 hat ein Autofahrer einen Mann in einem Lodenmantel beobachtet, wie ihn X getragen hat. (D2)

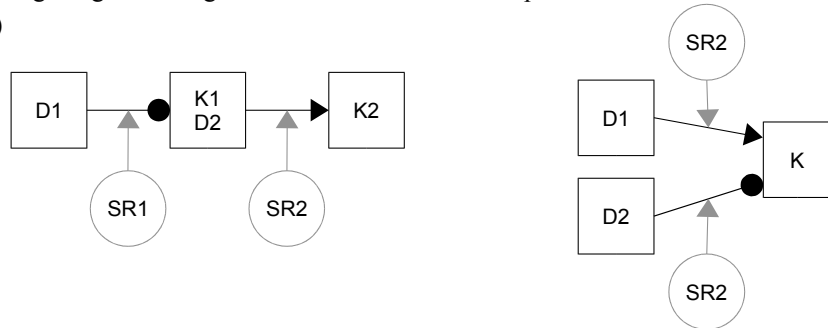
5.3.2 Gegenargumente

Das Toulmin-Schema bietet keine angemessene Möglichkeit, Gegenargumente darzustellen. Diese können allenfalls als Ausnahme (rebuttal) dargestellt werden. Oft aber wird z.B. ein Datum oder eine Schlussregel in Zweifel gezogen.

Grewendorf (1975), *Argumentation und Interpretation. Wissenschaftstheoretische Untersuchungen am Beispiel germanistischer Lyrikinterpretationen* (Kronberg/Ts.) führt daher neben dem stützenden auch einen schwächenden Pfeil ein (hier: Punkt).

Bei Gegenargumenten gibt es wiederum serielle und parallele Strukturen:

(14)



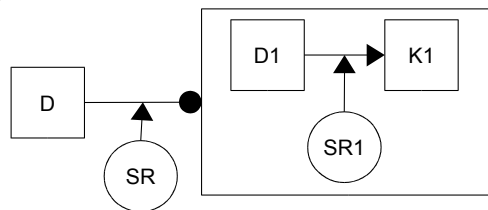
- (15) A: *Der Tod von X ist nicht vor 16:30 Uhr eingetreten (K2). Um 16:20 Uhr war X noch in der Gaststätte Waldklause. (D2/K1).*
 B: *Aber die Kellnerin hat ihn zu dieser Zeit schon nicht mehr gesehen. (D1).*
- (16) A: *Der Tod von X ist nicht vor 16.30 Uhr eingetreten. (K) Der Zeuge Y hat ihn noch um 16:20 in der Waldklause gesehen. (D1)*
 B: *Aber die Freundin von X hat ihn um 16:14 auf dem Handy angerufen, und er hat nicht geantwortet. (D2).*

Die Gegenargumente in diesen Beispielen werden jeweils von einem Opponenten (B) vorgebracht. Dies ist nicht notwendig; Argumente und Gegenargumente können auch in monologischer Argumentation vorgebracht und abgewägt werden.

5.3.3 Argumenterwähnungen und -bewertungen

In Argumentationen werden manchmal andere Argumentationen bewertet (Meta-Argumente; vgl. Grewendorf 1975), z.B. mit *Das ist ein gutes Argument* oder *Das ist doch überhaupt nicht überzeugend!* Grewendorf bezeichnet diese als Argument-Argumente (oder A-Argumente). Diese können aus inhaltlichen Gründen angegriffen werden (dann führen sie in der Regel zu Entkräftungen von Daten oder Konklusionen), aber auch durch Kritik an dem Urheber der Argumente selbst (Argument **ad hominem**). Beispiel für ein argumentationsabweisendes Argument:

(17)



- (18) *Du sagst, ich bin unzuverlässig (K1) weil ich nicht pünktlich bin (D1). Das ist ein ganz schlechtes Argument. (D). Pünktlichkeit, das ist so eine Sekundärtugend, mit der kann man auch ein KZ führen. (SR).*

5.3.4 Konzessive Argumentationen

J. Klein (1980), "Die Konzessiv-Relation als argumentationstheoretisches Problem", ZGL 8, 154-169 analysiert Konzessivrelationen als teilweise Zustimmung zu einer Argumentation, deren Konklusion dann aber nicht nachvollzogen wird:

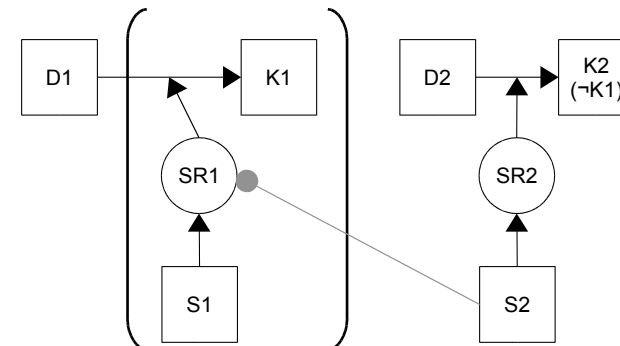
- (19) *Obwohl Harry auf den Bermudas geboren ist, ist er dennoch kein britischer Staatsbürger. Er hat nämlich die amerikanische Staatsbürgerschaft angenommen.*

Toulmin hat hierfür zwar Ausnahmebedingungen vorgesehen, die jedoch nur das allgemeine Schlußschema modifizieren und nicht erfassen, dass die Ausnahme tatsächlich besteht.

Der Bezug von konzessiven Argumentationen zum nicht-monotonen Schließen ist offensichtlich: Durch die Hinzuziehung weiterer Information (Harry hat die amerikanische Staatsbürgerschaft angenommen) wird eine einmal vollzogene Konklusion widerrufen.

J. Klein sieht hier das linguistische Kooperationsprinzip am Werk: Zum einen wird eine Argumentation gestützt, zum anderen jedoch deren Konklusion als unvollständig zurückgewiesen. Vorgeschlagene Repräsentation:

(20)



Hier soll ausgedrückt werden, dass der erste Argumentationsschritt gilt (er wird nicht attackiert), dass aber die Berücksichtigung von S2 die Argumentationsregel SR2 stützt, die dann zu der gegenteiligen Konklusion K2 führt. Egger (2006), *Argumentationsanalyse textanalytisch*, Tübingen: Niemeyer, nimmt darüber hinaus an, dass S2 die Regel SR1 schwächt (oben grau gezeichnet).

5.4 Aufgaben

1. Stellen Sie das folgende Argument in einem Toulmin-Schema dar:

Wir stehen vor einem neuen wirtschaftlichen Aufschwung. Der Export hat kräftig zugenommen, und dies ist ein wichtiger Grund für den wirtschaftlichen Aufschwung – das war auch schon vor sieben und vor zwölf Jahren so, als Exportzunahmen in Steigerungen der allgemeinen Wirtschaftsleistung mündeten. Zwar ist der Inlandskonsum noch schwach, aber wahrscheinlich ist der bevorstehende Aufschwung trotzdem.

6. Argumentation in Zeitungskommentaren

6.1 Vorbemerkungen

6.1.1 Probleme der Analyse von Argumentation in Texten

Die Rekonstruktion von Argumentation in Texten ist oft schwierig. Gründe:

- Texte sind oft schlecht gebaut. Es gibt aber bei Texten nichts, was dem Grammatikalitätsurteil bei Sätzen entspricht. Man kann sich also nicht nur auf "gute" Texte konzentrieren. Der Grund dieses Unterschieds: Die Art der Regeln für die Erzeugung von Sätzen und für die Erzeugung von Texten ist verschieden. Eine "Textgrammatik" gibt es nur im übertragenen Sinn.
- Die Argumente in argumentativen Texten sind unterbestimmt. Schlussregeln werden selten genannt. Daten werden oft präsupponiert, als Datum gilt oft die Implikatur eines Satzes, sogar die eigentlich gemeinte Konklusion wird oft nicht genannt und muss erschlossen werden. Daten oder Konklusionen können sich in nicht-sententialen Ausdrücken verbergen (wie z.B. *diese durchaus erfreulichen Versprechungen haben allerdings einen Haken; erfreulich* als Bewertung).
- Idealerweise hat der Schreiber eines Textes ein Adressaten-Modell. Die Adressatentypen verhalten sich verschieden. Die Analyse eines Textes hängt somit auch vom Typ des Adressaten ab.

6.1.2 Journalistische Kommentar

Der **Kommentar** ist eine journalistische Textsorte, in dem ein meist namentlich genannter Autor eine eigene Meinung zum Tagesgeschehen vertritt. Darin unterscheidet der Kommentator sich von der **Nachricht**, die um objektive Berichterstattung zu einem Ereignis bemüht ist. Es gibt Mischformen wie z.B. die **Reportage**, in welcher der Autor als Person sichtbar wird und eigene Eindrücke berichtet. Der größte, besonders gewichtige Kommentar ist der **Leitartikel**; kleinere, oft satirische oder polemische Kommentare sind die **Glossen**. Eine **Kolumne** ist ein Kommentar eines Autors, der in einer (oft regelmäßigen) Serie veröffentlicht wird. Kommentare zu kulturellen Ereignissen (Aufführungen, Neuerscheinungen) nennt man **Kritiken**.

Kommentare stehen im Zusammenhang mit anderen Kommentaren und Meinungsäußerungen. Dieser Bezug kann explizit oder implizit sein. Aus diesem Grund sind Kommentare, deren diskursiven Hintergrund man nicht gut genug kennt, oft von sich heraus schwer verständlich.

6.2 Ein einfacher Kommentar aus BILD

Der folgende Kommentar ist kurz nach der Katastrophe von Fukushima erschienen.

6.2.1 Kommentar von Michael Backhaus, BILD-Zeitung, 13.3.2011 (Online)

(21) (0) **Auf der Welle der Angst**

(1) Als im April vor 25 Jahren im Atomkraftwerk von Tschernobyl der Super-GAU eintrat, war das Schicksal der Kernkraft in Deutschland entschieden. (2) Danach stand fest: Hierzulande würde nie wieder ein Atomkraftwerk gebaut werden.

(3) Die politischen Langzeitfolgen der Katastrophe von Fukushima sind noch nicht absehbar. (4) Kurzfristig aber werden die Parteien, die für die Laufzeitverlängerung hiesiger Kernkraftwerke stehen, in die Defensive geraten. (5) Die neu entbrannte Atomdebatte kann den Ausschlag geben, ob Schwarz-Gelb oder Rot-Rot-Grün die Wahl in Baden-Württemberg in zwei Wochen gewinnt. (6) Die Atomangst aus Japan wird zum Joker im Superwahljahr.

(7) Union und FDP werden an ihrem Kurs in der Atompolitik festhalten. (8) Doch Bundeskanzlerin Merkel kündigte nach einem Krisengipfel an, alle deutschen Atomkraftwerke einem verschärften Sicherheitscheck zu unterziehen. (9) Fraglich ist aber, ob die Regierung damit gegen die Macht der Bilder und Gefühle aus Fernost ankommt.

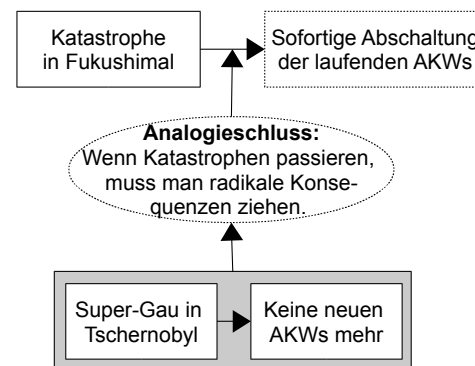
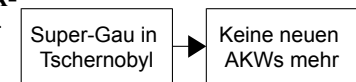
(10) Das anschwellende Wahlkampfgetöse überdeckt, dass die Parteien in der Sache nicht so weit auseinander liegen. (11) Der rot-grüne Atomausstieg sollte 2020 vollendet sein, nach dem Willen von Schwarz-Gelb sollen die Meiler im Durchschnitt zwölf Jahre länger am Netz bleiben.

(12) Allen aber ist klar: Ein Blitz-Ausstieg aus der Kernenergie wäre nicht zu verantworten, weil nicht zu verkraften. (13) Das sollte Anlass zur Mäßigung auch im Wahlkampf sein.

Wir werden Argumentationsschritte in diesem Text herausgreifen und sie dann zusammenzubauen zu versuchen. Solche Argumentationsschritte nennt man **Topos** (Plural: **Topoi**).

6.2.2 Historischer Analogieschluss

(1,2) haben eine einführende Rolle (in der Rhetorik als **Exordium**, Einführung, bezeichnet). Sie erinnern an ein historisches Argument. Die Schlussregel dieses historischen Arguments bleibt wie fast immer implizit, es fehlt auch eine Stützung der Schlussregel.

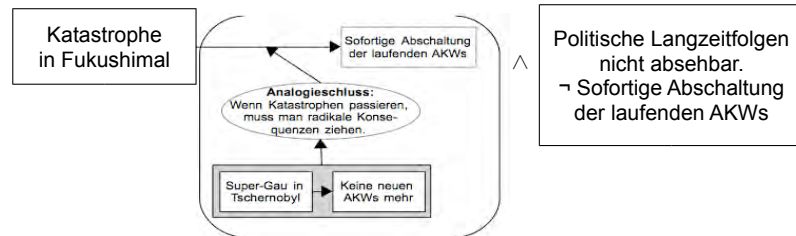


Dieses historische Argument wird erwähnt, weil es einen möglichen **Analogieschluss** für heute zu erlauben scheint: Nach der Katastrophe in Fukushima sollen die noch laufenden AKWs abgeschaltet werden. Diese Konsequenz wird allerdings nicht ausgedrückt; ebensowenig die Schlussregel, die durch das historische Argument gestützt wird. Dies ist durch Strichelung angezeigt. Dass es die Katastrophe gegeben hat, wird präsupponiert. Die Konsequenz wird nicht ausgedrückt, wohl weil sie nicht im Interesse des Verfassers liegt.

6.2.3 Konzession, eigene vorgebrachte Gegenargumente

Der Autor wendet sich mit (3) **gegen** diesen Analogieschluss: Die politischen (Langzeit-) folgen seien noch nicht absehbar. Der historische Analogieschluss wird zwar konzediert, aber nicht übernommen. Es handelt sich um ein **Argumentum e contrario**: Obwohl zunächst eine Ähnlichkeit zu bestehen scheint, wird diese bestritten.

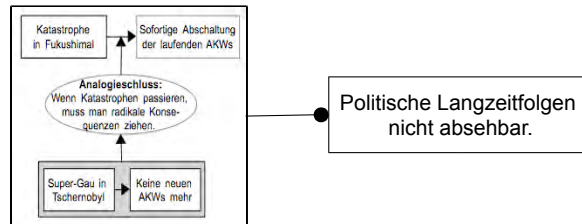
Eine mögliche Darstellung dieser Konzessionsrelation nach J. Klein (1980) ist die folgende:



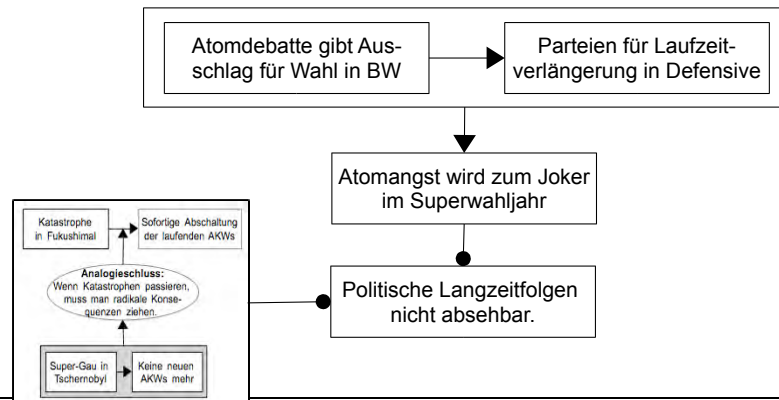
Dass es eine Katastrophe in Fukushima gegeben hat, wird nicht bestritten, und der oben genannte Analogieschluss wird konzediert. Dennoch wird gesagt, dass die politischen Langzeitfolgen nicht absehbar sind – d.h. insbesondere, dass die Konklusion, alle AKWs abzuschalten, nicht (oder noch nicht) folgen sollte.

Eine andere, einfachere Darstellung ist, dass mit dem Analogieschluss ein Gegenargument zu (3) aufgestellt wird.

In jedem Fall ist die These, dass die politischen Langzeitfolgen nicht absehbar seien – offensichtlich eine These, die der Verfasser verteidigen will – nicht gestützt, sondern sogar geschwächt.



Allerdings bringt der Verfasser zunächst noch weitere Gegenargumente: (4) – (6), wobei (4) ein Datum für die Konklusion (5) angibt und das Argument (4)→(5) wiederum ein Argument für (6). Eine mögliche Darstellung ist damit die folgende:

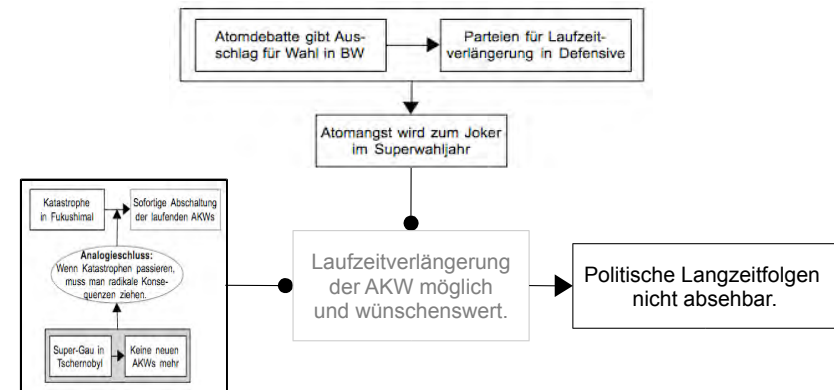


Die beiden Gegenargumente gegen die These "Politische Langzeitfolgen nicht absehbar" sind nicht unabhängig voneinander; vielmehr stützt das Analogie-Argument auch das Wahl-Argument, was hier unausgedrückt bleibt.

Die Argumentation des Artikels ist also sehr konzessiv, was sicherlich der erwarteten Adressatenstimmung für den Atomausstieg geschuldet ist. Man will den Leser nicht vergrätzen.

6.2.4 Verklausulieren des eigenen Zieles

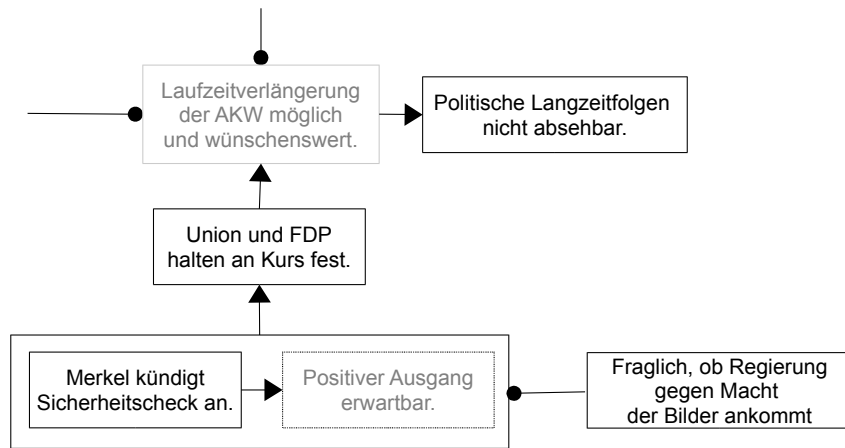
Die konzessive Haltung ist auch daran zu erkennen, dass das eigentliche Argumentationsziel nur verklausuliert dargeboten wird, nämlich das Argument für die Laufzeitverlängerung für AKWs (möglicherweise auch für den Neubau von AKWs, da die Laufzeitverlängerung eine praktische Voraussetzung dafür ist). Die Proposition, dass die Laufzeitverlängerung weiter möglich ist, ist eine Prämisse dafür, dass die politischen Langzeitfolgen nicht absehbar sind. Denn die beiden Argumentationsstränge argumentieren ja eigentlich dafür, dass die politischen Langzeitfolgen absehbar sind (nämlich schneller Atomausstieg).



6.2.5 Argumente für die eigene Position

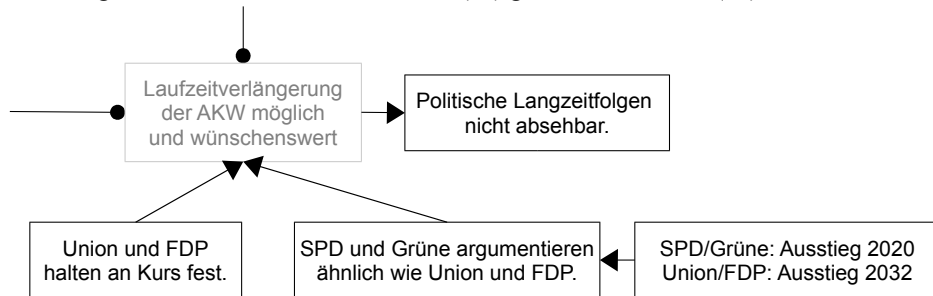
Satz (7) bringt das erste Argument für die implizierte Position, dass Laufzeitverlängerungen der AKWs noch möglich seien (und damit indirekt für die explizite Position, dass politische Langzeitfolgen nicht absehbar sind).

Dieses Argument scheint durch (8) geschwächt zu werden. Allerdings wird durch (9) präsupponiert, dass (8) ein Argument zur Stärkung von (7) ist. Dies ist nur dann möglich, wenn der Sicherheitscheck positiv ausfällt, was offensichtlich präsupponiert wird. (8) und diese nicht ausgesprochene Hypothese stützen (7), allerdings wird dies durch (9) geschwächt:



6.2.6 Gegenposition und eigene Position sind kaum verschieden

Satz (10) ist ein zweites Argument für die Laufzeitverlängerung: Auch SPD und Grüne sind dafür, lediglich für eine etwas kürzere. Satz (11) gibt ein Datum für (10) an.



6.2.7 Argument aus der Übereinstimmung Aller

Der letzte Absatz bietet ein weiteres Argument für die Laufzeitverlängerung: Nämlich dass niemand eine sofortiges Abschalten der AKWs will.

Das Argument in (12) ist ein Beispiel des Topos **Argumentum ex consensu omnium**: Alle sind der Meinung, dass p; daraus wird abgeleitet, dass p. Dies ist ein Sonderfall des Autoritätsarguments. Argumente dieser Art sind fragwürdig, werden aber doch gerne eingesetzt und scheinen überzeugend. Grund: Wenn man widerspricht, kann das so verstanden werden, dass man gar nicht unter die Gemeinschaft von "allen" fällt, d.h. dass die eigene Meinung irrelevant ist.

Der genaue Bezug von *allen ist klar* ist dabei unklar; zwei prinzipielle Möglichkeiten:

- Bezug auf die Schlussregel: Wenn die Folgen einer Handlung nicht verkraftbar sind, dann ist die Handlung nicht zu verantworten, d.h. sollte aus ethischen Gründen unterlassen werden.
- Bezug auf das Antezedens der Schlussregel: Die Folgen eines Blitz-Ausstieges aus der Kernkraft sind nicht verkraftbar.

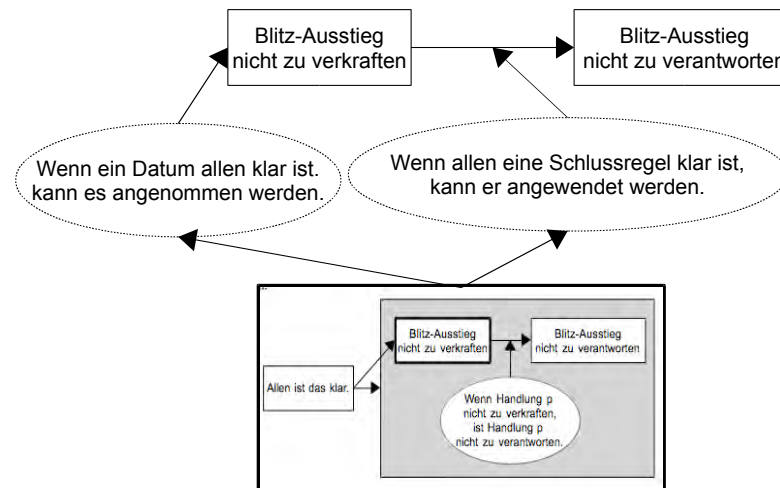
Die Schlussregel ist so formuliert, dass sie die Wahrheit der Prämisse präsupponiert (*weil*-Satz vs. *wenn*-Satz). Wenn alle der Schlussregel *q*, *weil p* zustimmen, dann stimmen alle auch der Prämisse *p* zu. Und selbst wenn sie nicht der Schlussregel *q*, *weil p* zustimmen, stimmen sie noch immer der Prämisse *p* zu:

- (22) A: *Du trägst diese Kleider gern, weil sie teuer sind.*
 B: *Nein, ich trage sie gern, weil sie gut aussehen.*

Wir haben daher folgende Schlussfigur; präsupponierte Sätze fetter eingerahmt werden.



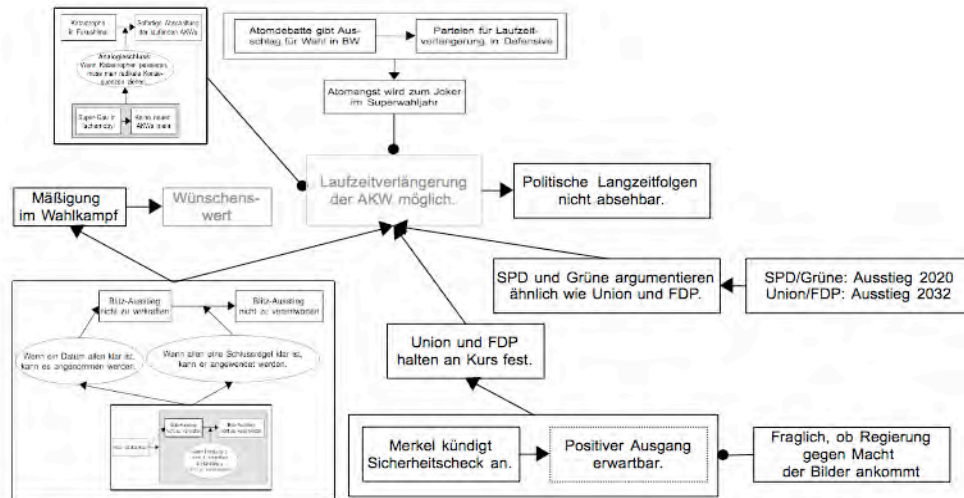
Diese Schlussfigur selbst dient wiederum als Stützung für die Konklusion, dass der Blitz-Ausstieg nicht zu verantworten ist, indem das Datum als auch die Schlussregel gestützt wird:



Dieses Argument stützt die These, dass Laufzeitverlängerung der AKW möglich ist.

6.2.8 Sekundäre Argumentationsziele

Das obengenannte Argument stützt außerdem den Aufruf zur Mäßigung im Wahlkampf (13). Dies ist ein sekundäres Ziel, von dem allgemeine Zustimmung erwartet wird. Der Verfasser rechnet offensichtlich damit, dass die Zustimmung dazu auf die Zustimmung zu dem Hauptziel der Argumentation (Laufzeitverlängerung der AKW) übertragen wird.



6.2.9 Gesamtbewertung

Wie wir gesehen haben, handelt es sich um einen sehr defensiven Kommentar, der die Gegenargumente des Lesers vorwegnimmt, mit ihnen Sympathie zeigt, Interessen des Lesers aufgreift und den Leser damit für ein vermutlich kontroverses Argumentationsziel einnimmt. Das Argumentationsziel selbst (Laufzeitverlängerung der AKWs) wird dabei nicht einmal genannt.

6.3 Ein weiterer Kommentar aus BILD

Der folgende Kommentar erschien etwa einen Monat später; die Regierung hat den frühen Ausstieg beschlossen.

6.3.1 Text des Kommentars von Martin S. Lambeck, BILD, 17.4. 2011

(23) (0) Energiewende ja – aber bitte ehrlich!

(1) Da mögen die Bundesregierung, die Grünen und Deutschlands Umweltschützer noch so sehr abwiegeln: (2) Mit der Energiewende weg von der Atomkraft kommt auf die Bürger eine gewaltige Kostenlawine zu. (3) Klar, dass es jetzt noch keine endgültig belastbaren und konkreten Zahlen darüber gibt, was der Normalbürger und die Industrie am Ende wirklich für den Strom zahlen müssen.

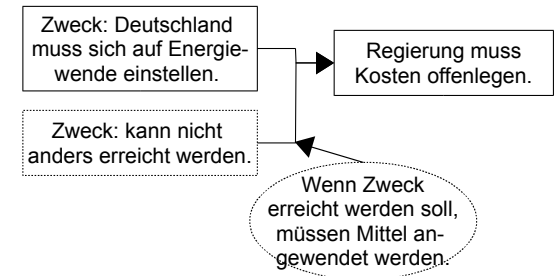
(4) Zu den steigenden Stromkosten (5) gesellen sich derzeit auch noch Rekordpreise bei Öl und Benzin. (6) Zusammen mit der Energiewende kann diese Preisspirale zum Würgegeißel für Konjunktur und Arbeitsplätze in Deutschland werden – mit schwerwiegenden sozialen Folgen.

(7) Kein Zweifel: Bundeskanzlerin Angela Merkel will im Einklang mit der überwältigenden Mehrheit der Deutschen die Energiewende erzwingen. (8) Es muss aber eine ehrliche Wende werden.

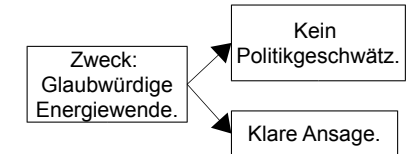
(9) So bald wie möglich muss die Kanzlerin belastbare Zahlen liefern, (10) damit sich Deutschland auf die wirklichen Gesamtkosten der Wende einstellen kann. (11) Je weniger beschönigendes Politgeschwätz die Deutschen hören, je klarer die Ansage für Bürger und Wirtschaft ist, desto glaubwürdiger wird die Energiewende.

6.3.2 Teleologisches Argument

Kommentiert wird hier klar für Punkt (9): Belastbare Zahlen für die Energiewende (die Entscheidung, Atomkraftwerke früher als vorher geplant, abzuschalten). Hierfür wird mit dem Zweck (10) argumentiert, der als wünschenswert dargestellt wird. Es handelt sich um ein **teleologisches** (zweckgerichtete) Argument, das wie nebenstehend dargestellt werden kann (Egger 2006):



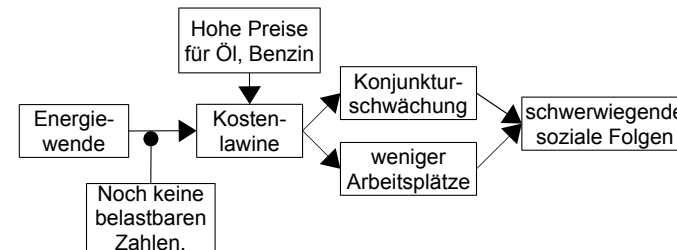
Der Absatz bringt ein zweites teleologisches Argument: Um die Energiewende glaubwürdig zu machen, darf es kein "beschönigendes Politgeschwätz" geben (das hiermit als negativ eingeschätzt wird) und die Bürger und die Wirtschaft muss klar informiert werden.



Die beiden Argumente sind dadurch verbunden, dass: Wenn eine Energiewende erfolgt, diese glaubwürdig sein soll.

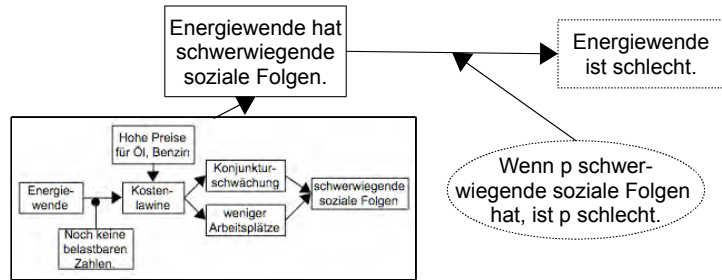
6.3.3 Folgen eines Sachverhalts

Sätze (1) bis (6) beschreiben die Folgen der jetzt als Datum vorausgesetzten Energiewende.



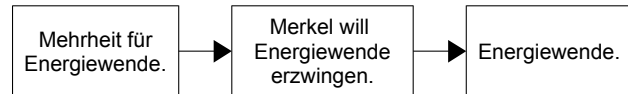
6.3.4 Bewertung eines Sachverhalts.

Da schwerwiegende soziale Folgen nicht gut sind, wird letztlich auch die Energiewende als (mindestens unter bestimmten Aspekten) schlecht gewertet. Dies ist ein implizites Argument, dem sich kein einzelner Satz zuordnen lässt.



6.3.5 Verantwortlichkeit für Handlungen

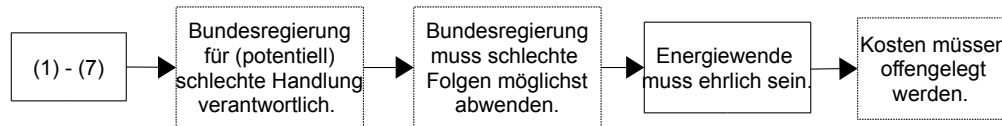
Satz (7) gibt ein Datum für die Energiewende; er schreibt der Bundeskanzlerin die Verantwortung dafür zu. Diese Handlung geschieht allerdings im Einklang mit der Mehrheit der Deutschen; dies kann als eine Ursache für diese Handlung angesehen werden.



6.3.6 Verbesserung negativer Handlungen

Da der erste Argumentationsstrang auf die Gefahren der Energiewende hingewiesen haben und der zweite die Bundesregierung dafür verantwortlich gemacht hat, greift jetzt den Topos auf, dass der Verursacher einer schlechten (aber vielleicht notwendigen) Handlung die negativen Folgen dieser Handlung abschwächen muss. Daraus folgt u.a., dass die Energiewende ehrlich sein muss; dies drückt Satz (8) aus. Unter anderem folgt daraus (nicht direkt ausgedrückt), dass die Kosten der Energiewende offengelegt werden müssen.

Das Argument, dass die Bundesregierung für eine potentiell schlechte Handlung verantwortlich ist, folgt aus (1) bis (7).



Das teleologische Argument bezieht sich auf dieses letzte Argument der Offenlegung von Kosten.

6.4 Argumentationsstile

Der erste BILD-Text stellt Gegenargumente gegen die insgesamt nur sehr schwach vertretene Position an den Anfang. Dies ist eine mögliche Strategie.

S. Adachi-Bähr (2006): Kontrastive Analyse von politischen Leitartikeln in ihren argumentativen (nicht sprachlichen) Strukturen; Unterschiede Deutsch/Japanisch, die auf unterschiedliche Argumentationskulturen hinweisen. Die vier Argumentationstypen:

- Meinungsbestätigung. Die eigene Position wird am Textanfang gesetzt, es werden Argumente dafür vorgeführt und Gegenargumente entkräftet, die Position wird am Schluß noch einmal zusammengefasst. (Deutsch 26%, Japanisch 34%)
- Sukzessive Meinungsbildung. Die eigene Position wird nach und nach entwickelt und erst zum Schluß explizit formuliert. (Deutsch 47%, Japanisch 16%)
- Erläuterung und Meinungsbestätigung. Die eigene Position wird erst nach einer Hintergrunddarstellung, oft einer Dissenserklärung in der Textmitte expliziert, verteidigt und zur Bestätigung wiederholt. (Deutsch 17%, Japanisch 22%)
- Mehrfache Meinungswiederholung. Autor nimmt am Textanfang Stellung zu der strittigen Frage, in der Textmitte wiederholt er sie als Zwischenbilanz, am Ende repetiert er sie als Fazit. (Deutsch 10%, Japanisch 28%)

Unterschiede in der Darstellung von widersprüchlichen Positionen:

- Deutsch: Konfrontation von unterschiedlichen Meinungen beliebt. Rhetorischer Effekt: Autor wägt unterschiedliche Aspekte ab und ist dadurch besonders kompetent.
- Japanisch: Darstellung einer einzigen Meinung, Begründungen dafür werden gesammelt, Dissenzen werden eher ausgeglichen. Mehr emotionale Elemente in der Argumentation.

6.5 Weitere Strategien in der politischen Argumentation

6.5.1 Begriffsbesetzung

In der politischen Argumentation haben Begriffe oft Konnotationen, die an ein ganzes Argumentationsfeld erinnern (Beispiel: *freie Marktwirtschaft*, *Menschen mit Migrationshintergrund* vs. *Ausländer*).

Politische Begriffe mit für die Adressaten positiven oder negativen Konnotationen können in der Argumentation "besetzt" werden; damit werden die mit ihnen verbundenen Argumentationsfragmente aufgerufen, ohne dass eigens dafür argumentiert werden muss.

Beispiel: Die positive Besetzung des Begriffs *Wende* (politische Umwälzungen um 1989) fließt in dem Wort *Energiewende* mit ein.

Vgl. F. Liedtke e.a. (1991): *Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik*.

6.5.2 Anwendung von Metaphern

G. Lakoff (*Moral Politics*, 1996/2001) zeigt, dass in politischer Rhetorik allgemeine Metaphern-Modelle eine wichtige Rolle spielen, an denen sich Argumentationen anlehnen.

Beispiel: Konservative und Liberale in den USA orientieren sich bei dem Verständnis des Staates an unterschiedlichen Metaphern, die den Staat als Familie sehen:

- **Konservative:** Der Staat als strenger Vater. Die Kinder müssen diszipliniert werden, damit sie zu selbstverantwortlichen Erwachsenen heranreifen.
- **Liberales (Linke):** Der Staat als sorgene Eltern, die für Kinder sorgen und sie von schlechten Einflüssen fernhalten.

6.6 Aufgaben

1. Lesen Sie Kapitel 2 von Satomi Adachi-Bähr, *Kontrastive Analyse von Gliederungsprinzipien in argumentativen schriftlichen Texten im Deutschen und Japanischen am Beispiel der Textsorte Leitartikel / Kommentar*, Mannheim 2006. Insbesondere 2.5 zu den vier Argumentationstypen. Es wird ein etwas vereinfachtes, im Kapitel erklärtes Analyseverfahren angewendet. Das Kapitel und die Texte finden Sie auf der Moodle-Seite.

2. Versuchen Sie, die Argumentation des folgenden Kommentars grafisch darzustellen:

Wer wird Atom-Aussteiger des Jahres? Ralf Schuler, BILD 12. 5.

(24) (1) **Deutschland spielt wieder „Wünsch-dir-was!“.**

(2) Beim Atom-Ausstieg sind Grüne für 2017, Greenpeace hält 2015 für möglich und die Linke 2014.

(3) **Wer das Wort Windrad buchstabieren kann, darf mitbieten!**

(4) Nun hat auch die Ethikkommission der Bundesregierung getagt und das Jahr 2021 ins Spiel gebracht. (5) Es geht aber vielleicht auch früher, heißt es im Bericht, wenn Versorgungssicherheit, Preisstabilität, Umweltverträglichkeit und die Abhängigkeit von Stromimporten nicht dagegen sprechen.

(6) **Kurz: Es geht, wenn es geht. Sonst nicht. (7) Vielen Dank für diese Expertise.**

(8) Der Bericht bringt das Kernproblem des ganzen Atom-Ausstiegs ans Licht: (9) Unter dem Eindruck von Fukushima verwechseln in der Unionsspitze (auch in Bayern!) einige Forscher mit Glaubwürdigkeit.

(9) **Früher dachten nur die Linken, man könnte sich eine Wunsch-Welt beschließen.**

(10) Wer eine seriöse Energie-Wende will, der muss erst klären, was wann technisch und wirtschaftlich geht und zumutbar ist. (11) Danach kommen Jahreszahlen ins Spiel.

(12) **Wer nach Stimmungslage an der Energie-Lebensader dieses Landes herumspielt, handelt unverantwortlich.**

6.7 Ein Kommentar aus *Tagesspiegel*

Atomausstieg. Der Preis und der Wert

05.04.2011 Von Robert Birnbaum. Tagesspiegel.

(1) Im Grunde läuft die ganze Kostendiskussion falsch herum. (2) Was die Energiewende kostet und wer sie bezahlt, ist gewiss wichtig. (3) Die bedeutsamere Frage ist aber eine ganz andere. Ein Kommentar.

(4) Es gibt Feststellungen, die sind derart selbstverständlich, dass man sie gar nicht oft genug wiederholen kann. (5) Also zum Beispiel diese: Die Energiewende ist nicht umsonst zu haben. (6) Überrascht das irgendjemanden? (7) Natürlich nicht. (8) Trotzdem sind im Moment recht viele Menschen unterwegs, die die Banalität mit unheilswangerem Tremolo in der Stimme verkünden. (9) Milliardensummen geistern durch Konzeptpapiere, steigende Strompreise und das Ende energieintensiver Industrien werden ebenso beschworen wie Gefahren für die Haushaltskonsolidierung. (10) Überrascht das irgendjemanden? (11) Natürlich nicht. (12) Der Kampf um den Preis für den Atomausstieg hat begonnen.

(13) Dabei gilt im Moment eine Faustformel: (14) Je konkreter eine Zahl, desto verdächtiger. (15) So lange nicht klar entschieden ist, wie der Weg aus dem Atom- in den Alternativen-ergiestaat aussehen soll, lässt sich seriös nicht viel beziffern. (16) Wenn der freidemokratische Wirtschaftsminister ein bis zwei Milliarden Euro Mehrkosten für den Bundeshaushalt kalkuliert, dann ist das eine politische Zahl. (17) Im Falle Rainer Brüderles dürfte das Kalkül lauten: Bis dahin und nicht weiter!

(18) Aber auch sonst ist Misstrauen gegen allzu präzise Dahergerechnetes angebracht. (19) Dass die Strompreise steigen werden, davon gehen alle aus. (20) Wann und in welchem Umfang, ist viel ungewisser. (21) Die Stromwirtschaft verliert billigen Atomstrom und muss in neue Kraftwerke und Netze investieren. (22) Aber das sind nur einige der sehr vielen Variablen, die den Strompreis auf einem grenzüberschreitenden Markt bestimmen. (23) Für drastische Preissprünge spricht wenig; (24) allfällige Schwankungen im Gaspreis dürften folgenreicher sein als der Atomverzicht

(25) Ähnlich die Lage beim Bundeshaushalt. (26) Unbestritten entgehen Wolfgang Schäuble Einnahmen, die aus der Laufzeitverlängerung resultierten. (27) Vermutlich wird er noch Geld herausrücken müssen, etwa für Energiesparmaßnahmen. (28) Aber bei aller Ehrfurcht vor der Milliarde – ganz und gar unbezahlbar ist das alles nicht. (29) Auch an der Schuldenbremse wird eine Energiewende nicht scheitern.

(30) Der Zwang zum staatlichen Sparen zwingt nur doppelt zu Ehrlichkeit. (31) Wer den populären Ausstieg will, darf die weniger populären Konsequenzen nicht scheuen. (32) Er muss sich politisch und planungsrechtlich mit empörten Anwohnern anlegen. (3) Er muss sich mit Länderfürsten streiten, die Föderalismus als angewandtes Floriansprinzip missverstehen. (34) Er muss vor dem Jammern der klassischen wie den Sireningesängen der Öko- Strombranche die Ohren verschließen – beide wittern die Chance auf Subventionen und Härtefallklauseln. (35) Er muss im Zweifel Haushaltsgeld anderswo abzweigen. (36) Notfalls sollte er sich nicht einmal scheuen, seine Bürger direkt um Hilfe zu bitten. (37) Es werden für weit unwichtigere Dinge Steuern erhoben.

(38) Im Grunde läuft die ganze Kostendiskussion falsch herum. (39) Was die Energiewende kostet und wer sie bezahlt, ist gewiss wichtig. (40) Die bedeutsamere Frage lautet aber: Was ist uns dieser Schritt wert? (41) Was sind wir bereit zu investieren an Ideen, Selbstvertrauen, am viel beschworenen deutschen Erfinder- und Unternehmergeist, auch an Geld –, um diesem Land eine zukunftsfeste Energiestruktur zu geben, die zum Vorbild werden kann? (42) Aus dieser Perspektive schrumpfen Haushaltsfragen rasch zu Tagesproblemen – schwierig, aber lösbar. (43) Wer weitere Entscheidungshilfe braucht, frage die Menschen von Fukushima. (44) Sie wissen, was der Schritt wert ist.

7. Politische Argumentation im Parlament

7.1 Argumentation im Parlament

Mehrfache Argumentationsziele:

- Mehrheitsfähiger Konsens in Parlament
- Aufrechterhaltung des eigenen konsistenten Erscheinungsbildes einer Partei, eines Redners (andernfalls wird man angreifbar).
- Gewinnung von Wählerstimmen (während des Wahlkampfes, aber auch im politischen Alltagsgeschäft -- "Fensterrede")

Die Verfassung (Grundgesetz) als Garant der Redefreiheit; Bedingung für Argumentation. In politischer Kommunikation geht es vornehmlich um die Frage: Was soll getan werden? Sachargumentationen um Fakten sind zielführend für die zentrale Frage. Populistische Strategien vs. Spezialinteressen (Lobby) vs. Expertenwissen

7.2 Beispiel: Debatte um Einsetzung eines Sonderausschusses "Atomausstieg und Energiewende"

Ziel: Darstellung eines Argumentationsprozesses im Deutschen Bundestag, wie er sich in öffentlich zugänglichen Texten niederschlägt.

7.2.1 Antrag auf Sonderausschuss "Atomausstieg und Energiewende"

Text des Antrags

Am 12. 4. 2011 stellen SPD-Abgeordnete einen Antrag auf Einsetzung eines Sonderausschusses "Atomausstieg und Energiewende", der als Grundlage für eine 90-minütige Debatte am 15.4.2011 diene.

[0] Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag setzt einen Sonderausschuss „Atomausstieg und Energiewende“ ein.

I. Ausgangslage

[A1] Harrisburgh in den 70er-Jahren, Tschernobyl im Jahr 1986 und nun Fukushima im Jahr 2011 sind Beispiele, die die unverantwortbaren Risiken der Atomtechnologie in aller Klarheit aufzeigen.

[A2] Diese Katastrophen sind neben der bislang weltweit ungeklärten Endlagerfrage des Atomabfalls bereits ausreichende Belege dafür, dass ein unumkehrbarer Ausstieg aus der Atomkraft nicht nur aus ethischen Gründen erfolgen muss.

[B1] Die Energieversorgung muss auf einer zukunftstauglichen Grundlage ausgerichtet werden.

[B2] Die Frage der künftigen Energieversorgung beinhaltet international und national zentrale ökologische, ökonomische und soziale Aspekte. [B3] Es muss u. a. darum gehen, Abhängigkeiten von endlichen Energiequellen zu beenden, eine gerechte und bezahlbare Nutzung von Energie zu gewährleisten und die Energieversorgung der Wirtschaft und die anhängigen Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern. [B4] Die heutige Energieversorgung darf nicht für kommende Generationen zur Altlast werden. [B5] Eine sich an der Verantwortung für die Zukunft orientierende Energiepolitik muss auf das Prinzip der Nachhaltigkeit setzen. [B6] Sie muss stets den Menschen und die Natur im Blick haben.

[C1] Aus diesem Grund muss Deutschland wieder zurückfinden zu einem breiten gesellschaftlichen Konsens in der Energiepolitik. [C2] Ein parteiübergreifender Konsens in Fragen der Energiepolitik, der auch nach Regierungswechseln Bestand hat, schafft nicht nur Planungssicherheit in einem durch langfristige Investitionen geprägten Sektor, sondern kann auch Grundlage für einen breiten gesellschaftlichen Konsens sein. [C3] Nur wenn die Politik in zentralen Fragen der Energiepolitik mit „einer Stimme spricht“, werden Menschen, die sich von Investitionen in die Energieinfrastruktur in ihrem Lebensumfeld negativ betroffen fühlen, ihre persönlichen Bedenken dem unterordnen, was Politik und Gesellschaft gemeinsam als für das Gemeinwohl notwendig feststellt haben.

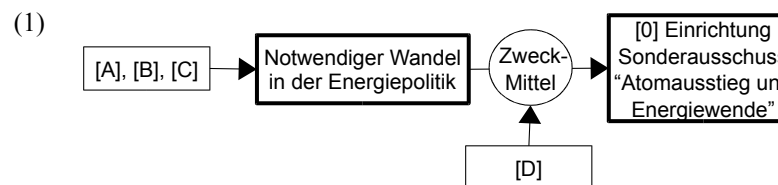
[D1] Die Beratungen über den Atomausstieg und über die künftige Energiepolitik gehören in das Parlament. [D2] Die Entscheidungen darf sich kein Parlament durch ausgelagerte Kommissionen aus der Hand nehmen lassen. [D3] Die Verantwortung über vertretbare oder eben nicht hinnehmbare Risiken in der Energieversorgung zu entscheiden und die langfristigen Leitlinien der Energieversorgung zu konzipieren, liegt beim Deutschen Bundestag. [D4] Diese Fragen können nur interdisziplinär behandelt und beantwortet werden. [D5] Deshalb bildet der Sonderausschuss die Möglichkeit, die fachspezifischen Bereiche zu bündeln und für den Deutschen Bundestag eine Gesetzgebung vorzubereiten, die ganzheitlich angelegt ist und der Verantwortung des Gesetzgebers Rechnung trägt.

II. Auftrag

In dem vom Deutschen Bundestag eingesetzten Sonderausschuss sollen alle Zuständigkeiten gebündelt werden, die nötig sind, um die mit dem Atomausstieg und der Energiewende verbundenen Gesetzgebungsmaßnahmen zügig und umfassend beraten zu können. Der Deutsche Bundestag beauftragt den Sonderausschuss mit zwei Kernaufgaben: (...)

Hauptpunkt der Argumentation

Das konkrete Ziel des Antrags (die Quaestio im Sinne von W. Klein) ist die Einsetzung eines Sonderausschusses des Bundestags als Mittel zum Zweck einer neuen Energiepolitik. (Hintergrund: Die Regierung will eine Ethik-Kommission einrichten, in der die Opposition nicht vertreten wäre). Es wird zum einen für dieses übergeordnete Ziel argumentiert und dafür, dass die Einsetzung des Sonderausschusses ein notwendige Mittel für diesen Zweck ist. Es handelt sich um eine teleologische Argumentation. In den Schaubildern werden Schlussregel-Typen in die Pfeile integriert.

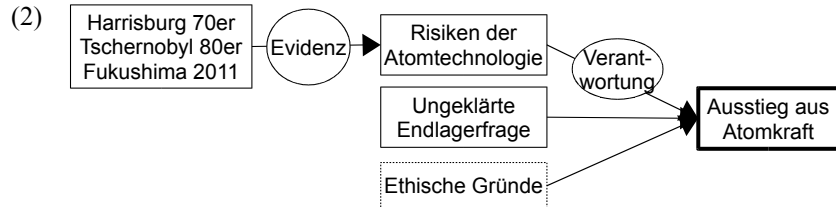


Das Hauptziel wird in [0] angegeben. Für den Zweck argumentieren Absätze [A]-[C], für die Schlussregel (dass der Zweck der Energiewende im Parlament verhandelt werden muss und dafür die Einrichtung eines Sonderausschusses nötig ist) der Absatz [D]. Der Text zeigt dies vor allem durch die Paragrapheneinteilung. Die eigentliche Motivation der Schlussregel findet sich vor allem in Satz [D5].

Begründung für Ausstieg aus Atomkraftnutzung

Der erste Absatz formuliert ein historisches Analogieargument (frühere Katastrophen, die aufzeigen, dass Atomkraft unverantwortbare Risiken mit sich bringen). Mit der Endlager-

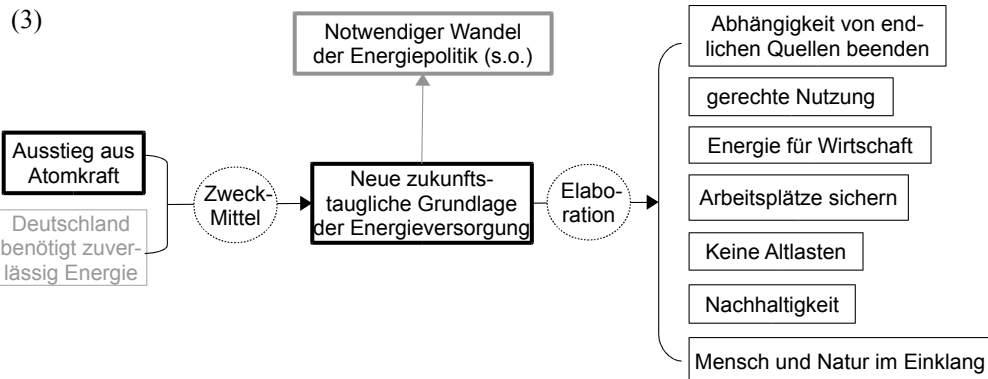
frage werden sie als *ausreichende Belege* für den Ausstieg klassifiziert. Es wird darüber hinaus impliziert, dass es auch ethische Gründe gibt, die aber nicht ausgesprochen werden.



Die drei Katastrophen dienen als historische Evidenz; aus den Risiken folgt wegen der Verantwortung der Politik der Ausstieg. Die Erwähnung der ethischen Gründe bezieht sich auf den konkurrierenden Vorschlag der Gründung einer Ethik-Kommission.

Mittel zum und Konsequenzen aus dem Atomausstieg

Die folgenden Abschnitte nehmen den Atomausstieg als gegeben an und kümmern sich nun um die als bekannt vorausgesetzten Konsequenzen (die Energieversorgung in Deutschland muss aufrechterhalten werden). Abschnitt [B] kann man als **teleologisches Argument** werten: Welche Mittel müssen eingesetzt werden, um dem Zweck des Atomausstiegs zu dienen?

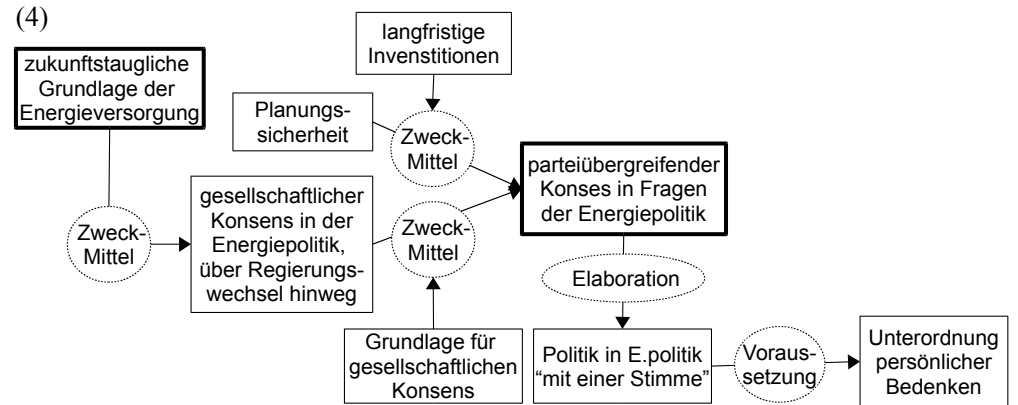


Der Rest des Absatzes buchstabiert dann aus, was unter “neue zukunftstaugliche Grundlage der Energieversorgung” zu verstehen ist. Diese Beziehung ist hier “Elaboration” genannt (Anleihe aus der Rhetorischen Strukturtheorie); es werden einige notwendigen Teile des Begriffsumfanges genannt. Diese Teile werden auch klassifiziert (*international und national zentrale ökologische, ökonomische und soziale Aspekte*). Die einzelnen Elemente der Ausbuchstabierung überlappen sich dabei teilweise (z.B. Abhängigkeit von endlichen Quellen beenden / Nachhaltigkeit / Mensch und Natur im Einklang). Es handelt sich um positiv besetzte Ziele, die für die “neue zukunftstaugliche Grundlage der Energieversorgung” werben und sie attraktiv machen – über die ursprüngliche Motivation des Ausstiegs aus der Atomkraft hinaus. Schwächende Argumente wie z.B. Erhöhung des CO₂-Ausstoßes durch Abschaltung der AKWs und die mindestens kurzfristige Verteuerung des Stroms werden nicht angeführt.

Der Punkt “Neue zukunftstaugliche Grundlage der Energieversorgung” ist offensichtlich eine Umschreibung des Punktes “Notwendiger Wandel” in (1).

Gesellschaftlichen Konsens finden

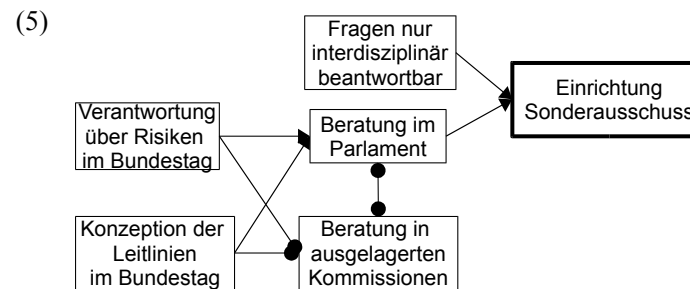
Absatz [C] beginnt mit *aus diesem Grunde*. Bezug etwas unklar; nach Regeln der Referenz von anaphorischen Ausdrücken (und Singular des Nomens) entweder ‘Mensch und Natur in Einklang bringen’ oder ‘Neue zukunftstaugliche Grundlage der Energieversorgung (der Satz, der durch den folgenden Text elaboriert wird)’. Letzteres ist wohl wahrscheinlicher. Wir haben es wieder mit einem teleologischen Argument zu tun, wobei hier aus inhaltlichen Gründen vor allem der Aspekt der Gerechtigkeit, der Vermeidung von Altlasten, der Nachhaltigkeit im Vordergrund stehen.



Der parteiübergreifende Konsens wird als Voraussetzung für die Unterordnung persönlicher Bedenken bei Betroffenen angesehen – offensichtlich auch ein positives Ziel, für das aber nicht eigens argumentiert wird. Der Hintergrund hier ist der verbreitete Protest gegen Hochspannungstrassen, CO₂-Sequestrierung, Windräder zur Stromerzeugung usw. Ohne diesen Hintergrund wäre es nicht klar, weshalb die Unterordnung persönlicher Bedenken bei Betroffenen überhaupt Erwähnung findet.

Argumentation für Sonderausschuß

Die Argumentation für einen Sonderausschuss wird bereits mit dem Punkt “parteiübergreifender Konsens” angelegt. Dafür wird dann explizit in Abschnitt [D] argumentiert. Es wird hier der Gegensatz aufgestellt: Parlament vs. ausgelagerte Kommission, und für das Parlament (bzw. einen Ausschuss des Parlaments) argumentiert.



Die Beratung in einer ausserlagerten Kommission bezieht sich dabei auf die von der Regierung ins Leben gerufenen Ethik-Kommission für den Atomausstieg.

7.2.2 Behandlung im Bundestag

Behandlung in der 106. Sitzung, 15. April 2011, Zusatztagespunkt 6, zusammen mit weiterem SPD-Antrag: "Programm für eine nachhaltige, bezahlbare und sichere Energieversorgung".

Hintergrund: Die CDU/CSU/FDP-Regierung hat vor einem halben Jahr den vorher mit der SPD beschlossenen Atomausstieg verlängert, hat diese Position dann aber unter dem Eindruck der Katastrophe in Fukushima wieder verändert.

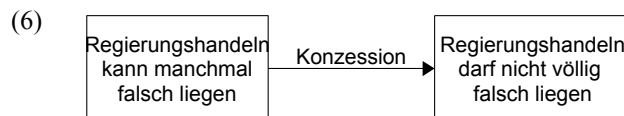
Rede von Steinmeier (SPD)

Dr. Frank-Walter Steinmeier (SPD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Allgemeinen bin ich ein gelassener Mensch; aber diese Gelassenheit fehlt mir in diesen Tagen, wenn ich die öffentlichen Erklärungen von Herrn Brüderle und Herrn Röttgen zur Energiepolitik lese. Das ist schon dreist, was ich da in diesen Tagen lese. Dabei sage ich Ihnen: Wer im Regierungsamt handelt, der kann falsch liegen. Wer nicht handelt, kann erst recht falsch liegen. Aber wer sich so katastrophal irrt wie Sie, wer sich absichtsvoll, verantwortungslos über alle Bedenken zur Kernkraft hinweggesetzt hat, wer sich noch vor einem halben Jahr öffentlich damit gebrüstet hat, dem Energiekonsens in diesem Land das Genick zu brechen und sich dafür feiern zu lassen, von dem erwarte ich auch einen Moment der Demut.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Konzession: Man kann beim Regieren falsch liegen; Argument: Man darf nicht so falsch liegen wie die Regierung mit der Aufgabe des Energiekonsenses vor einem halben Jahr. Vorschlag für Darstellung von Konzession; Konzession heißt: Sprecher sieht eigentlich einen Gegensatz, sieht aber Gründe, die Konklusion dennoch aufrechtzuerhalten.

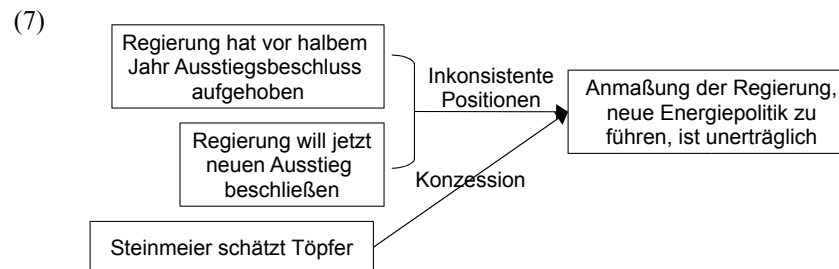


Ich finde es unerträglich, dass Sie gerade einmal drei Wochen nach dem energiepolitischen Super-GAU Ihrer Parteien so tun, als hätten Sie immer an der Spitze der Bewegung für eine neue Energiepolitik in diesem Lande gestanden. Aber das passt am Ende auch zu der Kanzlerin. Glauben Sie mir: Ich schätze Herrn Töpfer. Ich vermute sogar, ich schätze ihn mehr als einige aus den Reihen der Regierungsparteien.

(Hubertus Heil [Peine] [SPD]: Wohl wahr!)

Aber ich sage Ihnen auch: Was ist das für eine Dreistigkeit, wenn ausgerechnet diejenigen, die den bestehenden Konsens über die Zukunft der Energiepolitik – Ausstieg aus der Kernenergie, Einstieg in erneuerbare Energien – erst in die Tonne treten und dann, ein halbes Jahr später, nach den Ereignissen in Japan, eine Ethikkommission gründen!

Kritik an der Inkonsistenz der Regierung; mit konzessivem Argument, dass Töpfer (CDU) geschätzt wird. -- In der Bemerkung *Super-GAU* steckt ein Analogie-Argument: Die Politik der Regierung hat einen ähnlichen Schock erfahren wie die Atomindustrie in Fukushima.



Ich weiß gar nicht, meine Damen und Herren von den Regierungsparteien, ob Ihnen das bewusst ist: Aber was ist die Gründung der Ethikkommission denn anderes als die Behauptung, die Energiepolitik der Vorgängerregierungen sei nicht nur falsch oder unvollständig, zu viel oder zu wenig ambitioniert? Nein, sie ist der in eine Institution gegossene Vorwurf, die Energiepolitik der Vorgängerregierungen habe ethische Anforderungen verletzt. Das lasse ich mir von keinem in diesem Lande sagen, meine Damen und Herren.

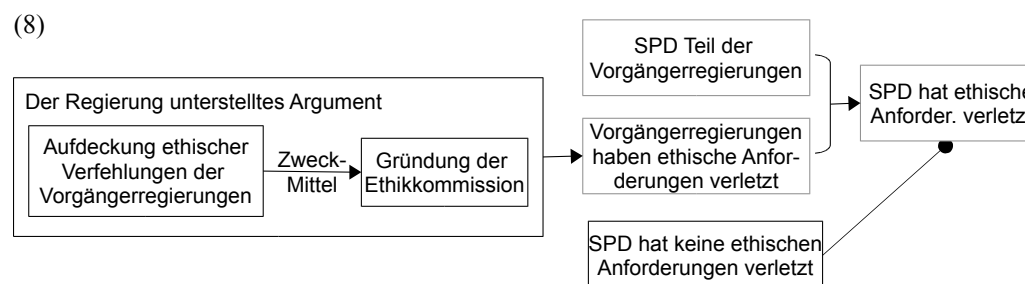
(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Zuruf von der FDP: Da muss man erst mal drauf kommen!)

– Da kommen schon andere drauf. Sie können es, glaube ich, in diesen Tagen auch nachlesen. –

(Britta Haßelmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das Ministerium ist ja noch nicht mal vertreten!)

Steinmeier unterstellt der Regierung, mit der Gründung der Ethikkommission zu implizieren, dass Regierungen – darunter auch, unausgesprochen, die SPD – habe ethische Anforderungen verletzt; dagegen verwarht er sich. Er verwendet hier den Topos der Integritätswahrung, der Verteidigung gegenüber ungerechtfertigten Angriffen auf die moralische Integrität. Implizite Argumente hellgrau; der FDP-Zuruf meint, dass der Vorwurf konstruiert sei.

Mögliches Problem des Arguments: Es scheint weit herbeigeht zu sein und ist deshalb kaum überzeugend – schwächt die Position von Steinmeier also eher.



Ich lasse mir das von keinem sagen, aber erst recht nicht von denjenigen, die den politischen und ethischen Grundkonsens, den es gab, mutwillig, absichtsvoll, ohne Rücksicht auf die Folgen gebrochen haben. Ich sage Ihnen: Die ethischen Fragen des Atomausstiegs waren in diesem Lande beantwortet. Sie haben die Fragen wieder offen gestellt. Das ist Ihre Bilanz.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sie wollten nicht lernen, und Sie wollten nicht hören. Die Geschichte der Atomkraft in der Welt hat Namen: Harrisburg, Sellafield und Tschernobyl. Den Jahrestag dieser schrecklichen Katastro-

phe werden wir in wenigen Tagen zum 25. Mal begehen. Das ruft auch die Bilder von vor 25 Jahren wieder wach: 1,5 Millionen Hektar Bodenfläche sind verseucht, 4 000 Menschen sind unmittelbar nach der Katastrophe gestorben, 350 000 Menschen wurden evakuiert – viele von ihnen sind später an Krebs gestorben –, Kinder mit schweren Missbildungen, die in ein Leben im Abseits hineingeboren wurden. Meine Damen und Herren, nicht Japan, nicht Fukushima war der Lernort für Politik. Es waren die Unglücke vor Japan, die gezeigt haben, dass dies eine Hochrisikotechnologie ist, die letztlich von den Menschen nicht beherrschbar ist.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Das ist die traurige Botschaft, die wir seit mindestens 25 Jahren kennen. Aber Ihre Bundeskanzlerin hat sich noch 2009 vor das Deutsche Atomforum gestellt und Tschernobyl als den Betriebsunfall eines verlotterten Sowjetkommunismus bezeichnet. Ein paar Monate später hat sie sogar vollmundig angekündigt, die Laufzeitverlängerungen als energiepolitische Mitgift in die schwarz-gelbe Regierungsehe einzubringen.

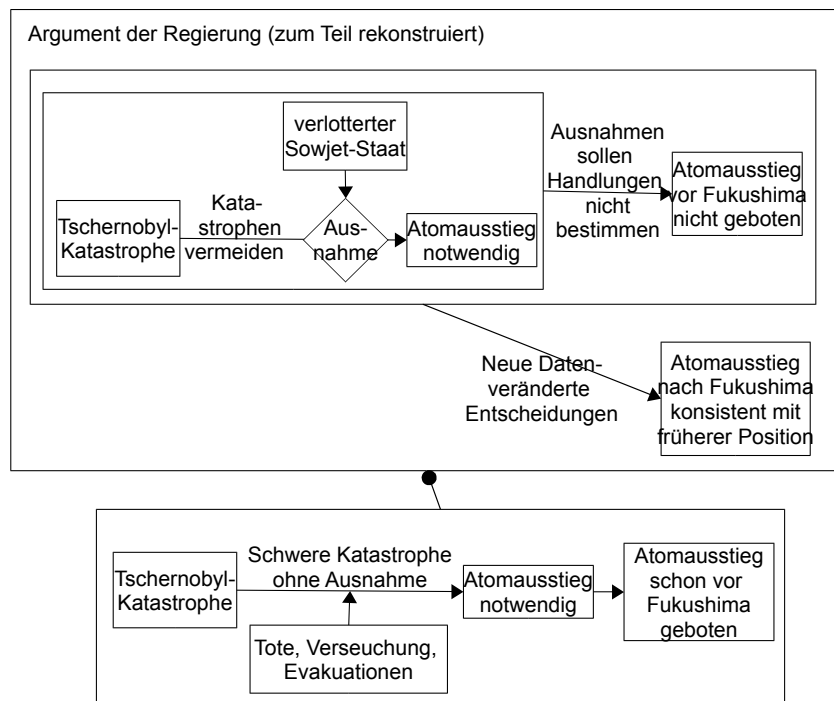
(René Rösper [SPD]: „Gift“ im wahrsten Sinne des Wortes!)

Ich bin mir nicht sicher, ob Sie sich in dieser Ehe noch alle wohlfühlen. Ich bin mir nur sicher: Was Sie da angerichtet haben, das ist das Komplettchaos in der deutschen Energiewirtschaft.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Das Argument der Regierung, dass eine Kehrtwende in der Atomausstiegspolitik erst nach Fukushima nötig geworden ist, wird kritisiert auf den Hinweis, dass sie schon nach Tschernobyl nötig war.

(9)



Wer uns mit einer doppelten Kehrtwende innerhalb von sechs Monaten da hineingeführt hat, der kann für sich nicht beanspruchen, den Weg aus diesem Chaos heraus zu kennen. Dazu braucht man Glaubwürdigkeit, und die, meine Damen und Herren, haben Sie nicht.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Es kommt eines hinzu: Fehlende Glaubwürdigkeit kann man sich am Ende auch nicht leihen, die kann man sich auch nicht bei großen Persönlichkeiten einer Ethikkommission leihen, im Übrigen auch deshalb nicht, weil diese Persönlichkeiten für unlautere Ziele nicht zur Verfügung stehen. Was ich sehe: Das Vorgehen der Regierung ist unlauter.

(Widerspruch bei der FDP)

Sie ahnen das doch miteinander: Dieses Parlament ist der ungeliebte Ort der Kanzlerin. Ob Euro-Rettung, ob Aussetzung der Wehrpflicht, ob Moratorium bei der Laufzeitverlängerung: alles an diesem Parlament vorbei! Damit, meine Damen und Herren, muss Schluss sein.

Steinmeier argumentiert, dass durch die Wackelpolitik der Regierung eine Glaubwürdigkeitskrise entstanden ist, die schlecht sei, was durch eine Ethik-Kommission nicht zu lösen ist.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Der einzige Ort, an dem verbindlich über die Zukunft der Energiepolitik in diesem Lande entschieden wird, ist der Deutsche Bundestag und nirgendwo sonst.

Hauptargument des Antrags wird angesprochen: Einrichtung einer Sonderkommission.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Kaum eine Frage ist für die künftige Entwicklung dieses Landes so entscheidend wie die nach der Zukunft der Energiepolitik. Wenn ich das so sage, dann auch, weil ich weiß, dass das in der Vergangenheit immer Ihre Worte waren. Wenn Sie das ernst meinen, dann darf doch gar nicht umstritten sein, dass diese wichtige Zukunftsfrage intensivster Diskussion und intensivster Begleitung durch das Parlament bedarf. Nur deshalb haben wir die Einrichtung eines parlamentarischen Sonderausschusses verlangt. Ich habe Ihnen das in einem Brief an alle Fraktionen vorgeschlagen. Ich nehme zur Kenntnis: Das muss Sie bei den Regierungsfractionen tief verschreckt haben. Die Antwort kam ja schon, fast noch bevor der Brief von mir bei Ihnen eingegangen war. Die Antwort lautete, die Botschaft war: auf keinen Fall so etwas. Ich zitiere: „Nach unserer Auffassung“, schreiben Herr Kauder, Frau Hasselfeldt und Frau Homburger, „ist die Einrichtung eines solchen Sonderausschusses nicht erforderlich.“ Ich frage mich: Was ist das eigentlich? Ist das Angst oder Ignoranz? Ich weiß nicht, ob Sie Gelegenheit hatten, über meinen Brief und die Antwort darauf in den Fraktionen zu diskutieren. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie alle miteinander wirklich der Meinung sind, dass wir über diese existenzielle Frage, über die Zukunft der Energiepolitik, im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen und in einem Sonderausschuss nicht wirklich vertieft beraten müssen.

(Michael Kauch [FDP]: Wir diskutieren im Moment jede Woche im Ausschuss darüber! Jede Woche!)

– Ja, das frage ich auch Sie. – Warum lassen Sie das eigentlich mit sich machen, meine Damen und Herren? Haben Sie gelesen, was Thomas Hanke im Handelsblatt geschrieben hat, und haben Sie nicht gemerkt: Das richtet sich an Sie, wenn er schreibt: „Steht auf, wenn ihr freie Abgeordnete seid!“

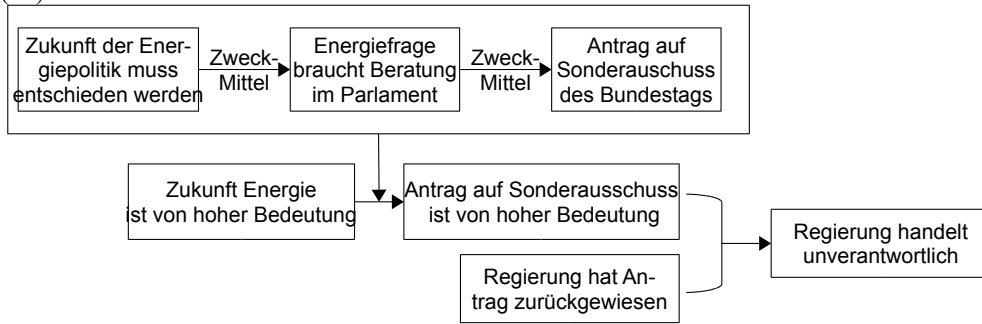
(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der LINKEN – Ulrich Kelber [SPD]: Von denen steht keiner auf!)

Beschwerde, dass der Antrag auf Einrichtung einer Sonderkommission gar nicht von der Regierung und der Regierungsfraction diskutiert wurde.

schlag gearbeitet haben. Was da auf dem Tisch liegt, das ist kein Traumschloss. Wir wissen um die Folgen fortschreitender Erderwärmung auf der einen Seite, und wir wissen um die Notwendigkeit, dass dieses Land ein Industriestandort bleiben muss, auf der anderen Seite.

Es wird hier das naheliegende Argument zurückgewiesen, dass es der SPD nur um parteipolitischen Gewinn geht. Stattdessen wird der Topos der "ausgestreckten Hand" angewendet: Die SPD will jemandem, der in Gefahr ist (der Regierung) helfen, weil es um das Gemeinwohl geht. Ein Ausschlagen eines solchen Hilfsangebots würde die Integrität des Angesprochenen in Mitleidenschaft ziehen (also doch Parteipolitik?)

(10)

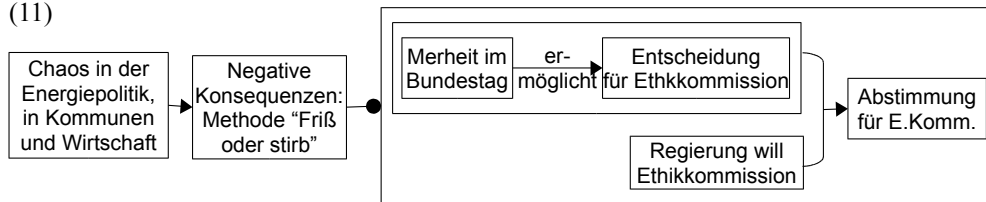


Was zu entscheiden ist, das müssen wir jetzt entscheiden, nicht in einem Monat, nicht in einem Jahr. Sie sind die Mehrheit hier in diesem Hause, und Sie können, wie im letzten Jahr, versuchen, energiepolitische Grundsatzentscheidungen mit Ihrer Mehrheit hier im Bundestag durchzudrücken. Ich sage Ihnen nur eines voraus: Die Methode „Friss oder stirb!“ wird Ihnen nicht bekommen. Ihnen muss einfach klar sein: So viel Chaos, so viel Unsicherheit in der Energiepolitik war nie in Deutschland. Darauf lässt sich keine Zukunft bauen. Schauen Sie doch gelegentlich einfach einmal auf die letzten Tage zurück. Schauen Sie, was Sie angerichtet haben. Ihre doppelte Kehrtwende in der Energiepolitik gefährdet doch alles, was in der Energiewende schon auf dem Weg war. Nach der Verlängerung der Laufzeiten haben die Stadtwerke Investitionen in Höhe von 7 Milliarden Euro storniert. Jetzt storniert auch der Rest der Energiewirtschaft Investitionen. Unternehmen, die extrem energieabhängig sind, wissen nicht, ob es sich noch lohnt, in diesem Lande Arbeitsplätze zu schaffen. Meine Damen und Herren, das ist Ihre energiepolitische Bilanz nach 17 Monaten. „Herzlichen Glückwunsch!“, kann ich dazu sagen. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Dr. Georg Nüsslein [CDU/ CSU]: Das ist aber scheinheilig!)

Argument gegen die Argumentation der Regierung für eine Ethik-Kommission: Negative Konsequenzen, führt zu mehr Verunsicherung. Eine mögliche Darstellung:

(11)



In einer solchen Situation – auch das in aller Offenheit – ist es für eine Opposition verführerisch, zu sagen: Dann lasst doch diese Regierung in ihrem selbstgepflanzten Irrgarten weiter herumirren, im Zweifel nützt uns das vielleicht sogar parteipolitisch. Aber hier geht es eben um mehr, hier geht es um Zukunft, und das ist nicht nur die Zukunft der Regierungsparteien. Es geht um Lebensqualität, Umwelt, Wirtschaft und Arbeitsplätze. Das können wir ganz offenbar Ihnen allein nicht überlassen. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen einen konkreten Vorschlag auf den Tisch legen, wie wir aus unserer Sicht aus der Sackgasse herauskommen. Ich danke ausdrücklich allen Mitgliedern meiner Fraktion, die in den letzten Tagen mit aller Kraft und mit großem Ehrgeiz an diesem Vor-

(12)



Deshalb sind unsere Prioritäten klar: Erstens. Energie muss so erzeugt werden, dass wir ehrgeizige Klimaschutzziele weiter erreichen. Zweitens. Energie muss für Verbraucher bezahlbar sein, für private Verbraucher ebenso wie für produzierendes Gewerbe. Drittens. Schlafende Riesen wie die Energieeffizienz müssen geweckt werden. Weniger Energieverbrauch ist das Gebot der Stunde. Viertens. Wir brauchen einen weiteren Ausbau der Regenerativen bei beschleunigtem Ausstieg aus der Kernenergie. Fünftens. Wir brauchen – auch das steht in unserem Vorschlag – eine ehrliche Diskussion darüber, welchen Anteil welche Energieerzeugung in welcher Zeit wirklich beitragen kann.

Die aufgeführten Punkte kann man als Ausbuchstabierung für "Vorschlag hilfreich, kein Traumschloss" werten, die durch die Punkte "Wissen um Erderwärmung" und "Wissen um Bedeutung für die Industrie" motiviert werden.

Wer sich dazu nicht ehrlichmacht, der wird keinen belastbaren Grundkonsens über die Zukunft der Energiepolitik in diesem Lande zustande bringen, wer die Glaubwürdigkeit verloren hat, erst recht nicht. Meine Damen und Herren von den Regierungsparteien, Sie können so weitermachen wie in den letzten Wochen, schwankend zwischen den wechselnden Zurufen von Verbänden, Medien und Zeitgeist. Aber das ist nicht die Verantwortung, wie ich sie verstehe. So werden Sie scheitern. Wenn Sie das verhindern wollen, dann greifen Sie unsere Vorschläge auf. Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

7.3 Aufgabe

Lesen Sie die Antwort on Peter Altmaier, CDU/CSU (Moodle) und die nachfolgende Diskussion und stellen Sie Teilargumentationen, die darin vorkommen, dar.

Rede von Peter Altmaier, CDU/CSU:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben soeben eine engagierte, etwas polemische Wahlkampfrede des Kollegen Steinmeier gehört. Nur, sehr geehrter Herr Kollege Steinmeier, zunächst einmal ist festzuhalten: Die Landtagswahlen in Rheinland- Pfalz und Baden-Württemberg sind vorbei.

(Dr. Barbara Hendricks [SPD]: Und Sie sind abgewählt worden!)

Ihre Partei hat in Rheinland-Pfalz etwa 10 Prozentpunkte verloren, und in Baden-Württemberg sind Sie hinter die Grünen auf den dritten Platz abgefallen.

(Hubertus Heil [Peine] [SPD]: Aber wir regieren! Im Gegensatz zu Ihnen! –

Bärbel Höhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ich denke, der Wahlkampf ist vorbei!)

Wenn Sie weiter so am Thema vorbeireden, wird sich an diesem Trend so schnell auch nichts ändern.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP – Christian Lange [Backnang] [SPD]: Abschalten! Abwählen! – Weiterer Zuruf von der SPD: Es geht um die Energiepolitik, Herr Altmaier! Das ist empörend!)

Der zweite Punkt. Ich glaube, dass Sie eigentlich gar nicht vorhatten, so zu reden. Sie wollten wahrscheinlich darüber reden, wie wir die Debatten der nächsten Wochen und Monate so strukturieren, dass wir die Chance, die in der schrecklichen Tragödie von Fukushima liegt, gemeinsam ergreifen

(Dr. Barbara Hendricks [SPD]: Ja, das wäre schön gewesen! Das hatten wir eigentlich vor!)

und einen der letzten großen gesellschaftlichen Konflikte der letzten Jahrzehnte beenden. Wir haben in der Nachkriegszeit öfter solche Debatten geführt. Ich erinnere an die Debatte über die Westintegration, über die soziale Marktwirtschaft, über die NATO-Nachrüstung,

(Dr. Frank-Walter Steinmeier [SPD]: Auch über die Kernkraft!)

über Auslandseinsätze der Bundeswehr am Beispiel des Kosovo-Krieges

(Dr. Frank-Walter Steinmeier [SPD]: Auch über die Kernkraft! – Weiterer Zuruf von der SPD: Li-byen!)

Es waren im Übrigen die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, die häufiger als unsere Fraktion Anlass hatten, ihre Positionen zu korrigieren.

(Lachen bei Abgeordneten der SPD – Dr. Hermann Ott [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Jetzt kommen Sie doch mal zur Sache!)

Aber Tatsache ist doch, dass derjenige, der immer schon der Auffassung war, er habe von Anfang an alles gewusst und alles richtig gemacht, an der praktischen Politik scheitert. Tatsache ist: Wir alle müssen unser Verhalten und unser Handeln überprüfen und danach ausrichten, was sich in der Realität abspielt.

(Hubertus Heil [Peine] [SPD]: Sagen Sie doch, dass Sie geirrt haben! – Dr. Hermann Ott [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Jetzt kommen Sie doch mal auf uns zu, Herr Altmaier!)

Ich sage für meine Fraktion: Wir sind bereit, vor dem Hintergrund dessen, was in Fukushima geschehen ist, mutig und entschlossen

(Lachen des Abg. René Röspel [SPD])

die Diskussion über einen gesamtgesellschaftlichen Konsens in der Frage der künftigen Energiepolitik aufzunehmen. Diese Koalition

(Hubertus Heil [Peine] [SPD]: Eiert herum!)

und die sie tragenden Fraktionen werden das Ihre dazu beitragen, dass dieser Konsens in den nächsten Wochen unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Gruppen erarbeitet wird und auch zustande kommt.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Wenn ich sage: „Wir wollen einen gesellschaftlichen Konsens“, dann meine ich damit ausdrücklich auch einen parlamentarischen Konsens. Aber der gesellschaftliche Konsens steht doch an erster Stelle. Das ist der Grund, warum wir unmittelbar nach dem Unglücksfall von Fukushima die Ethikkommission einberufen haben.

(Lachen bei Abgeordneten der SPD)

Die Ethikkommission ist aus hervorragenden, maßgeblichen Vertretern aller gesellschaftlich relevanten Gruppierungen zusammengesetzt: der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Wissenschaft, des Umweltbereichs.

(Zuruf des Abg. Florian Pronold [SPD])

Ich glaube, wenn Sie ein Interesse an der Sache haben und nicht nur den Versuch unternehmen wollen, parteipolitisches Kapital aus einer wichtigen Debatte zu schlagen, dann müssen Sie auch ein Interesse daran haben, dass die Arbeit der Ethikkommission gelingt, und dann müssen Sie anders über die Ethikkommission reden, als Sie es in den letzten Wochen getan haben.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Petra Pau: Kollege Altmaier, es gibt zwei Wünsche nach einer Zwischenfrage, einmal von der Kollegin Bulling- Schröter und einmal vom Kollegen Heil.

Peter Altmaier (CDU/CSU): Sehr gerne.

Eva Bulling-Schröter (DIE LINKE): Vielen Dank. – Sie haben gesagt, dass es einen gesellschaftlichen Konsens geben soll und dass in der Ethikkommission alle relevanten Verbände vertreten sind. Meine Frage an Sie: Warum wurden dazu keine Umweltverbände eingeladen? Warum dürfen deren Vertreter nicht teilnehmen?

(Bärbel Höhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sind die nicht relevant?)

Peter Altmaier (CDU/CSU): Doch. – Wir haben die Ethikkommission so zusammengesetzt, dass sie überschaubar ist,

(Lachen bei der SPD, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

dass sie arbeitsfähig ist und dass sie imstande ist, eine Debatte zu führen, die in weiten Teilen öffentlich geführt werden wird,

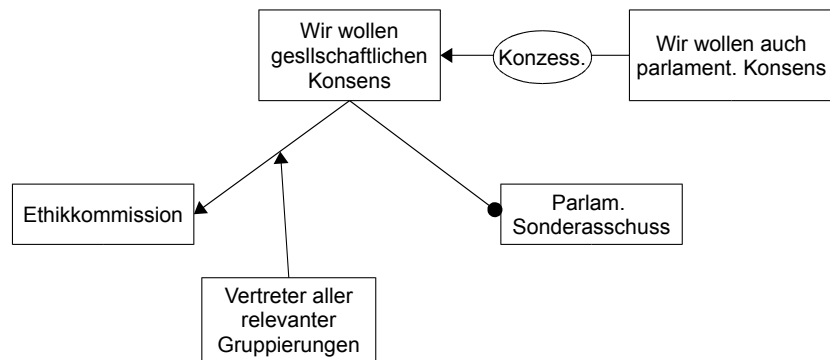
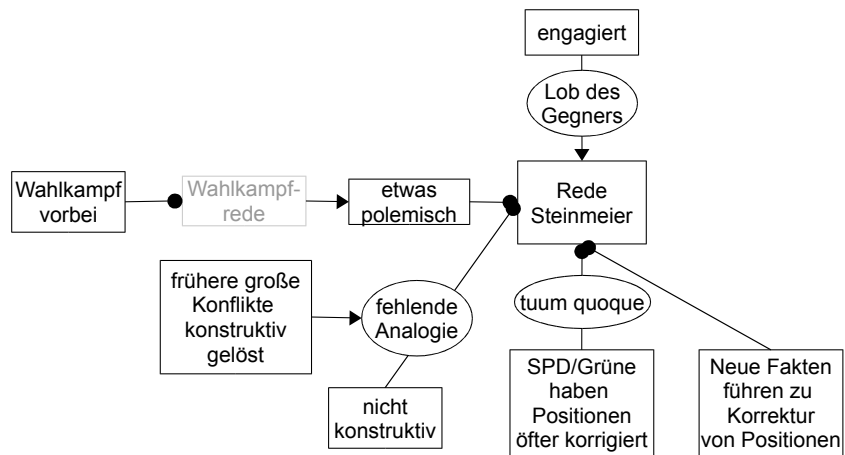
(Oliver Krischer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Und das können die Umweltverbände nicht?)

auch unter Einbeziehung der Umweltverbände und der Bürgerinnen und Bürger. Dass wir imstande sind, eine solche Debatte zu organisieren, haben Sie im Rahmen von Stuttgart 21 gesehen. Es hätte der Politik niemand zugetraut, dass wir eine solche Debatte zustande bringen. Und Sie haben ja auch gesehen, dass die Öffentlichkeit honoriert hat, dass wir diese Debatte geführt haben.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP – René Röspel [SPD]: Der ist lustig! Kann man den mieten?)

==

Die Erwiderun



8. Juristische Argumentation

8.1 Grundsätzliches zur juristischen Argumentation

8.1.1 Politische vs. juristische Argumentation

Politische und juristische Argumentation hängen eng zusammen (Legislative, Jurisdiktion und Exekutive als die klassischen drei Kräfte):

➤ In der politischen (legislativen) Argumentation geht es um die **Schaffung** von Gesetzen mit den ihm ihnen ausgedrückten **Normen** durch den **Gesetzgeber**. Es wird argumentiert, ob es **gut** ist, bestimmte Gesetze zu schaffen. Argumentationsgrundlage: Das Beste für das Gemeinwesen zu finden; dies schließt die Berücksichtigung von ethischen Grundsätzen mit ein.

➤ In der juristischen Argumentation geht es um die **Anwendung** dieser Gesetzen auf konkrete Fälle, um die **Subsumtion** von Fällen unter ein Gesetz. Beispiel:

(1) **Gesetz:** Wer sich falsches Geld in der Absicht beschafft, es in Verkehr zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft (§146 Stgb.)

Fall: Ede hat von seinem Freund Manne einen falschen Fünfziger geschenkt gekriegt. Er hat ihn eingesteckt, weil er, wie er sagt, ihn einrahmen und als Bild in die Kaminecke hängen wollte. Dann hat er ihn aber mit einem richtigen Fünfziger verwechselt, als er sich eine Flasche Schnaps kaufen wollte. Die Frau an der Kasse hat es bemerkt, Ede wurde festgehalten und verhaftet.

Frage: Ist das Gesetz auf diesen Fall anwendbar, d.h. ist der Fall unter dieses Gesetz subsumierbar?

Sonderfall: Auch bei der Schaffung und Ausführung von Gesetzen kann juristisch argumentiert werden – nämlich,

- ob der Prozess der Schaffung rechtmäßig war, insbesondere der Verfassung gemäß erfolgt ist, und
- ob die Ausführung von Gesetzen rechtmäßig war.

Zum ersten Fall: Die Verfassung (in Deutschland: Grundgesetz) ist ein Meta-Gesetz, das die rechtmäßige Schaffung von Gesetzen betrifft; die Argumentation und Urteilsfindung hierfür findet im Bundesverfassungsgericht statt. Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- War das Verfahren, durch das ein Gesetz geschaffen wurde, verfassungsgerecht?
- Sind die Gesetze, die in dem Verfahren geschaffen wurden, verfassungsgerecht? Insbesondere: Stehen sie nicht im Widerspruch zu den Einschränkungen, die die Verfassung aufgibt, z.B. zu den Menschenrechten?

8.1.2 Gesetz und Auslegung

Konkrete Fälle haben viele Eigenschaften, für die der Gesetzgeber unmöglich vorausschauend Vorkehrungen treffen kann. Dennoch sollten Gesetze in gleichem Maße angewendet werden (Gerechtigkeit – übergeordnete Regel). Aus diesem Grunde hat sich in der Jurispru-

denz eine Tradition der **Auslegung** von Gesetzen entwickelt, auf die sich Richter in der Urteilsfindung neben dem Gesetzestext selbst berufen können. Diese Auslegung wird in **Kommentaren** zu Gesetzen dargestellt, z.B. #.

Man kann dabei verschiedene Auslegungskriterien unterscheiden:

- **Sprachgebrauch:** Gesetzestexte sind in einer Sprache (einer Fachsprache) formuliert. Die Regeln der Sprache bestimmen die Bedeutung der Wörter, Sätze und Texte. Es kann unterschiedliche Auffassungen zu diesen Regeln geben (z.B. dialektale, fachsprachliche, historisch verschiedene Verwendung von Ausdrücken; sinngemäße Veränderung des Begriffsumfangs von Wörtern, z.B. Empfangsgerät: Radio/Fernseher → Computer mit Internet-Verbindung)
- **Historische Auslegung:** Rückgriff auf den geschichtlichen Zusammenhang, in dem das Gesetz entstanden ist, um zu rekonstruieren, was genau der Gesetzgeber zu dieser Zeit gemeint hat. Dies erkennt an, dass Äußerungen immer kontext-gebunden sind (Präsuppositionen und Implikaturen). Dies bezieht sich auch auf einen historisch möglicherweise abweichenden Sprachgebrauch.
- **Teleologische Auslegung:** Rückgriff auf das intendierte Ziel des Gesetzgebers, das dieser aus allgemeinen Gründen, nicht nur aus historischen Gründen gemeint haben muss.
- **Systematische Auslegung:** Rückgriff auf den Zusammenhang, in dem das Gesetz und die spezifische Norm steht. Welche anderen Gesetze und Normen sind anwendbar? Welchen Rang nehmen diese ein? Welche sind verfassungsmäßig stärker als andere (bei Normenkonflikten, z.B. Bundesrecht bricht Landesrecht, Verfassung bricht andere Rechte)? Regelt eine Norm einen Spezialfall, dann ist diese anzuwenden, wenn die Bedingungen für den Spezialfall zutreffen (vgl. default-reasoning).

Diese Auslegungskriterien beziehen sich auf die Gesetze und die Umstände ihrer Entstehung. Darüber hinaus gibt es als Auslegungskriterium:

- **Urteile:** Rückgriff auf vergangene Urteile zu ähnlich gelagerten Fällen. Diese geschehen unter der Voraussetzung, dass diese rechtmäßig zustandegekommen sind. Dieses Verfahren ist in angelsächsischen Ländern von weit größerer Bedeutung. Grundgedanke: Gleichbehandlung von Fällen, Gerechtigkeit.
- **Kommentare:** Juristische Fachliteratur, die sich auf die Gesetze und die oben angeführten Auslegungsquellen bezieht (und auch auf weitere, frühere Kommentare...). Dies ist das schwächste Glied in der Kette, faktisch aber häufig genutzt (Arbeitssparnis).

In den Kommentaren kann es allerdings durchaus verschiedene Meinungen der Gesetzesauslegung geben. Man kann sich da auf die Mehrheitsmeinung berufen – es ist aber oft unklar, wie diese zu bestimmen ist.

8.1.3 Zu erwartende Texttypen

Bei den verschiedenen diskursiven Verfahren, die im Umkreis der juristischen Argumentation eine Rolle spielen, kann man mit folgenden Texttypen rechnen:

- Gesetzgebung (Legislative): Argumentative Texte, politische Kommunikation.
- Gesetze: Resultat der Gesetzgebung; in ihnen findet sich keine Argumentation; Sammlung von Inferenzregeln, keine Referenz auf konkrete Einzelfälle.

- Gesetzesanwendung (Jurisdiktion): Argumentative Texte.
Grundfragen:
-- Welche Eigenschaften hat ein (oft komplexes) Ereignis?
-- Unter welche Normen fällt dieses Ereignis, wie sind diese Normen anzuwenden (z.B. mildernde oder verschärfende Umstände), und daraus: Welches Urteil soll gefällt werden?

Grundsätzlich geht es um strittige Fragen: Kläger (Staat beim Strafrecht etc., natürliche oder juristische Personen beim Zivilrecht) gegen Beklagten (natürliche oder juristische Personen).

- Gesetzesauslegung: Wie sollen Gesetze spezifiziert und auf (hypothetische, aber oft von konkreten inspirierte) Fälle angewendet werden? Argumentative Texte.

Strittige Frage: Verschiedene Möglichkeiten der Auslegung werden abgewogen und zu einer Entscheidung gebracht; Argumentation gegen tatsächlich bestehende oder mögliche Auslegungen.

In den Verfahren der Gesetzesanwendung unterscheidet man konkret zwischen:

- **Gutachten-Stil:** Gutachten sind Hilfen für die Entscheidungsfindung des Richters. Das Urteil steht also noch nicht fest. Es wird darauf hin argumentiert, welche Eigenschaften ein Sachverhalt hat und welche Gesetze wie auf ihn anzuwenden sind. Hierbei können verschiedene Optionen verfolgt werden, dies findet sich allerdings eher selten, um die Überzeugungskraft des Gutachtens nicht abzuschwächen.
- **Urteils-Stil:** Das Urteil steht am Anfang des Textes; die Begründungen folgen.

8.2 Beispiel: Argumentation im Urteil

Der Bundesgerichtshof, die höchste Instanz für Straf- und Zivilrecht, veröffentlicht seine Urteile auf seiner Webseite unter <http://juris.bundesgerichtshof.de>, die in weiteren Datenbanken wie z.B. <http://lexetius.com> weiter aufgearbeitet werden. Zu bestimmten Urteilen gibt es auch zusammenfassende Pressemitteilungen.

Hier: Darstellung eines Falles aus dem Urheberrecht.

8.2.1 Eckdaten des Falles

Fall: Die Firma Metro verkauft ein Foto des Hundertwasserhauses in Wien als Poster, das aus derselben Perspektive aufgenommen wurde wie ein Poster, welches die Hundertwasser-Stiftung verkauft. Die Stiftung klagt; das Landgericht gibt 1999 der Stiftung recht, das Oberlandesgericht weist die Klage jedoch im Jahre 2000 ab und gibt der Firma Metro recht. Die Stiftung geht in Revision beim BGH; dieser hebt das Urteil am 5. Juni 2003 auf und verweist es zurück. Das OLG München entscheidet dann am 16. Juni 2005.

Es handelt sich um eine **Leitsatzentscheidung**, von der das Gericht annimmt, dass es für ähnliche Fälle eine maßgebliche Rolle spielen wird.

8.2.2 Der Leitsatz

- (2) Urteil zum Urheberrecht: Hundertwasser-Haus.

Bundesgerichtshof
UrhG § 59 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 5, § 16 Abs. 1

a) Das Recht, ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk durch Lichtbild zu vervielfältigen, umfaßt nur Fotografien, die von einem für das Publikum allgemein zugänglichen Ort aus aufgenommen worden sind.

b) Die in einem Lichtbildwerk liegende schöpferische Leistung kann auch dadurch übernommen werden, daß das auf der geschützten Fotografie abgebildete Objekt nachgestellt und auf dieselbe Weise fotografiert wird.

BGH, Urteil vom 5. 6. 2003 - I ZR 192/ 00 - Hundertwasser-Haus; OLG München (Lexetius.com/2003,2286 [2003/11/255])

Der Leitsatz bezieht sich auf die folgenden Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes:

- (3) **§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen**
(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.
(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.
- (4) **§ 2 Geschützte Werke**
(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- (5) **§ 16 Vervielfältigungsrecht**
(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

8.2.3 Das Urteil

Das Urteil steht in Urteilen voran und wird anschließend begründet.

- (6) Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 2003 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Prof. Dr. Bornkamm, Pokrant, Dr. Büscher und Dr. Schaffert für Recht erkannt:
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Juni 2000 aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisi-
on, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gericht, Senat, Richter, Datum werden genannt; Urteilsgrund (Revision der Klägerin) und Urteil.

8.2.4 Tatbestand: Die ursprüngliche Klage

In diesem Teil des Urteils werden die Merkmale des Falles in den Aspekten dargestellt, die für die Subsumtion des Falles unter eine Rechtsnorm relevant sein können. Unterschieden wird zwischen **objektiven** Tatbestandsmerkmalen, die prinzipiell objektiv feststellbar sind, und **subjektiven** Tatbestandsmerkmalen, die in der Perspektive der Handelnden liegen (z.B. Vorsatz, Täuschungsabsicht usw.), die prinzipiell nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erschlossen werden können.

In der Darstellung des Tatbestandes gibt es folgende sprachliche Konventionen:

- Einleitungssatz, Anträge: Indikativ Präsens.

- Unstrittige Tatsachen: Präteritum (aber auch Perfekt)
- Prozessgeschichte: Perfekt
- Strittige Tatsachenbehauptungen: Konjunktiv

Unstrittige Tatsachen des Tatbestandes:

(7) Tatbestand:

Die Klägerin ist Erbin des während des Berufungsverfahrens am 19. Februar 2000 verstorbenen Künstlers Friedensreich Hundertwasser (im folgenden: Kläger).

Der Kläger war ein weltweit anerkannter bildender Künstler, der auch für Bauwerke Entwürfe fertigte. Eines der bekanntesten architektonischen Werke, die unter Beteiligung des Klägers entstanden sind, ist das 1986 fertiggestellte, nach ihm benannte Hundertwasser-Haus in Wien, ein Wohn- und Geschäftshaus an der Ecke Löwen-/ Kegelgasse im 3. Bezirk. Der Kläger ließ seit Jahren eine von ihm besonders bearbeitete Fotografie des Hundertwasser-Hauses als Postkarte vertreiben, die die beiden über Eck liegenden Frontseiten des Hauses wiedergibt. Der für die Perspektive günstige erhöhte Standort des Fotografen befand sich dabei in einer Wohnung in einem gegenüberliegenden Haus.

Die Beklagte ist das Großhandelsunternehmen M. Sie vertreibt eine nicht vom Kläger stammende Abbildung des Hundertwasser-Hauses als gerahmten Druck zum Preis von 199 DM mit folgendem Werbetext: Hundertwasser-Haus. Kunstdrucke im Unikatrahmen. - Handbemalter Unikat-/ Modellrahmen - Hochwertige Oberflächenveredelung

Diese Aufnahme des Hundertwasser-Hauses ist ebenfalls aus einer gegenüber dem Straßenniveau erhöhten Perspektive gemacht worden, und zwar aus einer in einem oberen Stockwerk des gegenüberliegenden Hauses Löwengasse 28 befindlichen Privatwohnung. Die gerahmte Abbildung ist nachstehend verkleinert und in schwarz-weiß wiedergegeben:



8.2.5 Tatbestand: Prozessgeschichte

Es handelt sich bei der gegenwärtigen Sache um eine Revision. Hier müssen frühere Urteile mit berücksichtigt werden; diese sind als Argumente in der eigenen Urteilsfindung mit einzu-beziehen.

- (8) Der Kläger hat in diesen Drucken eine - von § 59 UrhG nicht gedeckte - Vervielfältigung seines architektonischen Werkes gesehen. Darüber hinaus hat er geltend gemacht, daß es sich bei dem von der Beklagten angebotenen Druck um eine Kopie der Fotografie handele, die er für die von ihm vertriebene Postkarte verwendet habe. Er hat überdies die Ansicht vertreten, daß das Verhalten der Beklagten auch einen Wettbewerbsverstoß darstelle, weil sich die Drucke in Perspektive, Proportionen und Aufmachung bewußt an die vom Kläger vertriebene Abbildung anlehnten. Er hat die Beklagte auf Unterlassung und Auskunftserteilung in Anspruch genommen und die Feststellung der Schadensersatzverpflichtung der Beklagten beantragt.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat die Ansicht vertreten, bei der von ihr vertriebenen Abbildung handele es sich um die Aufnahme eines Bauwerks, das sich bleibend an öffentlichen Straßen befinde. Alles, was auf der von ihr vertriebenen Aufnahme zu sehen sei, sei auch von der Straße oder von der Terrasse des im ersten Obergeschoß des Hundertwasser-Hauses befindlichen Cafés aus zu sehen.

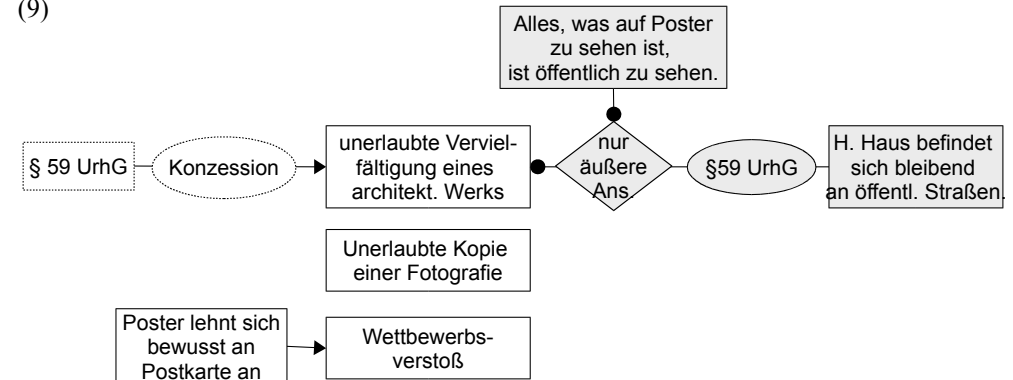
Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen (OLG München ZUM 2001, 76).

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihre Klageanträge weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Darstellung der Argumentation beim Landgericht:

Zwei Positionen: Weiß (Kläger, Hundertwasser) und Grau (Beklagte, Metro).

(9)



Die Beschränkung auf äußere Ansicht von Gebäuden (eine sogenannte **Schrankenbestimmung**) ist eine Qualifikation (Ausnahmeregel) des §59, die aber durch den Beklagten entkräftet wird. Diese Einschränkung ist auch als **Panoramafreiheit** bekannt.

Das Landesgericht folgt dem Kläger, das Oberlandesgericht dem Beklagten; dessen Argumentation wird im Urteil des BHG näher dargestellt. Man beachte hier die Verwendung des Konjunktiv II.

8.2.6 Entscheidungsgründe: Entscheidung des ersten Berufungsverfahrens

Das Gericht begründet die Entscheidung, indem es zunächst auf die anderslautende Entscheidung im ersten Berufungsverfahren eingeht.

(10) Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat eine Urheberrechtsverletzung der Beklagten ebenso verneint wie einen Wettbewerbsverstoß. Zur Begründung hat es ausgeführt:

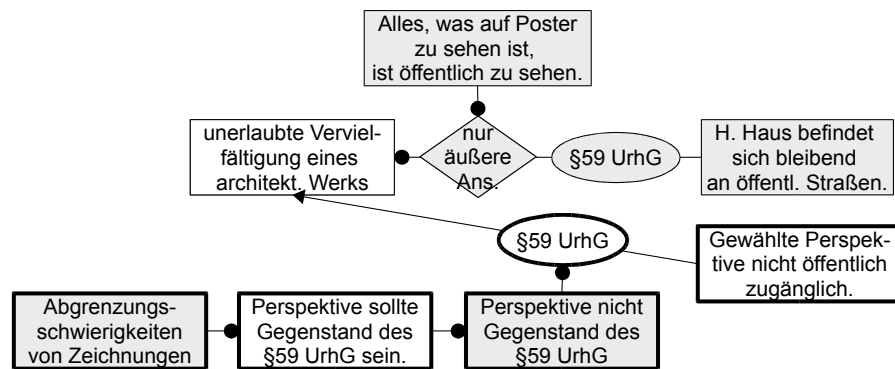
In urheberrechtliche Befugnisse des Klägers an dem abgebildeten Bauwerk habe die Beklagte nicht eingegriffen. Die Beklagte berufe sich mit Recht auf die Schrankenbestimmung des § 59 UrhG. Beide Voraussetzungen dieser Bestimmung seien erfüllt. Zum einen sei auf der beanstandeten Aufnahme ein Gebäude abgebildet, das sich bleibend an öffentlichen Straßen befinde. Zum anderen beschränke sich die Abbildung auf die nach § 59 Abs. 1 UrhG freigestellte äußere Ansicht. Auf den Blickwinkel stelle die gesetzliche Schrankenbestimmung nicht ab. Vielmehr sei es ausreichend, daß die abgebildeten Teile des Gebäudes von der öffentlichen Straße aus zu sehen seien. Die vom Landgericht vertretene Gegenansicht führe zu unerfreulichen Abgrenzungsschwierigkeiten; es bestehe kein vernünftiger Grund dafür, die fotografische Abbildung anders zu behan-

deln als beispielsweise eine Zeichnung, die das Gebäude in der Ansicht von einem frei gewählten Punkt aus wiedergebe.

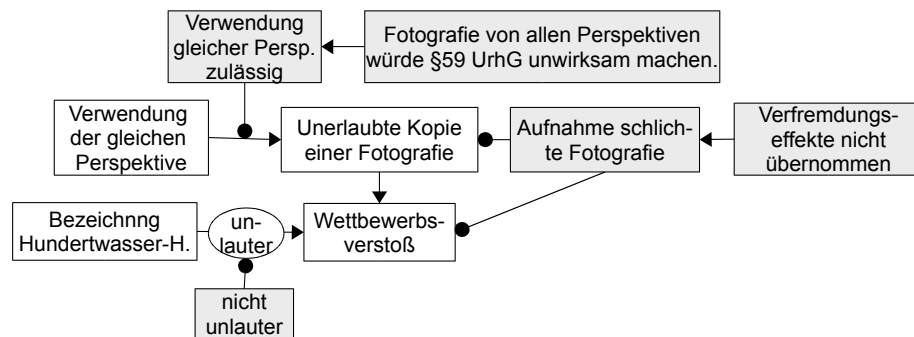
Urheberrechtliche Befugnisse des Klägers an der von ihm gestalteten und vertriebenen Postkarte mit der Abbildung des Hundertwasser-Hauses seien ebenfalls nicht verletzt. Bei der von der Beklagten verwendeten Aufnahme handele es sich um eine schlichte Fotografie; die vom Kläger vorgenommenen Veränderungen und Verfremdungen seien gerade nicht übernommen worden. Insofern scheidet auch der beanspruchte wettbewerbsrechtliche Schutz aus. Die Wiederholung einer fotografischen Aufnahme aus derselben Perspektive sei grundsätzlich zulässig. Außerdem dürfe der Urheber die Schrankenbestimmung des § 59 UrhG nicht dadurch umgehen, daß er sein Werk aus allen attraktiven Perspektiven ablichte, um fremde Aufnahmen, die diese Perspektiven nutzen, wettbewerbsrechtlich zu unterbinden. Schließlich könne es der Beklagten auch nicht als unlauter angelastet werden, daß sie die von ihr vertriebene Aufnahme "Hundertwasser-Haus" genannt habe.

Das OLG substantiiert die Argumente also wie folgt:

(11)



(12)



Dass die Aufnahme aus gleicher Perspektive zulässig ist wird dabei mit dem Topos der Schiefen Ebene ("Slippery Slope") verteidigt, auch **Dambruch-Argument** genannt: Wenn man die Wiederholung einer Fotografie aus derselben Perspektive ausschließen würde, dann

könnte man §59 UrhG aushebeln, indem man ein öffentlich zugängliches Gebäude von allen Seiten fotografiert.

8.2.7 Entscheidungsgründe: Entscheidung des gegenwärtigen Verfahrens

Im gegenwärtigen Verfahren argumentiert das Gericht zum Teil gegen die Entscheidung im ersten Berufungsverfahren. Wie im Urteilsstil üblich, wird das Urteil selbst erwähnend an den Anfang gestellt und dann begründet.

- (13) II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg. Sie führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Rechtmäßigkeit der Klage

Der erste Punkt bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit der Klage der Stiftung Hundertwasser.

- (14) 1. Die Klägervertreterin hat mitgeteilt, daß eine näher bezeichnete Stiftung testamentarische Erbin des Klägers sei. Die Beklagte ist dem nicht entgegengetreten. Das Rubrum ist entsprechend geändert worden. Soweit die Beklagte geltend macht, dieser Stiftung stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu, weil der Kläger alle Rechte an seinen Werken auf die G. AG in Gl. übertragen habe, kann sie damit im Revisionsverfahren nicht gehört werden. Die Beklagte zieht nicht die Erbenstellung der Stiftung in Zweifel, sondern trägt - erstmals in der Revisionsinstanz - vor, daß der Kläger lange vor seinem Tode die hier geltend gemachten Rechte an einen Dritten abgetreten habe und daher selbst nicht aktivlegitimiert gewesen sei. Damit trägt die Beklagte - was ihr in der Revisionsinstanz verwehrt ist (§ 561 Abs. 1 ZPO a. F.) - neue Tatsachen vor.

Interpretation der Schrankenbestimmung

- (15) 2. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht eine Verletzung urheberrechtlicher Befugnisse des Klägers verneint. Die Beklagte kann sich vorliegend nicht auf die Schrankenbestimmung des § 59 UrhG berufen.

Zurückgewiesen wird also vornehmlich, dass das Poster nur das Äußere des Hauses zeigt bzw. das, was von öffentlichen Orten aus zugänglich ist.

Das Gericht beginnt die Begründung mit den unstrittigen Teilen, die als unstrittig begründet werden (vgl. *unbeanstandet, mit Recht*) – hier nicht im einzelnen dargestellt.

- (16) a) Das Berufungsgericht ist unbeanstandet davon ausgegangen, daß der Kläger Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union war und seine Werke daher nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit Abs. 1 UrhG in Deutschland Schutz genießen. Unabhängig davon stünde dem Kläger nach § 121 Abs. 4 UrhG i. V. mit Art. 5 Abs. 1 RBÜ derselbe Schutz zu wie jedem Urheber deutscher Staatsangehörigkeit.

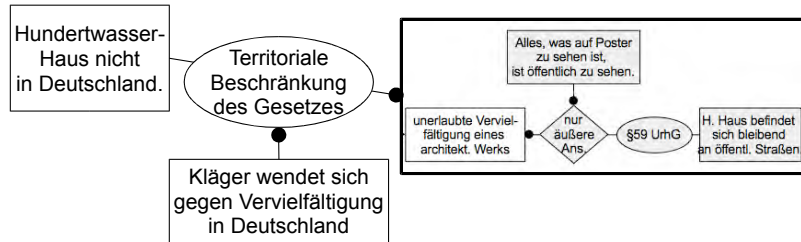
b) Daß das Hundertwasser-Haus als Werk der Baukunst Urheberrechtsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit Abs. 2 UrhG genießt, ist mit Recht zwischen den Parteien nicht im Streit. Ebenso unstritten ist, daß der Kläger dieses Bauwerk zumindest als Miturheber geschaffen hat. Ob neben ihm noch der Architekt als Miturheber in Betracht kommt (vgl. dazu ÖOGH Medien und Recht 2003, 41 - Hundertwasser-Haus), ist für den Unterlassungsantrag ohne Bedeutung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 UrhG); für den Auskunfts- und für den Feststellungsantrag ist zugunsten des Klägers von seiner alleinigen Urheberschaft auszugehen, weil das Berufungsgericht diese Frage offengelassen hat.

Nun der strittige Punkt: Ist der Bezug auf die Schrankenbestimmung gerechtfertigt? Das Gericht bestätigt, dass diese Frage entscheidend ist, sagt aber, dass es anders zu entscheiden ist:

- (17) c) In dem Druck der Fotografien des Hundertwasser-Hauses durch die Beklagte liegt eine Vervielfältigung des Bauwerks nach § 16 Abs. 1 UrhG. Ob diese Vervielfältigung und die Verbreitung (§ 17 Abs. 1 UrhG) urheberrechtlich zulässig sind, richtet sich in erster Linie danach, ob die Beklagte die Schrankenbestimmung des § 59 UrhG für sich in Anspruch nehmen kann. Diese Frage ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zu verneinen.

Der nächste Punkt betrifft einen möglichen Einwand gegen den Geltungsbereich des Gesetzes, der entkräftet wird:

- (18) aa) Das Hundertwasser-Haus befindet sich bleibend an öffentlichen Straßen in Wien. Die territoriale Beschränkung des Geltungsanspruchs des deutschen Urheberrechts steht einer Anwendung dieser Bestimmung auf einen ausländischen Sachverhalt nicht entgegen. Der Kläger wendet sich allein gegen eine Vervielfältigung und Verbreitung der fraglichen Aufnahmen in Deutschland. Damit ist das deutsche Urheberrecht einschließlich der Schrankenbestimmungen anzuwenden.



Im folgenden geht es um die Auslegung der Schrankenbestimmung selbst:

- (19) bb) Durch die Schrankenbestimmung des § 59 Abs. 1 UrhG werden nur solche Aufnahmen von urheberrechtlich geschützten Bauwerken privilegiert, die von den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aus gemacht werden, an denen sich das fragliche Bauwerk befindet.

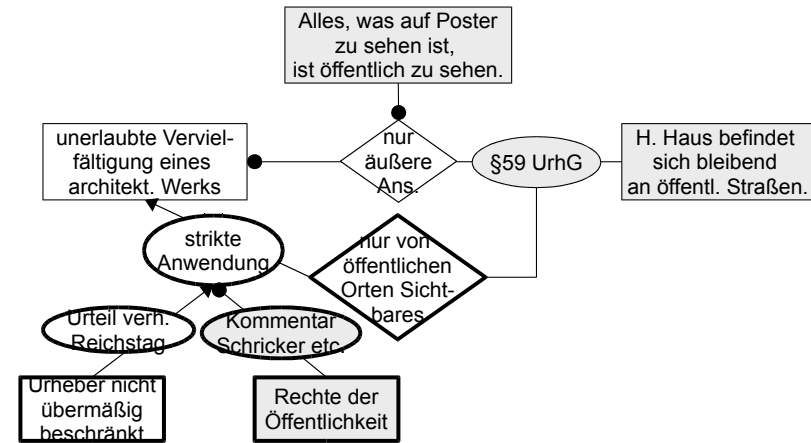
(1) Wie der Senat wiederholt entschieden hat, ist bei der Auslegung der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen stets zu berücksichtigen, daß die dem Urheber zustehenden Ausschließlichkeitsrechte nicht übermäßig beschränkt werden dürfen. Mit einer engen Auslegung der Schrankenregelungen wird im allgemeinen dem Grundsatz Rechnung getragen, daß der Urheber an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke tunlichst angemessen zu beteiligen ist. Auf der anderen Seite muß die Auslegung das vom Gesetz mit der Schrankenbestimmung verfolgte Ziel beachten. Daher sind neben den Interessen des Urhebers die durch die Schrankenbestimmung geschützten Interessen zu berücksichtigen und ihrem Gewicht entsprechend für die Auslegung der gesetzlichen Regelung heranzuziehen (BGHZ 144, 232, 235 f. - Parfümflakon; 150, 6, 8 f. - Verhüllter Reichstag; 151, 300, 311 - Elektronischer Pressespiegel; BGH, Ur. v. 20. 3. 2003 - IZR 117/00, Umdr. S. 8 - Gies-Adler).

Mit der Bestimmung des § 59 Abs. 1 trägt das Urheberrechtsgesetz dem Interesse der Allgemeinheit an der Freiheit des Straßenbildes Rechnung (vgl. Vogel in Schrickler, Urheberrecht, 2. Aufl., § 59 UrhG Rdn. 2; Walter, Medien und Recht, 1991, 4 f.). Der gesetzlichen Regelung liegt die Erwägung zugrunde, daß Werke, die sich dauernd an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne Gemeingut geworden sind. Damit korrespondiert die weitere Erwägung, daß der Urheber, der der Aufstellung oder Errichtung seines Werkes an einem öffentlichen Ort zustimmt,

sein Werk damit in bestimmtem Umfang der Allgemeinheit widmet (vgl. BGHZ 150, 6, 9 - Verhüllter Reichstag, m. w. N.).

In diesem Teil geht das BHG auf die Interpretation der Schrankenbedingung ein und auf die Gründe, die für eine strikte oder weniger strikte Interpretation sprechen. Argumentationsgrundlage sind frühere Urteile oder Kommentare.

- (20)

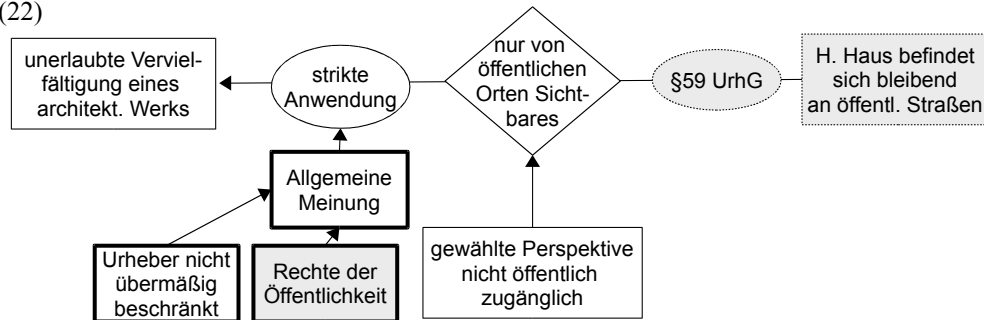


- (21) (2) Das Recht, ein an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz stehendes Bauwerk durch Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, ist bereits nach § 59 Abs. 1 Satz 2 UrhG auf die äußere Ansicht beschränkt. Es entspricht einhelliger Auffassung im Schrifttum, daß sich dieses Recht stets nur auf die Teile des Gebäudes bezieht, die von der Straße oder dem Platz aus zu sehen sind (vgl. Vogel in Schrickler aaO § 59 UrhG Rdn. 7 u. 20; Nordemann in Fromm/ Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., § 59 UrhG Rdn. 2; Gass in Möhring/ Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl., § 59 Rdn. 15 u. 22; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 2. Aufl., Rdn. 505). Die Panoramafreiheit des § 59 UrhG rechtfertigt es nicht, im Wege der Fotografie die Rückseite oder den Innenhof von Gebäuden zu vervielfältigen, die lediglich mit ihrer Fassade an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz stehen. Ebenso ist die Luftaufnahme eines solchen Gebäudes nicht privilegiert, schon weil es Teile des Gebäudes zeigt, die von dem Weg, der Straße oder dem Platz aus nicht zu sehen sind.

(3) Darüber hinaus sind durch § 59 Abs. 1 UrhG nur Aufnahmen und Darstellungen des geschützten Werkes privilegiert, die den Blick von der öffentlichen Straße oder dem öffentlichen Platz aus wiedergeben. Die Schrankenbestimmung soll es dem Publikum ermöglichen, das, was es von der Straße aus mit eigenen Augen sehen kann, als Gemälde, Zeichnung, Fotografie oder im Film zu betrachten. Von diesem Zweck der gesetzlichen Regelung ist es nicht mehr gedeckt, wenn - etwa mit dem Mittel der Fotografie - der Blick von einem für das allgemeine Publikum unzugänglichen Ort aus fixiert werden soll. Ist ein Bauwerk für die Allgemeinheit lediglich aus einer bestimmten Perspektive zu sehen, besteht nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung keine Notwendigkeit, eine Darstellung oder Aufnahme vom urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht auszunehmen, die eine ganz andere Perspektive wählt (vgl. Vogel in Schrickler aaO § 59 UrhG Rdn. 10; Lüft in Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht, § 59 UrhG Rdn. 8).

Das Gericht bezieht sich hier auf die – trotz Abwägung verschiedener Prinzipien – einhellige Meinung, dass die Schrankenbestimmung (“äußere Ansicht”) zu spezifizieren ist als “von einem öffentlichen Ort sichtbar” (das Gericht sagt hier: “von einer Straße oder einem Platz sichtbar”, und meint damit nach dem Sprachgebrauch von einer *öffentlichen* Straße aus sichtbar”). Der Grund für diese Einschränkung ist, dass genau dies den Personen ohnehin möglich ist, dabei wird das Urheberrecht also nicht beschnitten. Diese Ansicht entspricht nicht der wörtlichen Bedeutung von “äußere Ansicht”, sondern ihr liegt eine teleologische Auslegung zugrunde (was hatte der Gesetzgeber eigentlich gemeint?)

(22)



Da dem Poster eine Fotografie zugrundeliegt, die nicht von einem öffentlichen Ort aufgenommen wurde, sondern von einer Privatwohnung, führt die strikte Auslegung zu einer Zurückweisung des Urteils des Oberlandesgerichts. (Dieser Punkt wird hier nicht mehr eigens ausgedrückt).

Urheberrechtliche Ansprüche

Ein weiterer Punkt bezieht sich auf die urheberrechtlichen Ansprüche – das Poster sei lediglich eine Kopie der Postkarte. Zu dessen Klärung weist das Gericht den Fall zurück.

(23) d) Dem Senat ist es indessen verwehrt, in der Sache über die urheberrechtlichen Ansprüche des Klägers zu entscheiden. Was die auf Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzverpflichtung gerichteten Anträge angeht, ergibt sich dies schon daraus, daß insofern für das Revisionsverfahren eine Stellung des Klägers als Alleinurheber zu unterstellen war. Aber auch hinsichtlich des Unterlassungsantrags ist die Sache nicht entscheidungsreif, weil das Berufungsgericht noch keine Feststellungen zu den weiteren Einwänden der Beklagten - Zustimmung, Verwirkung, Verzicht - getroffen hat.

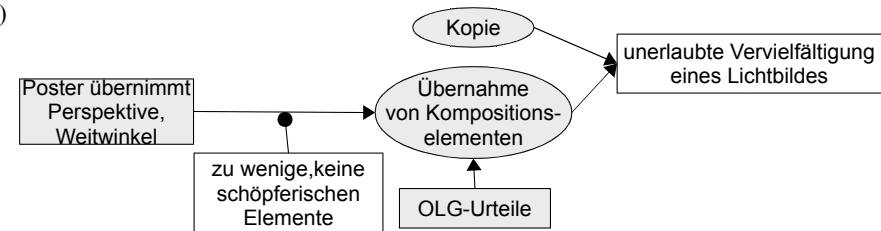
3. Einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht bedürfte es jedoch dann nicht, wenn der Klage aus einem der beiden weiteren Klagegründe stattgegeben werden könnte, auf die der Kläger sein Begehren gestützt hat. Dies ist jedoch nicht der Fall.

a) Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die von der Beklagten verwendete Fotografie stelle das Hundertwasser-Haus aus derselben Perspektive und mit den gleichen fotografischen Mitteln dar wie die Aufnahme, die er seiner als Postkarte vertriebenen Bearbeitung zugrunde gelegt habe; darin liege eine Verletzung des Urheberrechts an dieser Aufnahme. Dem kann nicht beigetreten werden.

Zwar kann die Vervielfältigung eines Lichtbildwerkes nicht nur in einer Verwendung der fremden Fotografie liegen. Denkbar ist vielmehr auch, daß die in einem Lichtbildwerk verkörperte schöpferische Leistung dadurch übernommen wird, daß das fotografierte Objekt nachgestellt und erneut fotografiert wird (vgl. OLG Köln GRUR 2000, 43; ferner OLG Hamburg NJW 1996, 1153, 1154). Im Streitfall, in dem mit dem Hundertwasser-Haus das Objekt feststeht, könnte eine schöpferische Leistung des Fotografen allenfalls in der Kombination einer Reihe weiterer Merkmale liegen, etwa in der Auswahl des Aufnahmeortes, in der Wahl eines bestimmten Kamertyps, eines bestimmten Films, eines bestimmten Objektivs sowie in der Wahl von Blende und Zeit sowie weiterer Feineinstellungen (vgl. Loewenheim in Schrickler aaO § 2 UrhG Rdn. 179; OLG Düsseldorf GRUR 1997, 49, 51; OLG Hamburg GRUR 1999, 717 f.). Der Kläger beruft sich lediglich darauf, daß die Beklagte das Hundertwasser-Haus aus einer ähnlichen Perspektive habe fotografieren lassen und daß dabei ein starkes Weitwinkelobjektiv zum Einsatz gekommen sei und die senkrechten Linien trotz des starken Weitwinkeffekts nicht verzerrt wiedergegeben worden seien. Auch wenn diese Gemeinsamkeiten bestünden, könnten sie doch eine Urheberrechtsverletzung nicht begründen, da es an der Übernahme schöpferischer Elemente fehlte.

Punkt hier: Komplettes Nachstellen einer Fotografie wäre Urheberrechtsverletzung; dies ist mit der Wahl der Perspektive allein jedoch nicht gegeben.

(24)



(25) b) Der Kläger hat das Verhalten der Beklagten ferner unter dem Gesichtspunkt einer Herkunftstäuschung und einer Rufausbeutung als wettbewerbswidrig beanstandet. Indessen erlauben die Feststellungen des Berufungsgerichts auch insoweit keine abschließende Entscheidung. Zum einen läßt sich der Revisionsbegründung nicht ohne weiteres entnehmen, in welchen Punkten, in denen die von der Beklagten angebotenen gerahmten Abbildungen mit den vom Kläger vertriebenen Postkarten übereinstimmen, die wettbewerbliche Eigenart zu sehen sein soll, die Voraussetzung für einen wettbewerbsrechtlichen Schutz nach § 1 UWG wäre. Zum anderen betreffen die vom Berufungsgericht offengelassenen Fragen (Zustimmung, Verwirkung, Verzicht) auch einen möglichen wettbewerbsrechtlichen Anspruch, so daß schon aus diesem Grunde eine Verurteilung der Beklagten entsprechend den Klageanträgen im derzeitigen Verfahrensstand nicht in Betracht kommt.

Das Gericht sieht die Evidenz für eine Herkunftstäuschung (Verwendung des Namens Hundertwasser) als nicht klar gegeben an und verweist deshalb auch in diesem Punkt zurück.

8.3 Aufgabe

a) Auf der Moodle-Seite finden Sie das darauf folgende Urteil des Oberlandesgerichts München. Beschreiben Sie das Urteil und stellen Sie wichtige Argumentationsschritte graphisch dar.

b) Wenn Sie der Fall interessiert – finden Sie weitere Urteile bezüglich Panoramafreiheit, z.B. auch für Google Streetview; siehe <http://www.pro-panoramafreiheit.de/> Argumentation in der Philosophie

Urteil Oberlandesgericht:

Urteilstenor:

Verurteilung der Beklagten (Metro), Klage auf Revision abgewiesen.
aber: Kosten gegenseitig aufgehoben.

Beschreibung des Verfahrens [im Perfekt].

Metro:

-- Frage, wer Rechteinhaber sei. -- G. AG?
-- Kläger hat früher nichts gegen Verkauf der Drucke unternommen

Urteil: Metro muss entstandenen Schaden ersetzen

-- Stiftung ist an Umsatz bei der G. AG beteiligt, also klageberechtigt.
-- Metro hat UrhR verletzt, da Aufnahme nicht von öffentlich zugänglichem Punkt;
Gericht bestätigt hier BGH-Urteil; Begründung: Was ohnehin öffentlich sichtbar ist, kann reproduziert werden.
-- Inverkehrbringen der Drucke in Österreich bedingt nicht, dass Drucke auch in Deutschland in Verkehr gebracht werden können (Sonderregelung in Österreich) – In Österreich gibt es die Schrankenregelung für Bauwerke nämlich nicht!
Sonst hätte ein rechtmäßiges Inverkehrbringen in Österreich als Argument dienen können, die Drucke auch in der EU in den Verkehr zu bringen.

-- Frage der Rechteinhaber: G. AG hat tatsächlich nicht an Hundertwasser-Stiftung überwiesen, also wurde Hundertwasser-Stiftung nicht geschädigt, da ihr kein Schaden entstanden ist.

9. Argumentation in der Philosophie

9.1 Allgemeines

Philosophie: Unvoreingenommene Überprüfung von Annahmen, Einstellungen, Verhaltensweisen – im Kontrast zu Tradition, Ideologie, Religion. Daraus folgt insbesondere: Ad-hominem Argumente, Bezug auf Autorität sind disfavorisiert.

Der historische Anfangspunkt dieser Tradition liegt in der Verfahrensweise des Sokrates, wie sie in den Dialogen Platons wiedergegeben wird.

Für die Philosophie ist die Argumentation essentiell – nicht zufällig wurde die Theorie der Argumentation in der Philosophie entwickelt. Die Philosophie setzt großes Vertrauen darauf, dass Argumentation überhaupt sinnvoll ist und zu vertretbaren Verhaltensweisen führt.

9.2 Kant, *Über ein vermeintliches Recht aus Menschenliebe zu lügen*

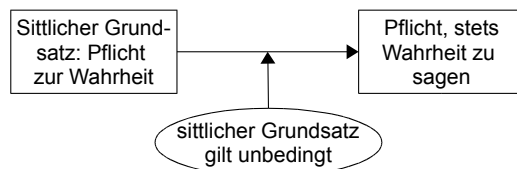
Beispiel für philosophische Argumentation: Ein Essay von Kant zur Frage, ob Notlügen erlaubt sind.

Tradition dieser Frage z.B. bei Augustinus (*Contra mendacium*): Lügen ist grundsätzlich nicht erlaubt, da der Zweck der Sprache die Mitteilung von Gedanken ist. Dies ist nur dann möglich, wenn eine allgemeine Regel der Wahrhaftigkeit besteht. Selbst die Lüge setzt diese Regel voraus, unterläuft sie aber zugleich. Deshalb sind Lügen grundsätzlich nicht erlaubt.

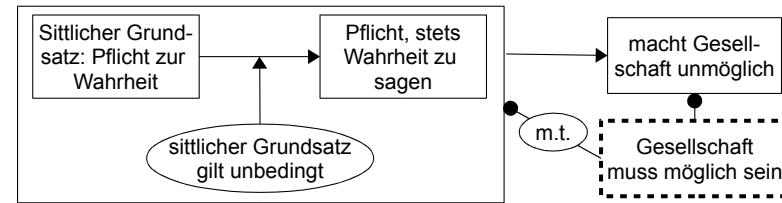
- (1) In der Schrift: *Frankreich im Jahr 1797*, Sechstes Stück, Nr. I: Von den politischen Gegenwirkungen, von Benjamin Constant, ist Folgendes S. 123 enthalten.
 »Der sittliche Grundsatz: es sei eine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, würde, wenn man ihn unbedingt und vereinzelt nähme, jede Gesellschaft zur Unmöglichkeit machen. Den Beweis davon haben wir in den sehr unmittelbaren Folgerungen, die ein deutscher Philosoph aus diesem Grundsatz gezogen hat, der so weit geht zu behaupten: daß die Lüge gegen einen Mörder, der uns fragte, ob unser von ihm verfolgter Freund sich nicht in unser Haus geflüchtet, ein Verbrechen sein würde.«

Kant stellt hier die Gegenposition von Benjamin Constant dar, die selbst auf einem Argument gegen eine von ihm gemachte Position besteht. Versuch einer inhaltlichen Rekonstruktion:

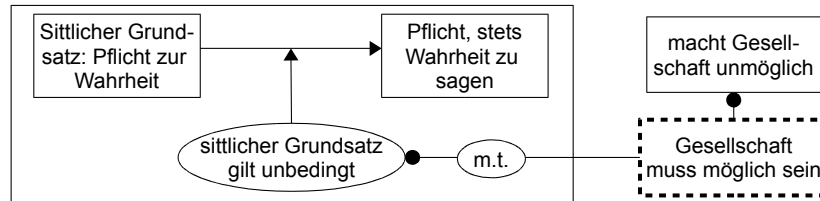
Argument, das Kant zugeschrieben wird und gegen das argumentiert wird:



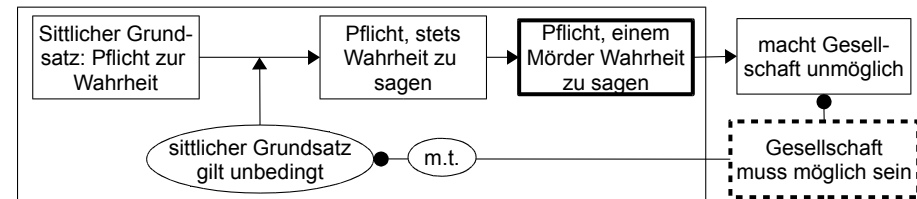
Constant argumentiert, dass die Annahme dieses Arguments die Gesellschaft unmöglich machen würde; da die Gesellschaft aber möglich sein muss (dies ist eine unausgesprochene Prämisse) folgt ein Gegenargument gegen das Argument von Kant. Dies ist eine Anwendung des Modus Tollens: $A \rightarrow B, \neg B \Rightarrow \neg A$.



Dabei wird offensichtlich nicht der sittliche Grundsatz selbst gelehnet, sondern dass dieser Grundsatz unbedingt gilt (Also: $[A \& A'] \rightarrow B, \neg B, A \Rightarrow \neg A'$



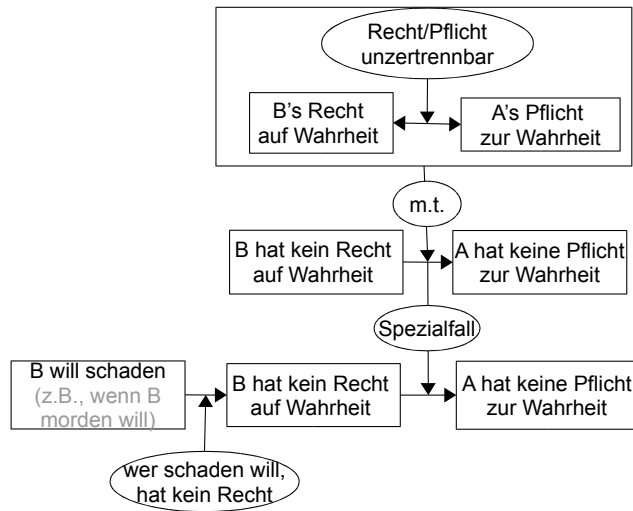
Dieses komplexe Argument wird von Constant im ersten Satz im ersten Satz vorgetragen und dann im nächsten Satz "bewiesen", indem auf eine extreme Konsequenz der Pflicht, stets die Wahrheit zu sagen, hingewiesen wird (Dammbrechungs-Argument):



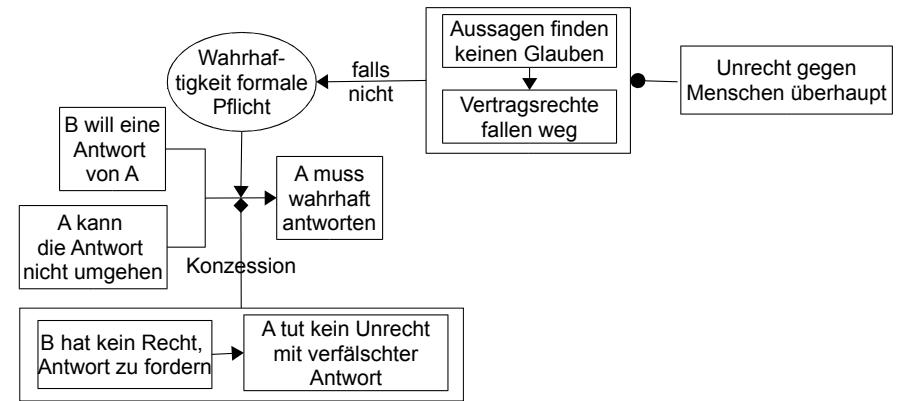
Dies ist noch nicht ein Beweis, dass der sittliche Grundsatz nicht unbedingt gilt – es kann ja auch sein, dass es den sittlichen Grundsatz der Pflicht zur Wahrheit selbst nicht gibt. Constant argumentiert nun (nach Kant) wie folgt:

- (2) Der französische Philosoph widerlegt S. 124 diesen Grundsatz auf folgende Art. »Es ist eine Pflicht, die Wahrheit zu sagen. Der Begriff von Pflicht ist unzertrennbar von dem Begriff des Rechts. Eine Pflicht ist, was bei einem Wesen den Rechten eines anderen entspricht. Da, wo es keine Rechte gibt, gibt es keine Pflichten. Die Wahrheit zu sagen, ist also eine Pflicht; aber nur gegen denjenigen, welcher ein Recht auf die Wahrheit hat. Kein Mensch aber hat Recht auf eine Wahrheit, die anderen schadet.«

Constant behauptet mit *unzertrennbar* das Bikonditional: "B's Recht \leftrightarrow A's Pflicht". Über Modus tollens folgt: Wenn B kein Recht hat, hat A keine Pflicht. Ferner: Wenn B Schaden will, dann hat B kein Recht, also hat A keine Pflicht. Dies führt zu einer Einschränkung der Pflicht, die Wahrheit zu sagen.



im wesentlichsten Stücke der Pflicht *überhaupt* Unrecht: d.i. ich mache, so viel an mir ist, daß Aussagen (Deklarationen) überhaupt keinen Glauben finden, mithin auch alle Rechte, die auf Verträgen gegründet werden, wegfallen und ihre Kraft einbüßen; welches ein Unrecht ist, das der Menschheit überhaupt zugefügt wird.



Kant argumentiert jedoch gegen dieses Argument:

- (3) Das *prôton pseudos* [der Grundirrtum] liegt hier in dem Satze: »Die Wahrheit zu sagen ist eine Pflicht, aber nur gegen denjenigen, welcher ein Recht auf die Wahrheit hat.«

Als erstes bemängelt Kant den Begriff "Recht auf die Wahrheit haben" -- Wahrheit bestimmt unabhängig vom Recht darauf. Dieses Argument wirkt etwas beckmesserisch und eher verwirrend – es geht darum, ob B das Recht hat, von A eine wahre Antwort zu fordern.

- (4) Zuerst ist anzumerken, daß der Ausdruck: ein Recht auf die Wahrheit haben, ein Wort ohne Sinn ist. Man muß vielmehr sagen: der Mensch habe ein Recht auf seine eigene *Wahrhaftigkeit* (veracitas), d.i. auf die subjektive Wahrheit in seiner Person. Denn objektiv auf eine Wahrheit ein Recht haben, würde so viel sagen als: es komme, wie überhaupt beim Mein und Dein, auf seinen *Willen* an, ob ein gegebener Satz wahr oder falsch sein solle; welches dann eine seltsame Logik abgeben würde.

Die eigentliche Frage zerlegt Kant in zwei Teile:

- (5) Nun ist die *erste Frage*: ob der Mensch, in Fällen, wo er einer Beantwortung mit Ja oder Nein nicht ausweichen kann, die *Befugnis* (das Recht) habe, unwahrhaft zu sein. Die *zweite Frage* ist: ob er nicht gar verbunden sei, in einer gewissen Aussage, wozu ihn ein ungerechter Zwang nötigt, unwahrhaft zu sein, um eine ihn bedrohende Missetat an sich oder einem anderen zu verhüten.

Die erste Frage beantwortet Kant so:

- (6) Wahrhaftigkeit in Aussagen, die man nicht umgehen kann, ist formale Pflicht des Menschen gegen jeden², es mag ihm oder einem andern daraus auch noch so großer Nachteil erwachsen; und, ob ich zwar dem, welcher mich ungerechter Weise zur Aussage nötigt, nicht Unrecht tue, wenn ich sie verfälsche, so tue ich doch durch eine solche Verfälschung, die darum auch (obzwar nicht im Sinn des Juristen) Lüge genannt werden kann,

Kant leitet die Pflicht zur wahren Antwort davon ab, dass sonst die Gesellschaft nicht funktionieren würde (er weist interessanterweise nicht darauf hin, dass Constant gerade argumentiert, dass bei nicht erlaubten Notlügen die Gesellschaft nicht funktionieren würde!) Dies ist ein bekannter Topos ("Du sollst nicht lügen", Konfuzianismus: Begriffe müssen korrekt sein; Maxime der Qualität bei Grice; Konvention des Vertrauens in der Sprache bei David Lewis).

Die Stützung der Begründung ist hier als eine "falls-nicht" Regel wiedergegeben:

"B – falls nicht → A" ist ein Argument für A, da B dispräferiert ist.

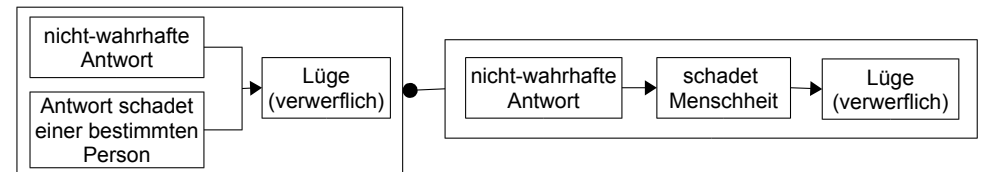
Kann in eine positive Regel umgewandelt werden:

"A → ¬B", da ¬B präferiert ist, ist A ein Weg, um ¬B zu erzielen.

Die Konzession ist hier mit einer Raute dargestellt: Kant konzidiert: Wenn B kein Recht auf Antwort hat, dann tut A nicht unrecht, die Antwort zu verfälschen.

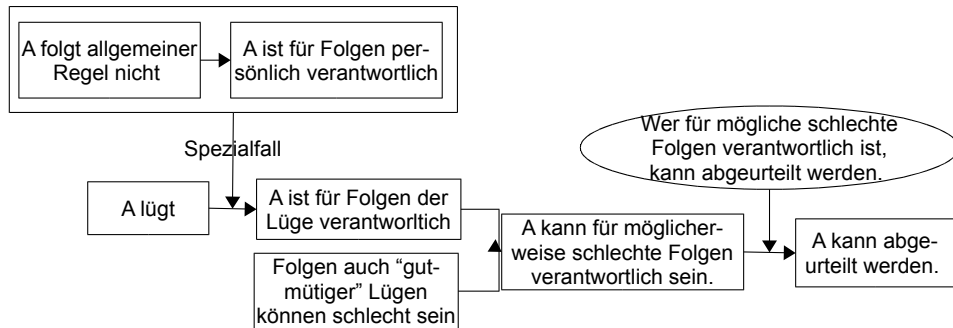
- (7) Die Lüge also, bloß als vorsätzlich unwahre Deklaration gegen einen andern Menschen definiert, bedarf nicht des Zusatzes, daß sie einem anderen schaden müsse; wie die Juristen es zu ihrer Definition verlangen (*mendacium est falsiloquium in praeiudicium alterius*). Denn sie schadet jederzeit einem anderen, wenn gleich nicht einem andern Menschen, doch der Menschheit überhaupt, indem sie die Rechtsquelle unbrauchbar macht.

Hiermit elaboriert Kant sein Argument, dass Wahrhaftigkeit aus allgemein gesellschaftlichen Erwägungen folgt (vgl. *also*). Er wendet sich gegen das Argument, dass Lügen nur dann schlecht ist, wenn es anderen schadet.

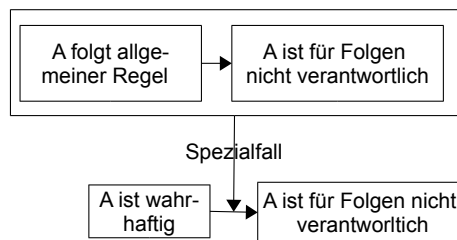


- (8) Diese gutmütige Lüge *kann* aber auch durch einen *Zufall* (casus) strafbar werden, nach bürgerlichen Gesetzen; was aber bloß durch den Zufall der Straffälligkeit entgeht, kann auch nach äußeren Gesetzen als Unrecht abgeurteilt werden. Hast du nämlich einen eben itzt mit Mordsucht Umgehenden *durch eine Lüge* an der Tat verhindert, so bist du für alle Folgen, die daraus entspringen möchten, auf rechtliche Art verantwortlich. Bist du aber strenge bei der Wahrheit geblieben, so kann dir die öffentliche Gerechtigkeit nichts anhaben; die unvorhergesehene Folge mag sein welche sie wolle.

Argument: Wer durch eine Lüge (d.h. durch den Bruch eines allgemein gerechtfertigten Gesetzes, hier der Wahrhaftigkeit) ein Unrecht verhindern will, hat eigenständig gehandelt und übernimmt Verantwortung für das Handeln, auch wenn es nicht die gewünschten Konsequenzen hat.



Wer dem allgemeinen Gesetz folgt, der übernimmt hingegen keine persönliche Verantwortung. Letzteres wird offensichtlich als besser bewertet.



Kant führt diesen recht abstrakten Gedanken noch an einem Beispiel aus:

- (9) Es ist doch möglich, daß, nachdem du dem Mörder, auf die Frage, ob der von ihm Angefeindete zu Hause sei, ehrlicherweise mit Ja geantwortet hast, dieser doch unbemerkt ausgegangen ist, und so dem Mörder nicht in den Wurf gekommen, die Tat also nicht geschehen wäre; hast du aber gelogen, und gesagt, er sei nicht zu Hause, und er ist auch wirklich (obzwar dir unbewußt) ausgegangen, wo denn der Mörder ihm im Weggehen begegnete und seine Tat an ihm verübte: so kannst du mit Recht als Urheber des Todes desselben angeklagt werden. Denn hättest du die Wahrheit, so gut du sie wußtest, gesagt: so wäre vielleicht der Mörder über dem Nachsuchen seines Feindes im Hause von herbeigelaufenen Nachbarn ergriffen, und die Tat verhindert worden. Wer also *lügt*, so gutmütig er dabei auch gesinnt sein mag, muß die Folgen davon, selbst vor dem bürger-

lichen Gerichtshofe, verantworten und dafür büßen: so unvorhergesehen sie auch immer sein mögen; weil Wahrhaftigkeit eine Pflicht ist, die als die Basis aller auf Vertrag zu gründenden Pflichten angesehen werden muß, deren Gesetz, wenn man ihr auch nur die geringste Ausnahme einräumt, schwankend und unnütz gemacht wird.

Was kann man gegen Kants Argument einwenden?

Siehe Moodle-Seite für den gesamten Text.

9.3 Argumentation aus Peter Singer, *Praktische Ethik* (1979, dt. 1984)

Singer ist ein sehr kontroverser Philosoph, der u.a. zum Recht von Tieren, zu Abtreibung und Euthanasie, zur ungleichen Einkommensverteilung und Ressourcennutzung veröffentlicht hat.

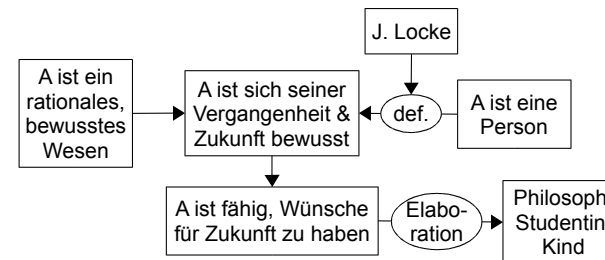
Hier: Passage aus *Praktische Ethik*, "Der Wert des Lebens einer Person", 109 ff.

- (10) Wir haben die Lehre von der Heiligkeit des Lebens in die beiden getrennten Behauptungen aufgebrochen, dass (1) das Leben eines Mitglieds unserer Gattung und (2) das Leben einer Person jeweils einen besonderen Wert darstellt. Wie wir gesehen haben, ist die erste Behauptung unhaltbar [Speziesismus]. Wie steht es mit der zweiten? Hat das Leben eines rationalen und selbstbewussten Wesens einen besonderen, vom Leben bloß empfindender Wesen verschiedenen Wert?

Unter "Heiligkeit" versteht Singer eine Eigenschaft, aus der folgt, dass man etwas Heiliges nicht zerstören darf – nur das ist hier wichtig. Singer bringt zwei Teilargumente hierfür; hier geht es um das zweite. Man beachte: Zielführende Fragen steuern die Argumentation. Singer hat bereits vorher argumentiert, dass das Leben von "bloß empfindenden Wesen" nicht von sich aus einen Wert hat, der das Töten dieses Lebens verbietet.

- (11) Um diese Frage zu bejahen, kann man folgendermaßen argumentieren. Ein selbstbewusstes Wesen ist sich seiner selbst als einer distinkten Entität bewusst, mit einer Vergangenheit und Zukunft. (Dies war, wie wir uns erinnern, Lockes Kriterium für eine Person.) Ein Wesen, das sich solchermaßen selbst bewusst ist, ist fähig, Wünsche hinsichtlich seiner eigenen Zukunft zu haben. So mag zum Beispiel ein Philosophieprofessor hoffen, ein Buch zu schreiben, in dem er die objektive Natur der Ethik beweist; eine Studentin mag ihr Abschlussexamen ins Auge fassen; ein Kind mag den Wunsch haben, in einem Flugzeug zu fliegen.

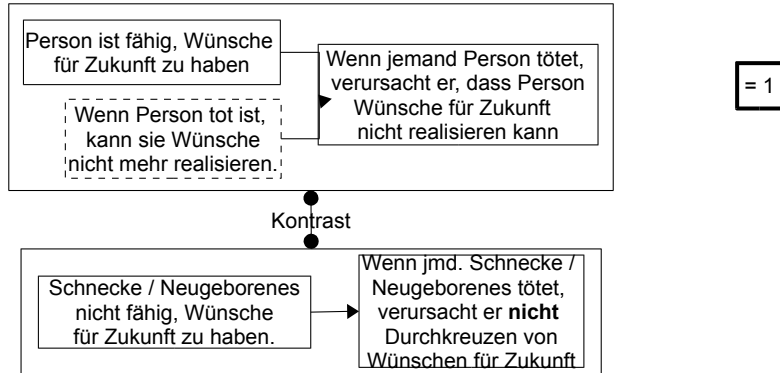
Singer stellt als Ausgangspunkt einer möglichen Argumentation vor:



Die Fähigkeit, Wünsche für die Zukunft zu haben, ist für das Folgende wesentlich.

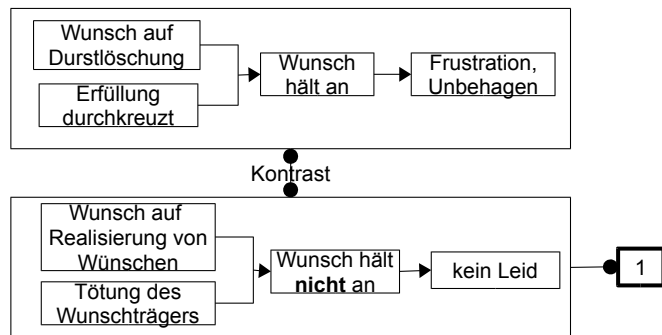
(12) Nimmt man einem dieser Menschen ohne seine Zustimmung das Leben, so durchkreuzt man damit seine Wünsche für die Zukunft. Tötet man eine Schnecke oder ein einen Tag altes Kind, so durchkreuzt man keine Wünsche dieser Art, weil Schnecken oder Neugeborene unfähig sind, solche Wünsche zu haben.

Singer kontrastiert hier Personen mit Leben im Allgemeinen, wozu er (wohl auch um zu schockieren) neugeborene Menschen zählt. Dies ist keine strikt argumentative Beziehung, sondern ein Kontrast, der es hilft, das Wesentliche des Arguments besser zu verstehen (dass es nämlich auf die Fähigkeit ankommt, Wünsche für die Zukunft zu haben).



(13) Man könnte sagen: Wenn eine Person getötet wird, dann liegt zwar auch die Durchkreuzung eines Wunsches vor, aber es handelt sich um etwas anderes, als wenn ich durch eine dürre Landschaft wandere, haltmache, um meinen Durst zu löschen, und feststellen muss, dass meine Flasche ein Loch hat. In diesem Fall habe ich einen Wunsch, den ich mir nicht erfüllen kann, und ich fühle Frustration und Unbehagen, weil der ungestillte Wunsch nach Wasser anhält. Werde ich dagegen getötet, so halten nach meinem Tod meine Wünsche für die Zukunft nicht an, und ich leide nicht darunter, dass sie nicht erfüllt werden.

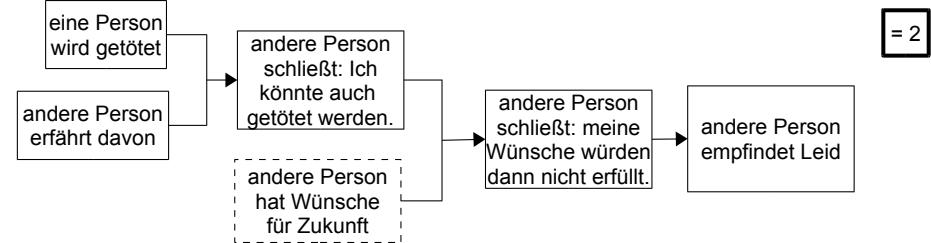
Dies ist ein mögliches Gegenargument: Mit der (schmerzlosen, plötzlichen) Tötung einer Person hat diese keine Wünsche mehr, also durchkreuzt man die Möglichkeit der Realisierung dieser Wünsche auch nicht. Dies wird durch einen Kontrast deutlich gemacht:



(14) Aber bedeutet das, dass die Verhinderung der Erfüllung dieser Wünsche nicht ins Gewicht fällt?

Singer diskutiert nun ein Argument aus dem klassischen Utilitarismus (Jeremy Bentham, J. St. Mill etc.), mit dem Ziel der Maximierung von Glück / Minimierung von Leid, das sich letztlich nicht gut eignet:

(15) [...] Ich habe behauptet, dass das indirekte klassisch-utilitaristische Argument, das Töten einer Person sei ernster zu nehmen als das Töten einer Nicht-Person, "unter gewissen Bedingungen" verteidigt werden kann. Etwa indem das Töten einer bestimmten Person anderen Personen zu Ohren kommt, die aus diesem Wissen folgern, dass ihre Chancen, ein hohes Alter zu erreichen, nicht besonders gut stehen.



Dieses klassische Argument greift aber nicht in allen Fällen; eine Prämisse ist, dass die andere Person davon erfährt:

(16) Es ist natürlich möglich, dass eine Person völlig geheim getötet würde, so dass sonst niemand davon erfahre, dass ein Mord begangen wurde. Dann ließe sich dieses klassisch-utilitaristische Argument gegen das Töten nicht anwenden.

Dies ist nicht ein Argument gegen die allgemeine Schlüssigkeit von [2], sondern dagegen, dass es in der intendierten Allgemeinheit angewendet werden kann.

Singer entwickelt nun ein eigenes Argument aus einem "Präferenz-Utilitarismus":

(17) Präferenz-Utilitarismus [...] liegt vor, wenn wir unsere eigenen Interessen [...] universalisieren [...], das heißt, wenn wir in einem plausiblen Schritt die Interessen einer Person als das nehmen, was sie, nach Abwägung aller relevanten Fakten, vorzieht. Nach dem Präferenz-Utilitarismus ist eine Handlung, die der Präferenz irgendeines Wesens entgegensteht, ohne dass diese Präferenzen durch entgegengesetzte Präferenzen ausgeglichen wird, falsch. Eine Person zu töten, die es vorzieht, weiterzuleben, ist daher falsch, die übrigen Umstände als gleichbleibend vorausgesetzt. Dass die Opfer nach der Ermordung nicht mehr da sind, um sich darüber zu beklagen, dass ihre Präferenzen nicht beachtet worden sind, ist unerheblich.

Die Universalisierung sagt also: Ich könnte selbst die Person sein, die getötet würde; dann würden meine Wünsche durchkreuzt werden; das würde ich nicht wünschen. Es wird hier also die reflektierende Person von der konkreten Person gelöst.

9.4 Aufgabe

Stellen Sie die wesentlichen Argumente von Singer zum Töten von Tieren dar. (Moodle).

10. Linguistische Aspekte: Kausalität, Konzessivität, Kontrast,

10.1 Diskursrelationen

[Kurze Diskussion der RST]

Typische argumentative Relationen

10.2 Kausale Verknüpfungen

Literatur:

Blühdorn Hardarik. 2006. Kausale Satzverknüpfungen. *Pandaemonium Germanicum Revista de Estudios Germanísticos* 10: 253-282.

10.2.1 Spielarten kausaler Verknüpfungen

Kausale Beziehungen sind wesentlich gerade für argumentative Texte.

Blühdorn unterscheidet verschiedene Arten der Kausalität:

- **URSACHE-WIRKUNG:** Beziehungen, die auf Naturgesetzen beruhen; **dispositionell**.
- **MOTIV-VERHALTEN:** Zweck, weshalb eine Person etwas tut; **deontisch/bulethisch**
- **EVIDENZ-FOLGERUNG:** Prämisse, weshalb eine Annahme gerechtfertigt ist, **epistemisch**.

Ursachen, Motive, Evidenzen werden hier allgemein **Gründe** genannt.

In den folgenden Beispielen bezieht sich der *weil*-Satz auf Ursache, Motiv bzw. Evidenz:

- (1) *Die Straße ist unpassierbar, weil es stark geregnet hat.*
- (2) *Peter beeilt sich, weil er die S-Bahn erwischen muss/will.*
- (3) *Es muss stark geregnet haben, weil die Straße unpassierbar ist.*

Paraphrasebeziehungen:

- (4) *Das Kind bleibt zuhause, weil es erkältet ist.*
 - a. 'Das Kind bleibt zuhause, und der Grund für diese **Tatsache** ist, dass es erkältet ist.'
 - b. 'Ich ordne an: Das Kind bleibt zuhause, und der Grund für diese **Anordnung** ist, dass es erkältet ist.'
 - c. 'Ich nehme an: Das Kind bleibt zuhause, und der Grund für diese **Annahme** ist, dass es erkältet ist.'

Dabei bezieht sich (b) allerdings auf den Grund, weshalb der Satz vom Sprecher geäußert wird, nicht auf den internen Zweck, den das Kind verfolgt.

Evidenz kann sich indirekt auf Ursache und Motive beziehen:

- (5) *Das Kind ist wohl zuhause geblieben, da es erkältet war und man Kinder mit Erkältung nicht in die Schule schicken sollte.*

Fragewörter: *Warum, weshalb, aus welchem Grunde – wozu, zu welchem Zweck*

Wenn im Hauptsatz modale Operatoren wie *glauben, müssen, wohl* usw. vorkommen, wird dadurch die Interpretation von kausalen Operatoren gesteuert:

- (6) a. *Ich denke, dass Peter zuhause geblieben ist. Denn es hat stark geregnet.*
b. *Peter muss zuhause geblieben sein. Es hat stark geregnet.*

10.2.2 Kausale Verknüpfungen und syntaktische Integration

Blühdorn bemerkt: Je mehr syntaktisch integriert eine Kausalbeziehung ist, desto eher ist sie als dispositionell (oder deontisch-bulethisch) zu verstehen.

➤ Parenthetische Desintegration: Eher epistemische Lesart.

- (7) *Peter bleibt – weil es so stark regnet – zuhause.*

➤ Kausale Präpositionen: Enge Integration, eher dispositionelle Lesart.

- (8) *Peter bleibt wegen des Regens zuhause.*

- (9) *Peter bleibt – wegen des starken Regens – zuhause.*
(Dispositionell trotz Desintegration)

- (10) *Peter bleibt wohl zu Hause, wegen des starken Regens.*
(Epistemisch, wegen epistemischer Markierung *wohl*)

➤ *Denn / weil* mit V2-Stellung: Desintegration, eher epistemische Lesart.

- (11) *Das Kind bleibt zuhause, denn/weil es ist erkältet.*

➤ Doppelakzent: Parataktische Struktur, Desintegration, eher epistemische Lesart.

- (12) *Peter bleibt zuHAUSE, weil es so stark REGnet.*

➤ Adverb *deshalb* bezieht sich auf einen in einem anderen Satz gegebenen Grund, ist in den eigenen Satz integriert und kann sich daher auf einen dispositionellen Grund beziehen.

- (13) *Es regnet stark. Deshalb bleibt Peter zuhause.*

➤ Adverb *nämlich* gibt an, dass der Satz als Grund zu verstehen ist; mit allen Typen von Gründen kompatibel.

- (14) *Peter blieb zuhause. Es hat nämlich stark geregnet.*

Die interne zweckbezogene Lesart verhält sich bzgl. Vorfeldfähigkeit wie die dispositionelle Lesart; an die Agens-Rolle des Subjekts gebunden:

- (15) a. (?) *Das Kind ist hingefallen, weil es Aufmerksamkeit erregen wollte / um Aufmerksamkeit zu erregen.*

- b. *Das Kind ließ sich hinfallen, weil es Aufmerksamkeit erregen wollte / um Aufmerksamkeit zu erregen.*

- (16) *Um Aufmerksamkeit zu erregen / Weil es Aufmerksamkeit erregen wollte, ließ das Kind sich hinfallen.*

Darüber hinaus gibt es eine sprachaktbezogene Lesart, in welcher der begründende Satz ebenfalls nicht im Vorfeld stehen kann:

- (17) *Da Sie mich gefragt haben: Das Kind bleibt heute zuhause.*
'Das Kind bleibt heute zuhause, und der Grund für diese **Aussage** ist: Sie haben mich gefragt.'
- (18) *Was machst du heute abend? Weil, es läuft ein guter Film im Kino.*
'Ich frage dich, was du heute machst, und der Grund für die Frage ist: Es läuft ein guter Film im Kino (und wenn du sonst nichts vorhast, willst du vielleicht ins Kino gehen.)'

10.2.3 Ebenen der Interpretation

Angelegt an Sweetser (1990), *From etymology to pragmatics*:

- Propositionale Ebene der Verknüpfung:
Ursache-Wirkung oder Motiv-Verhalten, Behauptung einer inhaltlichen Beziehung.
- Epistemische Ebene der Verknüpfung:
Evidenz-Folgerung; Rechtfertigung des Inhalts einer Behauptung.
- Sprechaktbezogene Ebene der Verknüpfung:
Rechtfertigung, weshalb ein sprachlicher Akt vollzogen wird.

Es gibt Evidenz dafür, dass Konnektoren zunächst propositional verstanden werden und ihre epistemische und sie ihre sprechaktbezogene Bedeutung im Sprachwandel erst später bekommen.

Beeinflussung der möglichen Paraphrasebeziehungen durch die Wortstellung:

- (19) *Weil das Kind erkältet ist, bleibt es zuhause.*
Nur dispositionelle und deontische Lesart (a), (b).

Erklärung, nach Blühdorn: Sätze haben einen epistemischen Operator CERT, der die Sicherheit oder Gewissheit einer Proposition angibt.

- Dispositionell; Begründungsrelation wird mitbehauptet, *weil* im Skopus von CERT
CERT([Das Kind bleibt zuhause [weil es erkältet ist]])
- Epistemische: Begründungsrelation gibt Evidenz für Sicherheit der Behauptung.
[[CERT [Das Kind bleibt zuhause]] [weil CERT [es ist erkältet]]]
- Das Vorfeld des Hauptsatzes befindet sich im Skopus des CERT-Operators; nur im ersten Fall kann der *weil*-Satz die Vorfeldposition einnehmen:
CERT[[weil es erkältet ist] [bleibt das Kind zuhause]]

Siehe Volodina (2010) zu dieser Theorie, zur prosodischen und syntaktischen Effekten.

10.2.4 Bekanntheit vs. Neuheit der Ursache

Die Ursache kann neu oder bekannt sein; Markierung der Bekanntheit mithilfe von *d*-Wörtern (Artikel, *da*, *denn*, *deshalb*; Akzent).

- (20) a. *Peter bleibt wegen des Regens zu Hause.*
b. *Peter bleibt wegen eines Schauers zu Hause.*

- (21) a. *Peter bleibt zu Hause, da es regnet. / denn es regnet.*
b. *Peter bleibt zu Hause, weil es REGnet.*

Warum-Fragen setzen voraus, dass der Grund neu ist; daher sind sie nicht mit Ausdrücken zu beantworten, die voraussetzen, dass der Grund bekannt ist:

- (22) A: *Warum blieb Peter zuhause?*
B: *Peter blieb zuhause, weil / *da es geregnet hat. / *denn es hat geregnet.*
- (23) A: *Warum soll Deutschland die Atomkraftwerke abschalten?*
B: *Weil / *Da die Atomenergie nicht beherrschbar ist.*

Bezug zur Logik der Argumentation: Prämissen werden typischerweise als akzeptiert vorausgesetzt und sind daher in der Regel bekannt. Daher ist zu erwarten, dass Prämissen eher als definit markiert werden.

- (24) A: *Was Anna wohl gerade macht?*
B: *Sie arbeitet wohl, da/(?)weil ihre Lampe noch brennt./denn ihre Lampe brennt noch.*

10.3 Konzessive Relationen

Rezat Sara. 2009. Konzessive Konstruktionen. Ein Verfahren zur Rekonstruktion von Konzessionen. *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 32: 470-489.

10.3.1 Was ist eine Konzession?

Nach Rezat: "das kommunikative Entgegenkommen einer Seite 1 (Person, Partei, Institution o.Ä.) gegenüber einer Seite 2, die nicht die Interessen von 1 teilt, in einer bestimmten Kommunikationssituation aufgrund einer Verpflichtung/eines Drucks moralischer, politischer, sozialer, gesellschaftlicher o.a. Art mit dem Ziel zu einer Einigung oder Balance, einem Überkommen oder einem Kompromiss mit der Seite 2 zu gelangen"

Gefahr: Man kann ein "rhetorisches Eigentor" schießen, wenn man der Gegenseite zu sehr entgegenkommt.

10.3.2 Ebenen der Interpretation

Wie bei kausalen Verknüpfungen gibt es auch bei Konzessiven drei Interpretationsebenen:

- Propositionale Verknüpfung (Sachverhaltsebene):

- (25) *Obwohl die Feuerwehr mehrere Löschfahrzeuge einsetzte, konnte das Feuer nicht gelöscht werden.*

- Epistemische Verknüpfungsebene:

- (26) *Krieg ist furchtbar, er ist eine große Tragödie für die Betroffenen und für uns alle und darf wirklich nur letztes Mittel sein, wenn alle friedlichen Alternativen erschöpft sind, und dennoch hat Deutschland zweimal in den letzten Jahren die Notwendigkeit des Krieges akzeptiert, weil alle friedlichen Alternativen erschöpft waren [J. Fischer]*

- Sprechaktebene:

- (27) *Er ist ein guter Mitarbeiter, obwohl – er kommt morgens immer zu spät.*

10.3.3 Konzession als Verknüpfung von Kausalität (Konditional) und Kontrast.

Verknüpfung von (negiertem) Konditional und Kontrast:

- Normalerweise ziehen Ereignisse vom Typ A Ereignisse vom Typ C nach sich:
A → C; dies wird präsupponiert.
- Es gibt aber einen Gegengrund: B → ¬C
- Es wird gesagt: A ∧ B → ¬C

Offensichtlich wird hier ein nicht-monotones Schluss-Schema verwendet.

- (28) *Tweety ist ein Vogel (A) er kann aber nicht fliegen (¬C), denn er ist ein Pinguin (B).*
- (29) *Krieg ist furchtbar, er ist eine große Tragödie für die Betroffenen und für uns alle (A) [...] und dennoch hat Deutschland zweimal in den letzten Jahren die Notwendigkeit des Krieges akzeptiert (Nicht-C), weil alle friedlichen Alternativen erschöpft waren (B) [...]*

Die Proposition C wird in der Regel nicht explizit gemacht.

10.3.4 Ausdruck der Konzessivität

Nach Rezat sehr vielfältig (Korpusuntersuchung brachte über 150 Formen)

Grund: Verwendung von konditionalen, temporalen, kausalen und adversativen Ausdrücken.

Widersprüchliche Ergebnisse:

- Nach Meola (1997) sind **hypotaktische** Realisierungen typisch, mit *obwohl, obgleich, obschon, obwar, auch wenn, selbst wenn, wenngleich...*
- Nach Rezat (2007) finden wir v.a. **parataktische** Realisierungen mithilfe von adversativen adverbialen Konnektoren; diese Analyse bezieht sich vor allem auf das argumentative (epistemische) Vorkommen von Konzessionen.

Die Markierung von Konzession geschieht dabei "multiexponentiell", d.h. mit der Kombination unterschiedlicher Mittel:

- (30) **Es ist richtig**, dass in der Globalisierung die internationale Zusammenarbeit unmittelbar den Interessen der Bürgerinnen und Bürger entspricht. Auch das gilt es immer wieder zu betonen. **Aber** diese Zusammenarbeit lässt sich **natürlich** umso besser erreichen, wenn die Regierungen und Bevölkerungen zentrale Wertvorstellungen und Ziele teilen und die Institutionen der Zusammenarbeit transparent arbeiten und von den Menschen jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden können.

Rezat listet folgende typische Mittel des Ausdrucks der Konzessivität auf:

	Markierung der Proposition X	Markierung der Proposition Y
1)	lexikalisches Mittel der Einräumung (z.B. <i>zugeben; da hast du/haben Sie Recht; es stimmt, dass; ich weiß</i>)	+ adversatives Konnektiv (<i>aber; doch; jedoch; vielmehr</i>)
2)	allgemeines Verstärkungselement des Gegensatzes (z.B. <i>zwar; gewiss; natürlich; wohl</i>)	+ adversatives Konnektiv (<i>aber; doch; jedoch; vielmehr</i>)
3)	häufig keine Markierung, in seltenen Fällen: lexikalische Mittel der Einräumung (z.B. <i>es stimmt</i>)/allgemeine Verstärkungselemente des Gegensatzes (z.B. <i>gewiss</i>)	+ eindeutig konzessives parataktisches Konnektiv (<i>trotzdem; dennoch; gleichwohl</i>)

Hierbei ist (3) die am stärksten grammatikalisierte Form für Konzessivität, d.h. hier ist die Bedeutung "Konzession" konventionalisiert. Insgesamt ist die epistemische Konzessivität aber eher schwächer grammatikalisiert als die sachverhaltsbezogene Konzessivität.

10.3.5 Beispielanalyse

Wie erkennt man, ob ein Argumentationsabschnitt konzessiv zu verstehen ist?

Rezat untersucht die Markierung von Konzessivität an dem folgenden Beispiel einer Rede des ehemaligen Bundeskanzlers Schröder zum Irak-Krieg (2003). Der folgende Abschnitt folgt dem Text von Rezat.

Der generelle Tenor der Rede ist gegen die Beteiligung Deutschlands:

- (31) [I] *Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Welt steht am Vorabend eines Krieges. Meine Frage war und ist: Rechtfertigt das Ausmaß der Bedrohung, die von dem irakischen Diktator ausgeht, den Einsatz des Krieges, der tausenden von unschuldigen Kindern, Frauen und Männern den sicheren Tod bringen wird? Meine Antwort in diesem Fall war und ist: Nein!*

Es gibt jedoch auch konzessive Momente:

- (32) [II] [...] *Deshalb gibt es keinen Grund, diesen Abrüstungsprozess jetzt abzubrechen. [...] So wünschenswert es auch ist, dass der Diktator sein Amt verliert, das Ziel der Resolution 1441 ist die Entwaffnung des Iraks von Massenvernichtungswaffen.*

Rezat geht wie folgt vor:

Schritt 1: Auflistung der Propositionen der Textauschnitte I und II

- (1) Es gibt keinen Grund, den Abrüstungsprozess jetzt abzubrechen.
- (2) Es ist wünschenswert, dass der Diktator sein Amt verliert.
- (3) Das Ziel der Res. 1441 ist die Entwaffnung des Iraks von Massenvernichtungswaffen.
- (4) Das Ausmaß der Bedrohung, die von dem irakischen Diktator ausgeht, rechtfertigt nicht den Einsatz des Krieges.
- (5) Der Krieg bringt tausenden von unschuldigen Kindern, Frauen und Männern den Tod.
- (6) Deutschland beteiligt sich nicht an diesem Krieg.

Schritt 2: Die explizite Hauptthese, die die Bundesregierung im Irak-Konflikt vertreten hat, ist die Aussage (6): „Deutschland beteiligt sich nicht an diesem Krieg“.

Schritt 3: Argumente, die die Hauptthese stützen: Aussagen (1), (3), (4) und (5). Die Aussagen (1) und (4) gehören dabei zusammen: Während in Aussage (1) allgemein ausgesagt wird, dass es keinen Grund dafür gibt, den Abrüstungsprozess abzubrechen, wird die vom irakischen Diktator ausgehende Bedrohung als ein möglicher, aber von der Bundesregierung nicht für relevant gehaltener Grund für einen militärischen Angriff genannt.

Schritt 4: Explizierung von impliziten Aussagen.

Den Aussagen (1) und (4) liegen als Implikaturen die Aussagen (1)i und (4)i und den Aussagen (2), (3) und (5) die Präsuppositionen (2)p, (3)p und (5)p zugrunde:

- (1)i Es gibt keinen Grund für einen Krieg im Irak.
 (4)i Es geht eine Bedrohung von dem irakischen Diktator aus.
 (2)p Wenn der Diktator sein Amt verlieren soll, dann muss Krieg geführt werden.
 (3)p Wenn das Ziel die Entwaffnung des Iraks von Massenvernichtungswaffen ist, dann darf kein Krieg geführt werden.
 (5)p Wenn der Krieg tausenden von unschuldigen Kindern, Frauen und Männern den Tod bringt, dann ist Krieg negativ zu beurteilen.

Schritt 5: Darstellung in einem Diagramm:

(6) Deutschland beteiligt sich nicht an einem Irak-Krieg.

<p>(1)i Es gibt keinen Grund für einen Krieg im Irak. (4) Das Ausmaß der Bedrohung, die von dem irakischen Diktator ausgeht, rechtfertigt nicht den Einsatz des Krieges.</p>	<p>(3) Das Ziel der Resolution 1441 ist die Entwaffnung des Iraks von Massenvernichtungswaffen. (3)p Wenn das Ziel die Entwaffnung des Iraks ist, dann darf kein Krieg geführt werden.</p>	<p>(5) Der Krieg bringt tausenden von unschuldigen Kindern, Frauen und Männern den Tod. (5)p Der Krieg ist negativ zu bewerten.</p>
---	---	--

Schritt 6: Die Aussagen (2), (2)p und (4)i sind nicht in dem Diagramm enthalten, denn sie stützen nicht die Hauptthese (6), sondern bilden einen selbständigen Argumentationsgang, der zu einem Widerspruch mit der oben dargestellten Argumentation führt. Die Aussage (4)i bildet den Ausgangspunkt dieses Argumentationsgangs, denn die Feststellung, dass eine Bedrohung von dem irakischen Diktator ausgeht, stellt den Grund für das Ziel bzw. den Wunsch in Aussage (2), dass der Diktator sein Amt verliert, dar. Hier müsste noch eine weitere Aussage, die implizit ist, sich aber aus der Kombination der Aussagen (4)i und (2) durch Implikationseinführung ergibt, eingefügt werden:

[(4)i (2)] Wenn eine Bedrohung von dem irakischen Diktator ausgeht, dann ist es wünschenswert, dass der Diktator sein Amt verliert.

Aufgrund dieser Aussagen ist folgender Schluss, der die gültige Schlussform eines modus ponens hat, zulässig:

[(4)i (2)] Wenn eine Bedrohung von dem irakischen Diktator ausgeht, dann ist es wünschenswert, dass der Diktator sein Amt verliert.

(4)i Es geht eine Bedrohung von dem irakischen Diktator aus.

(2) Also: Es ist wünschenswert, dass der Diktator sein Amt verliert.

Aus diesem Schluss ergibt sich wiederum ein weiterer Schluss, in dem die Konklusion (2) des obigen Schlusses und die Aussage (2)p die Prämissen des Arguments bilden:

(2)p Wenn der Diktator sein Amt verlieren soll, dann muss Krieg geführt werden.

(2) Es ist wünschenswert, dass der Diktator sein Amt verliert.

(7) Also: Es muss Krieg geführt werden (bzw. es ist wünschenswert, dass Krieg geführt wird). Die Konklusion (7) ergibt sich aus Modus Ponens aus den beiden Prämissen (2p) und (2).

Dies befindet sich im Widerspruch zu der Argumentation des ersten Redeausschnitts (3p, 3, 8).

Logisch- semantische Struktur der Konzession:

$A \Rightarrow C$: (2) Wenn es wünschenswert ist, dass der Diktator sein Amt verliert, (7) dann muss Krieg geführt werden.

$B \Rightarrow \neg C$: (3) Wenn das Ziel der Resolution 1441 die Entwaffnung des Iraks von Massenvernichtungswaffen ist, (8) dann darf kein Krieg geführt werden.

Wie wird deutlich gemacht, dass es sich bei (2) um eine Konzession handelt?

(a) durch linguistische Mittel: Es wird ausgedrückt, dass das Ziel *wünschenswert* ist, aber nicht etwa notwendig; es wird durch *auch* angedeutet, dass es neben diesem Ziel andere gibt; es wird durch die *so*-Konstruktion ausgedrückt, dass ein Ziel nicht erreicht wird.

- (33) a. *wünschenswert aber nicht notwendig*: 48,000 Google-Hits
 b. *notwendig aber nicht wünschenswert*: 6 Google-Hits

- (34) a. *So sehr das Kind bittelt, es bekommt kein Eis.*
 b. **So sehr das Kind bittelt, es bekommt schließlich ein Eis.*

Ferner wird die Konzession als bekannt vorausgesetzt: Der Satz kann gut deakzentuiert realisiert werden.

(b) durch textuelle Mittel: (i) Der Konzession wird viel weniger Text eingeräumt. (ii) Die Konzession bildet den ersten Satzteil, das Gegenargument den zweiten und ist daher stärker gewichtet; vgl. den Originalsatz mit der Umstellung:

- (35) *Das Ziel der Resolution 1441 ist die Entwaffnung des Iraks von Massenvernichtungswaffen [und dafür ist kein Krieg nötig], so wünschenswert es auch ist, dass der Diktator sein Amt verliert.*

(c) Durch inhaltliche Mittel: Es wird lediglich die Amtsenthebung von Sadam erwähnt, nicht aber die Folgen, die erheblich bedeutender wären. Man vergleiche:

- (36) *So sehr es auch wünschenswert ist, dass das Morden von Kurden und Schiiten durch Sadams Folterknechte beendet wird, das Ziel der Resolution 1441 ist die Entwaffnung des Iraks von Massenvernichtungswaffen.*

10.4 Kontrastivität

Eva Breindl, "Relationsbedeutung und Konnektorbedeutung: Additivität, Adversativität und Konzessivität." -- Manfred Stede, "Kontrast im Diskurs". Beide in H. Blühdorn u.a. (Hrsg.), *Brücken schlagen. Grundlagen der Konnektorenssemantik*. Berlin, Walter de Gruyter: 2004.

10.4.1 Grundsätzliches zum Kontrast

Die eben erwähnte *so*-Konstruktion drückt offensichtlich einen **Kontrast** aus. Dies ist eine weitere Relation, die in insbesondere in argumentativen Texten, eine wichtige Rolle spielt.

Durch die Hervorhebung eines Kontrasts will der Sprecher Sachverhalte gegenüberstellen, oft ohne durch den Kontrast selbst etwas Inhaltliches behaupten zu wollen:

(37) *Während Eva gern Tennis spielt, geht Egon lieber schwimmen.*

Es gibt im Deutschen sehr viele Konnektoren, die Kontrast ausdrücken, vgl. Breindl (2004):

aber; allein; allerdings; and((e)r)erseits; ander(e)nteils; bald (...), bald; bloß; bloß dass; dabei; dafür; dagegen; dahingegen; demgegenüber; dennoch; des(sen) ungeachtet; doch; freilich; gleichwohl; hingegen; hinwieder(um); immerhin; indes; indessen; jedoch; nichtsdestominder; nichtsdestotrotz; nichtsdestoweniger; nur; nur dass; obgleich; obschon; obwohl; obzwar; trotzdem; während; währenddessen; wenn (...) auch; wenngleich; wenschon; wennzwar; wiederum; wiewohl; wobei; wogegen; wohingegen.

10.4.2 Abgrenzung: Additivität, Konzessivität

Kontrastivität impliziert Additivität (beide Propositionen gelten):

(38) *Die Eltern sprechen türkisch, und / aber die Kinder sprechen deutsch.*

Kontrastivität hat jedoch einen eigenen Bedeutungsbeitrag:

(39) [A: In der Familie wird wohl türkisch gesprochen?]
B: *Nein. Die Eltern sprechen türkisch, aber / *und die Kinder sprechen deutsch.*

Die durch *aber* ausgedrückte Kontrastivität kann sich auf die inhaltliche Ebene beziehen, oder auf die Erwartung (Lakoff 1971) (Behauptung entgegen anderliegender Erwartung, Lang 1977):

(40) a. *Die Eltern sprechen türkisch, aber die Kinder sprechen deutsch.*
b. *Die Eltern sprechen türkisch, aber sie lesen deutsche Zeitungen.*

(a) auch: *während, hingegen, dagegen, demgegenüber, indes*

(b) auch: *obgleich, trotzdem, dennoch*

Die erwartungsbezogene Kontrastivität drückt Konzessivität aus: p *obgleich* q: Eigentlich wäre \neg q zu erwarten gewesen, dennoch gilt q. Diese Kontrastivität hat klar argumentativen Charakter.

Breindl unterscheidet drei Klassen von Konnektoren:

- Additiv: *und, ferner, zudem, darüber hinaus, überdies, außerdem*
- Adversativ: *demgegenüber, demgegenüber, einerseits-andererseits, indessen, wohingegen*
- Konzessiv: *nichtsdestotrotz, dessen ungeachtet, obgleich, obzwar, obschon, wiewohl, wenn auch, wenngleich, trotzdem*

10.5 Zeitungskommentare zur Organspende

Welche linguistischen Mittel werden eingesetzt, um insbesondere Kausalität, Additivität, Konzessivität, Kontrastivität zum Ausdruck zu bringen?

SZ 1. 7. 2011

Beschluss zur Organspende Die Freiheit, unentschlossen zu sein

Ein Kommentar von Werner Bartens

Der Mangel an Organen ist unbestritten. Ungefähr 12.000 Menschen stehen in Deutschland auf der Warteliste für ein neues Körperteil, 5000 wurden im Jahr 2010 verpflanzt. Allein 8000 Kranke hoffen auf eine neue Niere - im vergangenen Jahr wurde aber nur 3000 Patienten eine neue Niere eingesetzt, und so dauert es im Mittel fast sechs Jahre, bis eine solche Transplantation zustande kommt.

Die anderen Patienten müssen weiterhin mehrmals wöchentlich zur Blutwäsche. Das ist nicht nur lästig und anstrengend, jedes Jahr an der Dialyse verkürzt die Lebenserwartung auch um ein Vielfaches. Viele Menschen werden daher mit der Zeit wieder von der Warteliste gestrichen. Insgesamt sind sogar 50.000 Nierenkranke auf regelmäßige Blutwäsche angewiesen; der Großteil von ihnen wird gar nicht mehr für eine Organverpflanzung in Betracht gezogen.

Doch trotz des großen Bedarfs und des Leids der Kranken sollte man die Menschen nicht dazu zwingen, sich zur Organspende erklären zu müssen. Eine Spende erfolgt freiwillig, die grundsätzliche Bereitschaft, seine Organe nach dem Tod zur Verfügung zu stellen, auch. Wer sich als junger Erwachsener - zum Beispiel bei Ausgabe des Führerscheins, des Personalausweises oder anderer wichtiger Dokumente - dazu äußern soll, ist wohl oft davon überfordert, sich Gedanken über die Integrität seines Körpers nach dem Tod zu machen.

Die fraktionsübergreifende Initiative und der Beschluss der Gesundheitsminister der Länder für eine solche "Entscheidungslösung" gehen daher zu weit. Zudem lässt der Vorschlag außer acht, dass auch andere Körperspenden lebensrettend sein können und immer wieder großer Mangel an Blutspenden und Knochenmarkspenden besteht.

Es ist mitunter schwierig, die eigene Unsicherheit oder weltanschauliche und religiöse Zweifel gegen die womöglich lebensrettende Hilfe abzuwägen, die man anderen mit einer Organspende gewährt.

Viele Menschen sind auch einfach zu bequem dazu, sich diese Gedanken zu machen. Diese Gedankenlosigkeit ist tödlich für manche Patienten, die auf ein neues Organ angewiesen sind. Dennoch sollte niemand dazu gedrängt werden, sein womöglich irrationales Unbehagen rechtfertigen oder in eine Entscheidung münden lassen zu müssen.

Und irrational ist die Einstellung der Deutschen zur Organspende allemal: Nur etwa 17 Prozent der Erwachsenen besitzen einen Organspendeausweis, in Umfragen geben hingegen regelmäßig 90 Prozent an, bei Bedarf selbst auf ein Spenderorgan zurückgreifen zu wollen.

Diese Haltung zur Organspende ist inkonsequent, aber dennoch zu schützen. Wer etwas nicht will, der will eben nicht, auch wenn er im Notfall von der Hilfe profitieren möchte, die er selbst zu geben ablehnt. Die Freiheit, in der Frage der Organspende unentschlossen oder inkonsequent zu sein, lässt sich nicht gegen einen konstruierten oder tatsächlichen medizinischen Mangel aufrechnen.

11. Beispiel-Klausur

11.1 Fragen

Für den Seminarteil gibt es 30 Punkte, für den Vorlesungsteil 15 Punkte.

Geschichte der Argumentationstheorie [3 Punkte]

1. In dem Dialog *Gorgias* kontrastiert Plato den Rhetor mit dem Philosophen und vergleicht sie mit dem Koch und dem Arzt. Erläutern Sie kurz diesen Vergleich. [1]

2. Aristoteles unterscheidet drei Mittel der rhetorischen Beeinflussung. Ordnen Sie diese den korrekten Beschreibungen zu. [1]

- a) Ethos 1) Überzeugungskraft des Arguments
- b) Logos 2) Überzeugungskraft des Sprechers
- c) Pathos 3) Hervorgerufener emotionaler Zustand des Hörers

3. Es kam zu einer Renaissance der Rhetorik gegenüber der Logik weil:

- a) die formale Logik sich als zu schwierig erwiesen hat [1]
- b) die formale Logik inhärent beschränkt ist (Unvollständigkeit)
- c) viele Alltagsargumente nicht in eine formale Sprache übersetzt werden können
- d) der Begriff der logischen Folgerung widersprüchlich ist

Logik [7 Punkte]

1. Syllogismen. Welche von den beiden Schlüssen sind gültig? Zeigen Sie dies durch Venn-Diagramme. [2]

- a) Kein A ist ein B. Einige C sind A. Daher sind einige C kein B.
- b) Kein A ist ein B. Einige C sind nicht A. Daher sind einige C B.

2. Aussagenlogik: Ordnen Sie die Bezeichnungen zu den Schlüssen zu. [2]

- a) Modus Ponens 1) $[\Phi \rightarrow \Psi], [\Psi \rightarrow \Omega] \Rightarrow [\Phi \rightarrow \Omega]$
- b) Modus Tollens 2) $[\Phi \rightarrow \Psi], \neg \Psi \Rightarrow \neg \Phi$
- c) Disjunktiver Syllogismus 3) $[\Phi \vee \Psi], \neg \Phi \Rightarrow \Psi$
- d) Hypothetischer Syllogismus 4) $[\Phi \rightarrow \Psi], \Phi \Rightarrow \Psi$

3. Prädikatenlogik: Geben Sie die beiden Lesarten des folgenden Satzes an. [2]

Alle Redner sind nicht ehrlich.

4. Nicht-monotones Schließen: Stellen Sie die folgenden Sätze in einem Vererbungsnetzwerk dar. [1]

- a) Peter ist ein Anwalt. b) Anwälte sind wohlhabend.
- c) Peter ist arbeitslos. d) Arbeitslose sind nicht wohlhabend.

Informelle Schlüsse [7]

1. Erläutern Sie das Schlußschema von Toulmin mit einem selbstgewählten Beispiel. [4]

2. Was ist ein serielles Argument? [1]

3. Welche von den beiden Argumente sind Argumenta ad hominem (Argumente gegen den Mann)? [1]

- a) *Peter ist einfach unmöglich. Erst verspricht er mir ganz fest, mir beim Umzug zu helfen, ich sage allen anderen, die mir helfen wollten, ab. Und dann kommt der Kerl einfach nicht!*
- b) *Es stimmt einfach nicht, dass die Herkunft etwas über die Intelligenz eines Menschen aussagt. Sowas sagen nur Leute wie der Sarrazin.*

4. Worin unterscheiden sich Urteilsstil und Gutachtenstil in der juristischen Argumentation? [1]

Analyse eines argumentativen Textes [13]

1. Stellen Sie die Argumentation des BILD-Kommentar in einem Diagramm dar. [10]

Spender verzweifelt gesucht! 30.06.2011 — 23:39 Uhr Von MARIA v. WELSER

[1] Jeden Tag sterben drei Menschen in Deutschland, [2] weil wir zu träge sind.

[3] Alte, Junge und Kinder – [4] weil wir nicht dazu kommen, endlich einen Organspende-Ausweis auszufüllen.

[5] Dabei ist nur ein simples Kreuzchen nötig: [6] Ja – wenn ich sterbe, spende ich meine Organe. [7] Ja – durch meinen Tod sollen andere gerettet werden.

[8] 12 000 Menschen in Deutschland hoffen jedes Jahr auf ein Spenderorgan – [9] Leber, Niere, Herz... [10] 3000 hoffen vergeblich.

[11] Der Grund: Wir Deutschen können uns um die Entscheidung drücken, was nach unserem Tod geschieht. [12] Es gilt: keine Spende ohne ausdrückliche Zustimmung.

[13] Das will die Politik nun ändern. [14] Endlich. [15] Das Vorbild von SPD-Fraktionschef Frank-Walter Steinmeier, der seiner Frau letztes Jahr seine Niere geschenkt hat, zeigt Wirkung.

[16] Doch schon überwiegen komplizierte, bürokratische Diskussionen.

[17] Dabei könnte es so einfach sein: [18] In Österreich und Spanien ist JEDER Mensch Organspender – es sei denn, er hat seinen Widerspruch erklärt.

[19] Und wir? [20] Ist uns Deutschen etwa weniger zuzumuten als Österreichern und Spaniern?

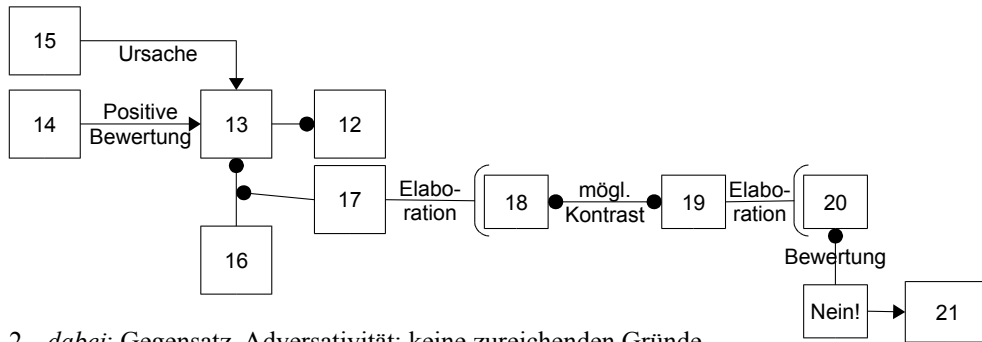
Nein! [21] Deshalb muss die Lösung heißen: Wer nicht spenden will, widerspricht.

[22] Alle anderen retten Menschenleben. [23] Drei jeden Tag.

2. Erläutern Sie kurz die Funktion der drei unterstrichenen Konnektoren in dem Text: [3]

-- *dabei* -- *doch* -- *deshalb*

[16] Doch schon überwiegend komplizierte, bürokratische Diskussionen.
 [17] Dabei könnte es so einfach sein: [18] In Österreich und Spanien ist JEDER Mensch Organspender – es sei denn, er hat seinen Widerspruch erklärt.
 [19] Und wir? [20] Ist uns Deutschen etwa weniger zuzumuten als Österreichern und Spaniern?
 Nein! [21] Deshalb muss die Lösung heißen: Wer nicht spenden will, widerspricht.
 [22] Alle anderen retten Menschenleben. [23] Drei jeden Tag.



2. *dabei*: Gegensatz, Adversativität; keine zureichenden Gründe
doch: Kontrastivität; Argument, das gegen eine Behauptung spricht.
deshalb: Kausalität, Referenz auf eine Prämisse.

12. Argumentative Topoi – Kleiner Katalog mit Beispielen

12.1 Einige Topoi

12.1.1 Dambruch-Argument

Struktur: Wenn man ein bestimmtes Argument zulässt, kann man nicht verhindern, dass es auch auf Fälle angewendet wird, die zu unerwünschten Konsequenzen führen; deshalb darf das Argument nicht angewendet werden.

Beispiel: Sterbehilfe bei Todkranken; wenn dies moralisch gerechtfertigt wäre, dann kann evtl. nicht verhindert werden, dies evtl. auch bei Kranken, schwer Behinderten, Lebensmüden zu rechtfertigen.

Gegenargument: Man findet einen Grund, der es unmöglich macht, das Argument auf diese Weise zu erweitern; z.B. durch den Nachweis, dass es eine plausible natürliche Kategoriegrenze gibt.

Verwandt mit dem Sorites-Paradox: Wie viele Sandkörner braucht man, um einen Sandhaufen zu bilden?

12.1.2 Argumentum a fortiori

Ein Argument von schon akzeptierten stärkeren Behauptungen auf eine schwächere Konklusion. Oft markiert mit *erst recht*.

(41) *Schon eine Strahlenbelastung von 0,3 Mikrosievert pro Tag sollte zur Umsiedlung zwingen; die Bevölkerung wurde jedoch bis zu 0,5 Mikrosievert pro Tag ausgesetzt. So müsste sie erst recht evakuiert werden.*

12.1.3 Totschlag-Argument

Ein letztlich inhaltsleeres Argument, z.B. eines aus der Übereinstimmung aller. Sie sollen Widerspruch verhindern, z.B. weil sich der Widersprechende aus einem allgemeinen Konsensus herausbewegt oder etwas, was als nicht hinterfragbar dargestellt wird, anzweifelt.

Typisch sind Phrasen wie:

(42) *Das haben wir schon immer so gemacht.
 Jeder vernünftige Mensch weiß, dass..
 Wenn du mal so alt bist wie ich, wirst du das auch so sehen.
 Ich bin doch kein Hellseher.
 Nur über meine Leiche.*

12.1.4 Falsches Dilemma

Man stellt eine Person vor einer Wahlmöglichkeit, ohne weitere Optionen zuzulassen. Beliebtes Beispiel bei Verfahren zur Kriegsdienstverweigerung:

(43) *Angenommen, Sie haben eine Waffe, und jemand greift Ihre Freundin an und will sie vergewaltigen. Würden Sie nichts sagen, oder würden Sie ihn mit der Waffe bedrohen?*

12.1.5 Argument der goldenen Mitte / der Kompromiss

Zwischen zwei Positionen wird so zu vermitteln versucht, dass man einen Mittelwert sucht.

(44) *Die Gewerkschaften wollen 6% mehr Gehalt, die Arbeitgeber bieten 1%, also sollte der Tarifabschluss bei 3,5% liegen.*

Dieses Topos ist problematisch: Es kann ja sehr gute Gründe für die eine oder die andere Position geben. Dennoch ist der Kompromiss eine typische Form der Argumentauflösung.

12.2 Schopenhauer: *Die Kunst, Recht zu behalten*

Schopenhauer hat ein zu Lebzeiten unveröffentlichtes Werk *Die Kunst, Recht zu behalten* geschrieben, in dem er eine Systematik der Argumenterwiderung entwickelt und viele Beispiele bringt.

12.2.1 Warum Recht behalten?

Schopenhauer unterscheidet zwischen dem Wunsch, die Wahrheit herauszufinden und den Wunsch, Recht zu behalten. Woher kommt dieser Wunsch?

(1) Von der natürlichen Schlechtigkeit des menschlichen Geschlechts. Wäre diese nicht, wären wir von Grund aus ehrlich, so würden wir bei jeder Debatte bloß darauf ausgehen, die Wahrheit zu Tage zu fördern, ganz unbekümmert ob solche unsrer zuerst aufgestellten Meinung oder der des Andern gemäß ausfiele: dies würde gleichgültig, oder wenigstens ganz und gar Nebensache sein. Aber jetzt ist es Hauptsache.

Neben dieser "angeborene Eitelkeit" gesteht Schopenhauer aber einen guten Grund zu:

- (2) [...] oft sind wir anfangs von der Wahrheit unsrer Behauptung fest überzeugt, aber das Argument des Gegners scheint jetzt sie umzustößt; geben wir jetzt unsre Sache gleich auf, so finden wir oft hinterher, daß wir doch Recht haben: unser Beweis war falsch ; aber es konnte für die Behauptung einen richtigen geben: das rettende Argument war uns nicht gleich befallen. Daher entsteht nun in uns die Maxime, selbst wann das Gegenargument richtig und schlagend scheint, doch noch dagegen anzukämpfen, im Glauben, daß dessen Richtigkeit selbst nur scheinbar sei, und uns während des Disputierens noch ein Argument, jenes umzustößt, oder eines, unsre Wahrheit anderweitig zu bestätigen, einfallen werde [...]

12.2.2 Grundeinteilung von argumentativen Angriffen:

Gegner hat eine These aufgestellt.

- | | | |
|------------------------|---|--|
| Widerlegungs-
modi: | a) ad rem (der Sache nach): | Nichtübereinstimmung mit der Natur der Dinge. |
| | b) ad hominem (den Überzeugungen nach): | Nichtübereinstimmung mit anderen Behauptungen des Gegners. |
| Wege: | a) direkt: | i) Behauptungen falsch, Schluss richtig |
| | | ii) Behauptungen richtig, Schluss falsch. |
| | b) indirekt | i) Apagoge: Ableitung eines Widerspruchs wegen der Natur der Dinge oder zu den anderen Behauptungen. |
| | | ii) Instanz: Hinweis auf Gegenbeispiele. |

12.2.3 Einige Kunstgriffe

Die ersten drei Kunstgriffe beziehen sich auf bewusstes Mißverständnis der vom Gegner verwendeten Ausdrücke. Man spricht hier auch von **Strohmann-Argumenten** (straw man arguments): Die Position des Gegners wird verzerrt dargestellt, es wird eine "Strohmann" als Gegner aufgebaut, den man leicht widerlegen kann.

Kunstgriff 1: Die Erweiterung

- (3) Die Behauptung des Gegners über ihre natürliche Grenze hinausführen, sie möglichst allgemein deuten, in möglichst weitem Sinne nehmen und sie übertreiben ; seine eigne dagegen in möglichst eingeschränktem Sinne, in möglichst enge Grenzen zusammenziehen : weil je allgemeiner eine Behauptung wird, desto mehreren Angriffen sie bloß steht. Das Gegenmittel ist die genaue Aufstellung des puncti oder status controversiae.

Kunstgriff 2: Ausnutzung von Homonymien (auch: Äquivokation):

- (4) A: Sie sind noch nicht eingeführt in die Mysterien der Kantischen Philosophie?
B: Ach, wo Mysterien sind, davon will ich nichts wissen.

Kunstgriff 3: Veränderung der Beziehung von Ausdrücken

- (5) Sch. lobt die Quietisten als Menschen; kritisiert Hegel als Philosophen, weil er oft unverständlich geschrieben habe; Gegenargument: Die Quietisten haben auch oft unverständlich geschrieben.

Kunstgriff 4: Versteckte "Einspielung" der Prämissen

Beruhet darauf, dass der Adressat bei Prämissen, deren Konklusion offensichtlich unerwünscht ist, eher protestieren wird. Dies kann auch so geschehen, dass man sich fragend verchiedenes zugestehen lässt (Kunstgriff 7).

Kunstgriff 5: Annahme falscher, aber vom Adressaten akzeptierten Prämissen

- (6) (...) dann nehme man Sätze, die an sich falsch, aber ad hominem wahr sind, und argumentiere aus der Denkungsart des Gegners ex concessis. Denn das Wahre kann auch aus falschen Prämissen folgen : wiewohl nie das Falsche aus wahren.

Kunstgriff 6: Petitio Principii (Inanspruchnahme des Beweisgrundes, begging the question):

- (7) Man macht eine versteckte petitio principii, indem man das, was man zu beweisen hätte, postuliert

(8) *Dieser Film ist Mist weil er überhaupt keinen Wert hat.*

Kunstgriff 8: Gegner zum Zorn reizen

Gegner wird Dinge zugeben, die er sonst nicht zugeben würde.

Kunstgriff 10: Wenn Gegner systematisch verneint, ihm die Wahl stellen, welche von zwei kontrastierenden Aussagen angenommen wird

Kunstgriff 12: Bei der Wahl von Begriffen auf Konnotationen achten

- (9) Was einganz Absichtsloser und Unparteiischer etwa « Kultus » oder « öffentliche Glaubenslehre » nennen würde, das nennt Einer, der für sie sprechen will, « Frömmigkeit », « Gottseligkeit » und ein Gegner desselben « Bigotterie », « Superstition ».

Kunstgriff 13: (verwandt mit 1):

- (10) Um zu machen, daß er einen Satz annimmt, müssen wir das Gegenteil dazu geben und ihm die Wahl lassen, und dies Gegenteil recht grell aussprechen, so daß er, um nicht paradox zu sein, in unsern Satz eingehn muß, der ganz probabel dagegen aussieht. Z. B. Er soll zugeben, daß Einer Alles tun muß, was ihm sein Vater sagt ; so fragen wir : « Soll man in allen Dingen den Eltern ungehorsam oder gehorsam sein ? »

Kunstgriff 15: Verwirrung durch anderes Argument

Dies ist eine typische "red herring"-Strategie, um den Gegner abzulenken.

- (11) Wenn wir einen paradoxen Satz aufgestellt haben, um dessen Beweis wir verlegen sind ; so legen wir dem Gegner irgend einen richtigen, aber doch nicht ganz handgreiflichen richtigen Satz zur Annahme oder Verwerfung vor, als wollten wir daraus den Beweis schöpfen : verwirft er ihn aus Argwohn, so führen wir ihn ad absurdum und triumphieren ; nimmt er ihn aber an, – so haben wir vor der Hand etwas vernünftiges gesagt, und müssen nun weiter sehn.

Kunstgriff 16: Ad hominem / ex concessis

Dies bezieht sich auf die Integrität des Gegners.

- (12) Argumenta ad hominem oder ex concessis. Bei einer Behauptung des Gegners müssen wir suchen, ob sie nicht etwa irgendwie, nötigenfalls auch nur scheinbar, im Widerspruch steht mit irgend etwas, das er früher gesagt oder zugegeben hat, oder mit den Satzungen einer Schule oder Sekte, die er gelobt und gebilligt hat, oder mit dem Tun der

Anhänger dieser Sekte, oder auch nur der unechten und scheinbaren Anhänger, oder mit seinem eignen Tun und Lassen. Verteidigt er z. B. den Selbstmord, so schreit man gleich « warum hängst du dich nicht auf? »

Kunstgriff 18: Verwirren des Gegners

- (13) Merken wir, daß der Gegner eine Argumentation ergriffen hat, mit der er uns schlagen wird ; so müssen wir es nicht dahin kommen lassen, ihn solche nicht zu Ende führen zu lassen, sondern beizeiten den Gang der Disputation unterbrechen, abspringen oder ablenken, und auf andre Sätze führen.

Kunstgriff 24: Konsequenzmacherei

- (14) Man erzwingt aus dem Satze des Gegners durch falsche Folgerungen und Verdrehung der Begriffe Sätze, die nicht darin liegen und gar nicht die Meinung des Gegners sind, hingegen absurd oder gefährlich sind : da es nun scheint, daß aus seinem Satze solche Sätze, die entweder sich selbst oder anerkannten Wahrheiten widersprechen, hervorgehen

Kunstgriff 25: Falsche Gegenbeispiele

- (15) wir haben also bei Instanzen, die der Gegner macht, folgendes zu beachten : 1. ob das Beispiel auch wirklich wahr ist ; es gibt Probleme, deren einzig wahre Lösung die ist, daß der Fall nicht wahr ist : z. B. viele Wunder, Geistergeschichten usw. ; 2. ob es auch wirklich unter den Begriff der aufgestellten Wahrheit gehört : das ist oft nur scheinbar und durch eine scharfe Distinktion zu lösen ; 3. ob es auch wirklich in Widerspruch steht mit der aufgestellten Wahrheit : auch dies ist oft nur scheinbar.

Hierbei wäre hinzuzufügen: Mögliche Ausnahmen, vgl. nicht-monotones Schließen.

Kunstgriff 26: Retorsio

- (16) Ein brillianter Streich ist die retorsio argumenti : wenn das Argument, das er für sich gebrauchen will, besser gegen ihn gebraucht werden kann ; z. B. er sagt : « es ist ein Kind, man muß ihm was zu gute halten » : retorsio « eben weil es ein Kind ist, muß man es züchtigen, damit es nicht verhärte in seinen bösen Angewohnheiten ».

Kunstgriff 27: Berufung auf Autoritäten

- (17) Dieser ist hauptsächlich anwendbar, wenn Gelehrte vor ungelehrten Zuhörern streiten. Wenn man kein argumentum ad rem hat und auch nicht einmal eines ad hominem, so macht man eines ad auditores, d. h. einen ungültigen Einwurf, dessen Ungültigkeit aber nur der Sachkundige einsieht ; ein solcher ist der Gegner, aber die Hörer nicht : er wird also in ihren Augen geschlagen, zumal wenn der Einwurf seine Behauptung irgendwie in ein lächerliches Licht stellt.

Dazu gehört auch der Kunstgriff 29:

- (18) Das argumentum ad verecundiam. Statt der Gründe brauche man Autoritäten nach Maßgabe der Kenntnisse des Gegners. Unusquisque mavult credere quam iudicare : sagt Seneca [De vita beata, I, 4] ; man hat also leichtes Spiel, wenn man eine Autorität für sich hat, die der Gegner respektiert. Es wird aber für ihn desto mehr gültige Autoritäten geben, je beschränkter seine Kenntnisse und Fähigkeiten sind.

Kunstgriff 28: Diversion

- (19) Merkt man, daß man geschlagen wird, so macht man eine Diversion : d. h. fängt mit einem Male von etwas ganz anderm an, als gehörte es zur Sache und wäre ein Argument gegen den Gegner. [...] Z. B. Ich lobte, daß in China kein Geburtsadel sei und die Ämter nur in Folge von examina erteilt werden. Mein Gegner behauptete, daß Gelehrsamkeit eben so wenig als Vorzüge der Geburt (von denen er etwas hielt) zu Ämtern fähig machte. – Nun ging es für ihn schief. Sogleich machte er die Diversion, daß in China alle Stände mit der Bastonade gestraft werden [...]

Kunstgriff 31: Erklärung der eigenen Inkompetenz

- (20) Wo man gegen die dargelegten Gründe des Gegners nichts vorzubringen weiß, erkläre man sich mit feiner Ironie für inkompetent : « Was Sie da sagen, übersteigt meine schwache Fassungskraft : es mag sehr richtig sein ; allein ich kann es nicht verstehen, und begeben mich alles Urteils. » – Dadurch insinuiert man den Zuhörern, bei denen man in Ansehn steht, daß es Unsinn ist. [...] Man darf den Kunstgriff nur da brauchen, wo man sicher ist, bei den Zuhörern in entschieden höhern Ansehn zu stehn als der Gegner : z. B. ein Professor gegen einen Studenten.

Kunstgriff 32: Verächtlichmachung

- (21) Eine uns entgegenstehende Behauptung des Gegners können wir auf eine kurze Weise dadurch beseitigen oder wenigstens verdächtig machen, daß wir sie unter eine verhaßte Kategorie bringen, wenn sie auch nur durch eine Ähnlichkeit oder sonst lose mit ihr zusammenhängt : z. B. [...] « das ist Atheismus.

Kunstgriff 33: Theorie-Praxis

- (22) Kunstgriff 33 « Das mag in der Theorie richtig sein ; in der Praxis ist es falsch. » – Durch dieses Sophisma gibt man die Gründe zu und leugnet doch die Folgen

Kunstgriff 34: Erkennen der Schwächen des Gegners

- (23) Wenn der Gegner auf eine Frage oder Argument keine direkte Antwort oder Bescheid gibt, [...], so ist dies ein sicheres Zeichen, daß wir (bisweilen ohne es zu wissen) auf einen faulen Fleck getroffen haben : es ist ein relatives Verstummen seinerseits. Der von uns angeregte Punkt ist also zu urgieren und der Gegner nicht vom Fleck zu lassen.

Kunstgriff 35: Eigeninteresse

- (24) [...] statt durch Gründe auf den Intellekt, wirke man durch Motive auf den Willen, und der Gegner, wie auch die Zuhörer, wenn sie gleiches Interesse mit ihm haben, sind sogleich für unsre Meinung gewonnen

Kunstgriff 36: Widerlegung eines schlechten Beweises

- (25) Wenn der Gegner auch in der Sache Recht hat, allein glücklicherweise für selbige einen schlechten Beweis wählt, so gelingt es uns leicht diesen Beweis zu widerlegen, und nun geben wir dies für eine Widerlegung der Sache aus.

Letzter Kunstgriff

- (26) Wenn man merkt, daß der Gegner überlegen ist und man Unrecht behalten wird, so werde man persönlich, beleidigend, grob.

12.2.4 Verknüpfungsarten und syntaktische Phänomene

Präpositionen:

(27) Präpositionen; geben den Grund an:

- a. Durch den Regen wurde die Straße unpassierbar.
- b. Wegen Mordes wurde er zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.
- c. Als der Vater Ägäus vom Ufer aus das schwarze Segel des Mißerfolgs erblickte, stürzte er sich aus Verzweiflung ins Ägäische Meer.

(28) Adverbien, beziehen sich anaphorisch auf einen Grund:

- a. Die Plastikmine PMA-2 etwa enthält fast kein Metall und ist deswegen mit Detektoren kaum auffindbar.
- b. Nur erfahrene Mitarbeiter können ein gutes Bier brauen. Die ersten Motive zeigten folglich Braumeister der Brauerei.
- c. Es gibt nicht mehr verschiedene Klassen von Individuen von geringerem oder größerem Wert. Also wird auch die Einteilung der Menschen in Stände - also Adel, Klerus, Bürger und Bauern – unplausibel.
- d. Man trägt heute fast nie mehr Zylinder, zum Frack oder zum Cut wären sie allerdings die richtige Kopfbedeckung. Somit ist man in diesen Fällen dazu übergegangen, keinen Hut mehr zu tragen.

Die dispositionelle Lesart korreliert mit hoher syntaktischer Integration:

In der epistemischen Lesart verknüpft der Satz zwei Teile

(29) Es ist also ein heiliges, unbedingt gebietendes, durch keine Konvenienzen einzuschränkendes Vernunftgebot; in allen Erklärungen *wahrhaft* (ehrlich) zu sein.

Wohlthendend und zugleich richtig ist hiebei Hr. Constants Anmerkung über die Verschreitung solcher strenger und sich vorgeblich in unausführbare Ideen verlierender, hiemit aber verwerflicher Grundsätze. – »Jedesmal (sagt er S. 123 unten) wenn ein als wahr bewiesener Grundsatz unanwendbar scheint, so kömmt es daher, daß wir den *mittlern Grundsatz* nicht kennen, der das Mittel der Anwendung enthält.« Er führt (S. 121) die Lehre von der *Gleichheit* als den ersten die gesellschaftliche Kette bildenden Ring an: »Daß (S. 122) nämlich kein Mensch anders als durch solche Gesetze gebunden werden kann, zu deren Bildung er mit beigetragen hat. In einer sehr ins Enge zusammengesetzten Gesellschaft kann dieser Grundsatz auf unmittelbare Weise angewendet werden, und bedarf, um ein gewöhnlicher zu werden, keines mittleren Grundsatzes. Aber in einer sehr zahlreichen Gesellschaft muß man einen neuen Grundsatz zu demjenigen noch hinzufügen, den wir hier anführen. Dieser mittlere Grundsatz ist: daß die einzelnen zur Bildung der Gesetze entweder in eigener Person oder durch *Stellvertreter* beitragen können. Wer den ersten Grundsatz auf eine zahlreiche Gesellschaft anwenden wollte, ohne den mittleren dazu zu nehmen, würde unfehlbar ihr Verderben zuwege bringen. Allein dieser Umstand, der nur von der Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit des Gesetzgebers zeugte, würde nichts gegen den Grundsatz beweisen.« – Er beschließt S. 125 hiemit: »Ein als wahr anerkannter Grundsatz muß also niemals verlassen werden: wie anscheinend auch Gefahr dabei sich befindet.« (Und doch hatte der gute Mann den unbedingten Grundsatz der Wahrhaftigkeit, wegen der Gefahr, die er für die Gesellschaft bei sich führe, selbst verlassen; weil er keinen mittleren Grundsatz entdecken konnte, der diese Gefahr zu verhüten diene, und hier auch wirklich keiner einzuschreiben ist.)

Wenn man die Namen der Personen, sowie sie hier aufgeführt werden, beibehalten will: so verwechselte »der französische Philosoph« die Handlung, wodurch jemand einem anderen *schadet* (nocet), indem er die Wahrheit, deren Geständnis er nicht umgehen kann, sagt, mit derjenigen, wodurch er diesem *Unrecht* tut (laedit). Es war bloß ein *Zufall* (casus), daß die Wahrhaftigkeit der Aussage dem Einwohner des Hauses schade, nicht eine freie *Tat* (in juridischer Bedeutung). Denn aus seinem Rechte, von einem anderen zu fordern, daß er ihm zum Vorteil lügen solle, würde ein aller Gesetzmäßigkeit widerstreitender Anspruch folgen. Jeder Mensch aber hat nicht allein ein Recht, sondern sogar die strengste Pflicht zur Wahrhaftigkeit in Aussagen, die er nicht umgehen kann: sie mag nun ihm selbst oder andern schaden. Er selbst *tut* also hiemit dem, der dadurch leidet, eigentlich nicht Schaden, sondern diesen *verursacht* der Zufall. Denn jener ist hierin gar nicht frei, um zu wählen; weil die Wahrhaftigkeit (wenn er einmal sprechen muß) unbedingte Pflicht ist. – Der »deutsche Philosoph« wird also den Satz (S. 124): »Die Wahrheit zu sagen ist eine Pflicht, aber nur gegen denjenigen, welcher *ein Recht auf die Wahrheit* hat«, nicht zu seinem Grundsatz annehmen: erstlich wegen der undeutlichen Formel desselben, indem Wahrheit kein Besitztum ist, auf welchen dem einen das Recht verwilligt, anderen aber verweigert werden könne; dann aber vornehmlich, weil die Pflicht der Wahrhaftigkeit (als von welcher hier allein die Rede ist) keinen Unterschied zwischen Personen macht, gegen die man diese Pflicht haben, oder gegen die man sich auch von ihr lossagen könne, sondern weil es *unbedingte Pflicht* ist, die in allen Verhältnissen gilt.

Um nun von einer *Metaphysik* des Rechts (welche von allen Erfahrungsbedingungen abstrahiert) zu einem Grundsatz der *Politik* (welcher diese Begriffe auf Erfah-

rungsfälle anwendet), und vermittelst dieses zur Auflösung einer Aufgabe der letzteren, dem allgemeinen Rechtsprinzip gemäß, zu gelangen: wird der Philosoph 1) ein *Axiom*, d. i. einen apodiktisch-gewissen Satz, der unmittelbar aus der Definition des äußern Rechts (Zusammenstimmung der *Freiheit* eines jeden mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze) hervorgeht, 2) ein *Postulat* (des äußern öffentlichen *Gesetzes*, als vereinigten Willens aller nach dem Prinzip der *Gleichheit*, ohne welche keine Freiheit von jedermann Statt haben würde), 3) ein *Problem* geben, wie es anzustellen sei, daß in einer noch so großen Gesellschaft dennoch Eintracht nach Prinzipien der Freiheit und Gleichheit erhalten werde (nämlich vermittelst eines repräsentativen Systems); welches dann ein Grundsatz der *Politik* sein wird, deren Veranstaltung und Anordnung nun Dekrete enthalten wird, die, aus der Erfahrungserkenntnis der Menschen gezogen, nur den Mechanism der Rechtsverwaltung, und wie dieser zweckmäßig einzurichten sei, beabsichtigen. – Das Recht muß nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Recht angepaßt werden.

»Ein als wahr anerkannter (ich setze hinzu: a priori anerkannter, mithin apodiktischer) Grundsatz muß niemals verlassen werden, wie anscheinend auch Gefahr sich dabei befindet«, sagt der Verfasser. Nur muß man hier nicht die Gefahr (zufälligerweise) zu *schaden*, sondern überhaupt *Unrecht zu tun* verstehen: welches geschehen würde, wenn ich die Pflicht der Wahrhaftigkeit, die gänzlich unbedingt ist und in Aussagen die oberste rechtliche Bedingung ausmacht, zu einer bedingten und noch andern Rücksichten untergeordneten mache; und, obgleich ich durch eine gewisse Lüge in der Tat niemanden Unrecht tue, doch das Prinzip des Rechts in Ansehung aller unumgänglich notwendigen Aussagen *überhaupt* verletze (formaliter, obgleich nicht materialiter, Unrecht tue): welches viel schlimmer ist als gegen irgend jemanden eine Ungerechtigkeit begehn, weil eine solche Tat nicht eben immer einen Grundsatz dazu im Subjekte voraussetzt.

Der, welcher die Anfrage, die ein anderer an ihn ergehen läßt: ob er in seiner Aussage, die er itzt tun soll, wahrhaft sein wolle oder nicht? nicht schon mit Unwillen über den gegen ihn hiemit geäußerten Verdacht, er möge auch wohl ein Lügner sein, aufnimmt, sondern sich die Erlaubnis ausbittet, sich erst auf mögliche Ausnahmen zu besinnen, ist schon ein Lügner (in potentia); weil er zeigt, daß er die Wahrhaftigkeit nicht für Pflicht an sich selbst anerkenne, sondern sich Ausnahmen vorhält von einer Regel, die ihrem Wesen nach keiner Ausnahme fähig ist, weil sie sich in dieser geradezu selbst widerspricht.

Alle rechtlich-praktische Grundsätze müssen strenge Wahrheit enthalten, und die hier sogenannten mittleren [643] können nur die nähere Bestimmung ihrer Anwendung auf vorkommende Fälle (nach Regeln der Politik), aber niemals Ausnahmen von jenen enthalten; weil diese die Allgemeinheit vernichten, derentwegen allein sie den Namen der Grundsätze führen.

Königsberg. I. Kant.

1 »I. D. Michaelis in Göttingen hat diese seltsame Meinung noch früher vorgetragen als Kant. Daß Kant der Philosoph sei, von dem diese Stelle redet, hat mir der Verfasser dieser Schrift selbst gesagt.

K. Fr. Cramer.«

Daß dieses wirklich an irgend einer Stelle, deren ich mich aber itzt nicht mehr besinnen kann, von mir gesagt worden, gestehe ich hiedurch.

I. Kant.

2 Ich mag hier nicht den Grundsatz bis dahin schärfen, zu sagen: »Unwahrhaftigkeit ist Verletzung der Pflicht gegen sich selbst«. Denn dieser gehört zur Ethik; hier aber ist von einer Rechtspflicht die Rede. – Die Tugendlehre sieht in jener Übertretung nur auf die *Nichtswürdigkeit*, deren Vorwurf der Lügner sich selbst zuzieht.

Antrag der SPD, 15. April 2011.

12.3 Ein längerer Kommentar aus *Die Zeit*

12.3.1 Kommentar von Marc Brost, 8.4. 2011

(30) **Energiapolitik Am Ende reich**

(31) (1) Es ist die Stunde der Revisionisten. (2) Die Bilder der havarierten Atommeiler von Fukushima verschwinden allmählich von den Titelseiten, (3) die Aufmerksamkeit der Medien nimmt ab. (4) Damit ist die Gelegenheit günstig, Zweifel zu säen. (5) Die Kernenergie sei eben doch unverzichtbar, heißt es nun wieder, und (6) die Atomlobby führt dafür drei Gründe an: Geld, Moral und das Verhalten der anderen. (7) Der Ausstieg kostete zu viel. (8) Atomstrom müsse dann importiert werden. (9) Der deutsche Sonderweg sei verantwortungslos und gefährlich.

(10) Natürlich ist eine gewisse Portion Skepsis nicht schlecht. (11) In der Außenpolitik etwa ist Deutschland jahrzehntlang gut damit gefahren, dass man vorsichtig und zurückhaltend agierte, dass nationale Alleingänge als falsch galten und man sich lieber einmal zu oft abstimmte, als andere zu verstimmen. (12) Aber beim Ausstieg aus der Atomenergie? (13) Beim Ausbau erneuerbarer Energien? (14) Als die Regierung nach dem Atomunfall von Fukushima das vorläufige Aus für sieben deutsche Meiler beschloss und Zehntausende gegen die Kernenergie demonstrierten, war viel von Hysterie die Rede, von *German angst*. (15) Nun macht sich die Atomlobby diese Angst zunutze – und behauptet, der Ausstieg werde uns ins Verderben stürzen.

(16) Deutschland importiert Atomstrom? Das ist nur die halbe Wahrheit

(17) Dies ist die letzte Runde im Kampf um die Kernkraft in Deutschland, und wie ernst es mit dem Ende wirklich ist, zeigt schon, dass alles auf eine einzige Frage zuläuft: (18) Überfordert uns die Abkehr von der Atomenergie? (19) Die Frage suggeriert, dass ein Land ohne Kernkraft seine Zukunft verspielt; (20) dass eine ganze Volkswirtschaft den Anschluss verliert; (21) dass die Menschen stundenweise das Licht werden ausschalten müssen, weil Strom unfassbar teuer sein wird; (22) und dass die Betriebe – und damit die Jobs – nach Osteuropa gehen, wo die Atommeiler groß und die Stromrechnungen klein sind. (23) Es ist eine irritierende Frage, weil sie die Debatte seltsam verengt. (24) Schließlich geht es nicht allein darum, was uns der Atomausstieg kosten könnte. (25) Sondern darum, was er uns wert sein sollte.

(26) Man müsste also die Perspektive wechseln, (27) aber das ist gar nicht so einfach, wenn die Atomfans weiter Ängste schüren. (28) Es ist das letzte Mittel, das ihnen geblieben ist. (29) Die vier großen Energiekonzerne handeln dabei aus geschäftlichem Kalkül: (29) Atomstrom lässt sich günstig erzeugen und teuer verkaufen. (30) Jeder zusätzliche Meiler am Netz maximiert ihren Gewinn. (31) Die Hardliner in den Regierungsfractionen wiederum handeln aus Überzeugung. (32) Atomkraft war das letzte Alleinstellungsmerkmal der bürgerlichen Parteien. (33) Und man legt die eigene Überzeugung nicht einfach so ab wie ein altes Jackett.

(35) So wird getäuscht und getrickt, was das Zeug hält. (36) Deutschland importiere jetzt Atomstrom aus den unsicheren Anlagen des Auslands, heißt es. (37) Das stimmt zwar, war aber schon immer so. (38) Zum vollständigen Bild gehört eben auch, dass wir gleichzeitig Strom aus den heimischen Kraftwerken und Windparks ausführen – in die Schweiz, in die Niederlande oder nach Polen. (39) Und selbst wenn die abgeschalteten Atommeiler nicht wieder ans Netz gehen: Die maximale Leistungsfähigkeit unserer Kraftwerke wäre immer noch größer als der Bedarf.

(40) Am besten, man misst die Atomfans an ihren eigenen Zahlen und Prognosen. (41) Als Schwarz-Gelb im vergangenen Herbst ein Gutachten zu den Folgen der Laufzeitverlängerung erstellen ließ, wurde nebenbei auch durchgerechnet, was beim vergleichsweise raschen Atomausstieg passieren würde. (42) Das Resultat: geringfügig steigende Preise (weniger als ein Euro monatlich) und keine nennenswerten Auswirkungen aufs Wachstum. (43) In der politischen Debatte blieben diese Zahlen unerwähnt, sie passten nicht zum Willen, die Meiler länger am Netz zu lassen. (44) Da aber niemand aus Industrie und Politik damals am Gutachten zweifelte: Warum sollte man es jetzt tun?

(45) Reden wir lieber darüber, was uns der Atomausstieg wert sein sollte. (46) Es wäre der Abschied von einer Technologie, die niemals ganz beherrschbar sein wird und deren Einsatz zu verheerenden Katastrophen führen kann. (47) Es wäre das Ende von Kraftwerken, die nicht mal richtig versichert sind, weil kein Versicherer dieses Risiko übernehmen kann. (48) Deswegen haftet am Ende der Staat – und das sind die Bürger. (49) Es wäre der Beginn eines gewaltigen Umbaus des Landes.

(50) Interessant ist übrigens, dass im Augenblick kein einziger Betrieb wegen des Atomausstiegs mit Abwanderung droht. (51) Es sind die Verbandsfunktionäre, die klagen. (52) Die Unternehmer selbst sind viel zu klug, um nicht zu wissen, dass der ökologische Umbau der Gesellschaft – grüne Kraftwerke, Strom sparende Motoren, neue Erdkabel – große Chancen bietet. (53) Umbau ist ein Wort, das Unternehmer lieben. Es ist die Chiffre für: Arbeit. Wettbewerb. Gewinn.

(54) Der Atomausstieg zwingt Deutschland in die Avantgarde der Zukunftstechnologie. (55) Das kann im Extremfall auch nach hinten losgehen, dann nämlich, wenn die anderen Staaten Europas noch konsequenter auf Kernkraft setzen. (56) Bislang aber hat deutsche Ingenieurskunst noch jedes Mal Nachahmer gefunden. Warum nicht diesmal auch? (57) Deutschland wagt Zukunft. (58) Das birgt Risiken, Garantien gibt es keine. (59) Dennoch haben die Bürger ihre Entscheidung getroffen – trotz der Unwägbarkeiten des ökologischen Umbaus. (60) *German angst?* (61) Nennen wir es besser *German cleverness*.

12.3.2

Der Autor wertet dies aber natürlich als ein Argument dafür, dass ein Blitz-Ausstieg nicht zu verantworten ist (vergleichbar mit der Regel

auf das sich die folgende Argumentation bezieht: Das historische Argument führt zu einem möglichen **Analogieschluss** zur heutigen Situation.

Sie dienen gleichzeitig als ein möglicher **Analogieschluss** zu der heutigen Situation, der aber vom Text zurückgewiesen wird.

12.4 Einige informelle Schlussfiguren (Topoi)

In diesem Abschnitt sollen einige typische informelle Schlussfiguren beschrieben und illustriert werden (vgl. Eggers 2006, #). Diese Schlussfiguren heißen traditionell **Topos** (Plural **Topoi**).

12.4.1 Autoritätsargument, Argument aus Übereinstimmung aller

Im **argumentum ex autoritate** rekurrieren wir auf eine anerkannte und allgemein akzeptierte Autorität, auf Experten, auf eine Schrift etc. Zwei Spielarten:

- Ein Datum wird durch Bezug auf eine Autorität gestützt.
- Eine Argumentation wird durch den Bezug auf eine Autorität gestützt.
-

Argumentationen können in einzelne Argumentationsschritte zerlegt

Conductive arguments

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36

$p(A) = 9/36$

in dem nächsten Ziel: einem Flug zum Mars. Eine Aufgabe, an der die Menschheit abermals wachsen kann. Gerade jetzt, wo sich viele Staaten im Aufbruch befinden. Pojechali!

Bemannte Raumfahrt

Gagarin ruft zum Mars

Bemannte Raumfahrt kann identitätsstiftend sein und Grenzen überwinden. An der Aufgabe, den Mars zu erreichen, kann die Menschheit abermals wachsen. Gerade jetzt, wo sich viele Staaten im Aufbruch befinden.

Pojechali!“ hat er beim Start gerufen, „Auf geht’s!“ Vor 50 Jahren wagte Juri Gagarin als erster Mensch den Ritt in den Kosmos – anders lässt sich die Reise in der Spitze einer Rakete kaum nennen. Es war ein Himmelfahrtskommando. Nachdem sie bei den Amerikanern schon den Sputnik-Schock ausgelöst hatten, wollten die Sowjets ihnen abermals zuvorkommen und als Erste einen Menschen in den Orbit bringen. Das Wagnis gelang, und der 27-Jährige landete nach einer Erdumrundung auf einem Acker im Wolgagebiet.

Der Ausruf war nicht nur Gagarins Selbstermunterung, er markierte auch einen Aufbruch, wie ihn die Menschheit selten erlebt. Nach den entsetzlichen Weltkriegen kam wenigstens der Frieden des Kalten Krieges, im Westen brachten es die Leute zu etwas Wohlstand.

Die anhaltende Konfrontation löste ein militärisch-technisches Aufrüsten aus, durch das es schließlich auch gelang, in den lebensfeindlichen Weltraum vorzudringen. Mensch und Technik, da schien alles möglich zu sein.

Der amerikanische Präsident John F. Kennedy schickte dem tollkühnen Kosmonauten sogar einen Glückwunsch – und seinem Vizepräsidenten ein Memo mit der Frage: Können wir zum Mond fliegen? Der Rest ist bekannt. Dreistellige Milliardenbeträge wurden seither aufgebracht, um Astronauten zum Mond zu bringen oder um die Erde kreisen zu lassen. 18 Raumfahrer ließen dabei ihr Leben. „Wissenschaftlich-technischer Fortschritt“ stand und steht auf den Etiketten bemannter Missionen. Die Resultate sind beachtlich: Fachkundig ausgewähltes Mondgestein, das bis heute in irdischen Laboren ausgewertet wird, um unseren Nachbarn besser zu verstehen. Erkenntnisse aus hunderten Versuchen in der Schwerelosigkeit, gewaltige Fortschritte in der Informationstechnologie. Dennoch stehen die Ergebnisse nicht im Verhältnis zum immensen Aufwand, wären früher oder später auch in anderen Zusammenhängen zustande gekommen.

Der wahre Antrieb der Weltraumfliegerei ist der Drang des Menschen, Neues zu entdecken, seine Grenzen zu verschieben. Aus dem gleichen Grund quälen sich immer wieder Abenteurer durch sengende Wüsten und erklimmen hohe Berge – oder kaufen sich Angestellte ein teures Flugticket, um mit dem Fahrrad durch Vietnam zu radeln. Überlebensnotwendig ist das nicht, aber faszinierend. Wer hat nicht ein bisschen Stolz auf seine Gattung empfunden, als der erste Mensch den Mond betrat? Seht her, was wir können!

Bemannte Raumfahrt ist Luxus. Und muss damit stets die Frage aushalten, warum die Gesellschaft das bezahlen soll, ebenso wie Opernhäuser, Museen und das ein oder andere Verkehrsprojekt. Wie die Kulturstätten kann auch die Raumfahrt identitätsstiftend sein und Grenzen überwinden. Aus dem Gegeneinander der beiden Supermächte ist längst ein Miteinander von derzeit 14 Nationen geworden, das mit der Internationalen Raumstation sichtbar ist.

All diese positiven Effekte – von der friedlichen Kooperation über den gelebten Entdeckergeist bis hin zu vermutlich phantastischen wissenschaftlichen Erkenntnissen – bündeln sich

13. Notizen

Themen:

- Dialogische Argumentation (Plato, Galilei; TV-Duell)
- Argumentation und Rechtsprechung: Kent D. Lerch, *Die Sprache des Rechts*. Band 2: Recht verhandeln. Walter de Gruyter 2005.

FAZ 30. Juni 2011: Organspende Grenzbereich -- Von Berthold Kohler

Es ist alles zu tun, damit die hohe, aber abstrakte Bereitschaft der Deutschen zur Organspende sich in eine konkrete verwandelt. Zugleich muss die Politik die Sorge der Bürger, zu einer Entscheidung gezwungen zu werden, ernst nehmen.

Der Methode des Organspendeausweises führte bisher nicht zu der gewünschten Bereitschaft.

Nicht nur aus der Sicht etwa von Eltern, deren Kind seit Jahren an der Dialyse hängt und auf eine Spenderniere wartet, kann es keinen Zweifel geben: Es ist alles zu tun, damit die den Umfragen nach hohe, aber abstrakte Bereitschaft der Deutschen zur Organspende sich in eine konkrete (und dokumentierte) verwandelt. Doch geht es hierbei nicht nur auf Seiten der oft verzweifelte potentiellen Empfänger um Fragen von Leben und Tod. Das Gleichsetzen des Hirntods mit dem Ende des Lebens ist nicht unumstritten.

Die Sorge der Bürger, in diesem Grenzbereich zu einer Entscheidung gezwungen zu werden, muss die Politik ernst nehmen, wenn sie, was wahrhaft nützt, auf diesem Feld weiterkommen will, das eines der absolut freien Selbstbestimmung ist und bleiben muss. Es wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn der Staat seine Bürger fragte, ob sie dereinst anderen mit einer Organspende helfen wollten. Dann hätte sich jeder Erwachsene wenigstens einmal mit dieser Frage auseinandersetzen. Doch müsste auch dabei die Freiheit des Einzelnen respektiert werden, sich gar nicht zu entscheiden.

In Deutschland fehlt es an Spenderorganen. Wenn es nach den Gesundheitsministern der Länder geht, soll deshalb in Zukunft jeder persönlich gefragt werden, ob er nach dem Tod seine Organe zur Verfügung stellen will. Ein Vorstoß, der zu weit geht - niemand sollte gezwungen werden, sich für oder gegen eine Organspende zu entscheiden.